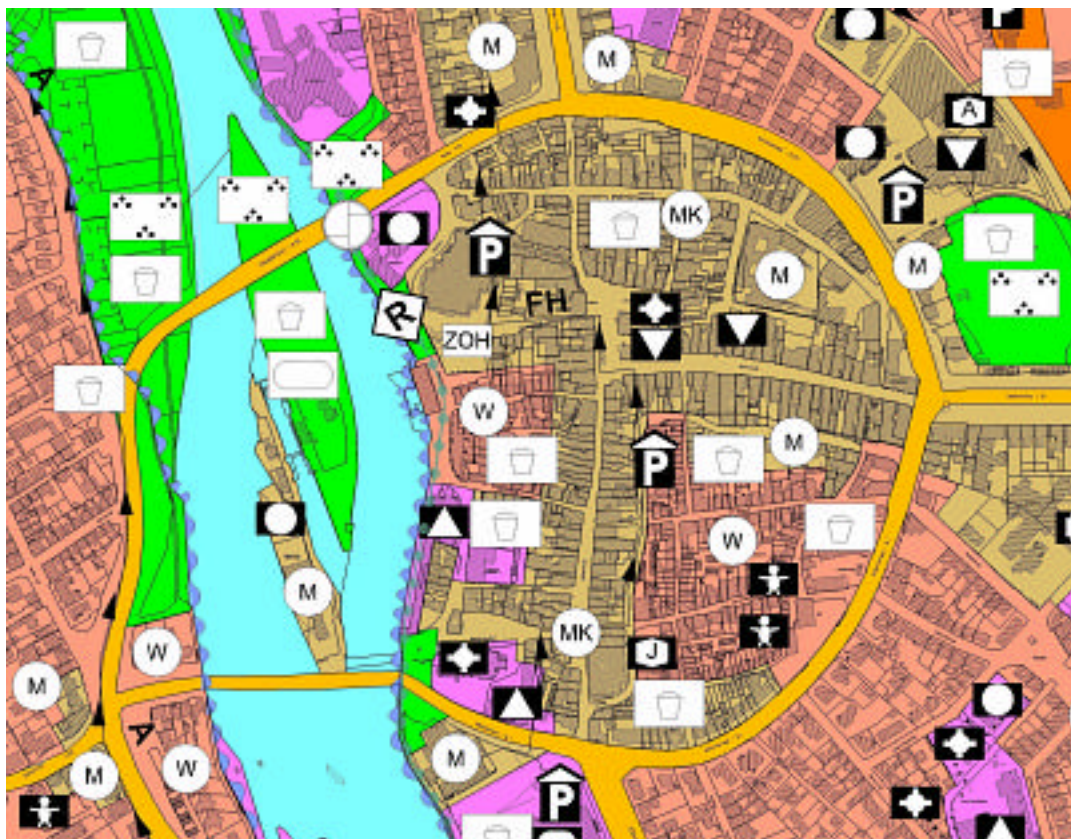




Flächennutzungsplan der Stadt Hameln Digitalisierung und Aktualisierung

ERLÄUTERUNGSBERICHT



Fachbereich Planen und Bauen, Abteilung Stadtentwicklung und Planung

Hamelner Schriften zur Stadtentwicklung Heft 8, Juli 2006

Herausgeber: Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister
Rathausplatz 1
31785 Hameln

Ansprech-
partner: Fachbereich Planen und Bauen
Abt. Stadtentwicklung und Planung
Frau Klank, Tel. (0 51 51) 2 02-14 87
Frau Blaschke, Tel. (0 51 51) 2 02-13 34

INHALT

| | | |
|-----------|---|--------------|
| 1. | EINFÜHRUNG..... | S. 1 |
| 1.1 | Anlass..... | S. 1 |
| 1.2 | Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Darstellungssystematik..... | S. 1 |
| 2. | LAGE IM RAUM, ZENTRALITÄT UND STADTSTRUKTUR..... | S. 2 |
| 3. | ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN..... | S. 4 |
| 3.1 | Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)..... | S. 4 |
| 3.2 | Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)..... | S. 6 |
| 4. | SONSTIGE ÜBERGEORDNETE NUTZUNGSREGELUNGEN..... | S. 13 |
| 4.1 | Überschwemmungsgebiete..... | S. 13 |
| 4.2 | Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (NSG/LSG)..... | S. 14 |
| 4.3 | Wasserschutzgebiete..... | S. 14 |
| 4.4 | Bodenabbauleitplan..... | S. 15 |
| 4.5 | Richtfunktrassen..... | S. 17 |
| 4.6 | Hochspannungsleitungen..... | S. 17 |
| 4.7 | Gasfernleitungen..... | S. 18 |
| 4.8 | Kraftstoffleitung..... | S. 19 |
| 4.9 | Altablagerungen und Altlasten..... | S. 19 |
| 4.10 | Boden- und Baudenkmale..... | S. 19 |
| 5. | ÖRTLICHE FACHPLANUNGEN..... | S. 20 |
| 5.1 | Dorferneuerungspläne..... | S. 20 |
| 5.2 | Verkehrsentwicklungsplan (VEP)..... | S. 20 |
| 5.3 | Landschaftsrahmenplan (LRP)..... | S. 21 |
| 6. | BEVÖLKERUNG..... | S. 33 |
| 6.1 | Bevölkerungsentwicklung..... | S. 33 |
| 6.2 | Bevölkerung nach Altersstruktur und Ortsteilen..... | S. 34 |
| 6.3 | Bevölkerungsprognose..... | S. 35 |
| 7. | WOHNEN..... | S. 37 |
| 7.1 | Wohnbauliche Entwicklung ab 1995..... | S. 37 |
| 7.2 | Wohnungsmarktprognose..... | S. 40 |
| 7.3 | Flächenreserven..... | S. 42 |

| | | |
|------------|---|--------------|
| 7.4 | Planung im Rahmen dieser Aktualisierung..... | S. 44 |
| 7.5 | Leitbild für die künftige Wohnungsentwicklung..... | S. 45 |
| 8. | GEWERBE..... | S. 46 |
| 8.1 | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte..... | S. 46 |
| 8.2 | Gewerbeflächenentwicklung seit 1995..... | S. 47 |
| 8.3 | Verfügbares Gewerbeflächenangebot..... | S. 48 |
| 8.4 | Gewerbeflächenbedarf – Planung..... | S. 50 |
| 8.5 | Leitbild für die künftige Gewerbeflächenentwicklung..... | S. 50 |
| 9. | EINZELHANDEL..... | S. 51 |
| 10. | EINRICHTUNGEN DES GEMEINBEDARFS..... | S. 52 |
| 10.1 | Schulen..... | S. 52 |
| 10.2 | Kindertageseinrichtungen..... | S. 54 |
| 10.3 | Spielplätze..... | S. 56 |
| 10.4 | Sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche..... | S. 57 |
| 10.5 | Alten- und Pflegeeinrichtungen | S. 58 |
| 10.6 | Sportstätten und Bäder..... | S. 59 |
| 10.7 | Gesundheitswesen..... | S. 59 |
| 10.8 | Kirchen, Synagogen und Moscheen..... | S. 59 |
| 10.9 | Kultur- und Bildungseinrichtungen..... | S. 61 |
| 11. | SONSTIGE INFRASTRUKTUREINRICHTUNGEN..... | S. 61 |
| 11.1 | Öffentliche Verwaltungseinrichtungen..... | S. 61 |
| 11.2 | Feuerwehr..... | S. 62 |
| 11.3 | Post..... | S. 62 |
| 12. | SONSTIGE GEMEINBEDARFSFLÄCHEN..... | S. 63 |
| 13. | SIEDLUNGSBEZOGENE GRÜN- UND FREIFLÄCHEN..... | S. 63 |
| 13.1 | Bedeutung Grün- und Freiflächen für die Naherholung (Freiraumversorgung)..... | S. 63 |
| 13.2 | Leitziele für die Freiraumversorgung..... | S. 64 |
| 13.3 | Darstellungen von Grünflächen im FNP..... | S. 65 |
| 13.4 | Der Erholung dienende Sondergebiete..... | S. 65 |
| 13.5 | Nachnutzung des Kiesabbaus für Sport und Erholung..... | S. 66 |

| | |
|--|--------------|
| 14. VERKEHR..... | S. 66 |
| 14.1 Individualverkehr..... | S. 66 |
| 14.2 Öffentlicher Personennahverkehr..... | S. 68 |
| 15. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE..... | S. 68 |
| 15.1 In Aussicht genommene LSG/NSG..... | S. 68 |
| 15.2 Kompensationsflächen..... | S. 68 |
| 16. ÖKOKONTO/FLÄCHENPOOL..... | S. 69 |
| 16.1 Rechtliche Grundlagen..... | S. 69 |
| 16.2 Leitziele für einen Flächenpool der Stadt Hameln..... | S. 70 |
| 16.3 Konzeption für einen Flächenpool der Stadt Hameln..... | S. 72 |
| 17. FORST- UND LANDWIRTSCHAFT..... | S. 79 |
| 18. ENERGIE..... | S. 80 |
| 19. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT..... | S. 80 |
| 20. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR..... | S. 80 |
| 20.1 Versorgung..... | S. 80 |
| 20.2 Entsorgung..... | S. 81 |
| 21. FLÄCHENBILANZ..... | S. 83 |
| 22. VERFAHREN..... | S. 85 |
| 22.1 Änderungen gegenüber den Darstellungen des rechtswirksamen FNP..... | S. 85 |
| 22.2 Integration anderer FNP-Änderungsverfahren..... | S. 85 |
| 22.3 Verfahrensschritte..... | S. 86 |

1. Einführung

1.1 Anlass

Mit der vorliegenden Planung wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hameln auf eine digitale Grundlage umgestellt. Da der FNP bereits 1977 rechtswirksam wurde, ist mit dieser Umstellung eine grundlegende Überprüfung und Aktualisierung der bisherigen Darstellungen verbunden.

Mit dieser grundlegenden Überprüfung und Aktualisierung wird der mit Novellierung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24. Juni 2004 eingeführten Verpflichtung für die Kommunen entsprochen, den FNP in einem zeitlichen Rhythmus von spätestens 15 Jahren zu überprüfen und geänderten Rahmenbedingungen anzupassen (BauGB § 5).

Die vorliegende Planung soll den bisherigen FNP künftig ersetzen, der seit 1977 über 100 Änderungsverfahren erfahren hat. Formal betrachtet handelt es sich bei dieser Aktualisierung und Überprüfung um eine Änderung, die das gesamte Stadtgebiet umfasst.

1.2 Aufgabe der Flächennutzungsplanung, Darstellungssystematik

Bauleitplanung ist eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (BauGB § 1).

Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan und grundlegend für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne). Er hat die Aufgabe entsprechend den Stadtentwicklungszielen für das gesamte Stadtgebiet die beabsichtigten (und tatsächlichen) Bodennutzungen darzustellen.

Dem FNP kommt somit von seiner grundlegenden Bedeutung eine programmatische Funktion zu. Er hat nicht die Aufgabe die städtebauliche Entwicklung im Detail zu steuern, sondern soll hierfür Entwicklungsspielräume belassen.

Mit dieser Aktualisierung ist insofern auch eine Vereinfachung der bisherigen Darstellungen der Art der baulichen Nutzung gemäß BauNVO verbunden. Künftig werden statt der bisherigen Baugebietsdarstellungen (z. B. WR, WA, GE, GI), die teilweise mit Ausnutzungszahlen hinterlegt sind, überwiegend nur Bauflächen (W, M, G und S) dargestellt. Gebietsdarstellungen wurden nur da vorgenommen, wo eine weitere Konkretisierung aus städtebaulichen Gründen zweckmäßig ist. Übernommen wurden die bisherigen Dorfgebietsdarstellungen in den Ortschaften und die Kerngebietsdarstellungen in der Kernstadt. Darüber hinaus wurden die bestehenden Sondergebietsdarstellungen mit ihren jeweiligen Entwicklungszielen oder tatsächlichen Nutzungen übernommen. Auf die Darstellung von Ausnutzungsziffern wurde generell verzichtet. Diese Vorgehensweise entspricht der Flächennutzungsplanenebene und ermöglicht eine größere Flexibilität für die anschließende verbindliche Bauleitplanung bzw. für die Baugenehmigungsebene.

Die digitale Form der Planzeichnung ermöglicht verschiedene Maßstäbe und Formate zur künftigen Bearbeitung bzw. zur Vervielfältigung. Kartengrundlage ist die digitale Stadtkarte der Stadt Hameln. Die Plangrundlage ist somit äußerst exakt und detailliert. Demzufolge orientieren sich die Darstellungen überwiegend an Flurstücksgrenzen. Der FNP ist jedoch dem Grunde nach nicht parzellenscharf, so dass sich im Rahmen der anschließenden Planungsebene oder anderer Genehmigungen Abweichungen ergeben können.

Der FNP ist aus den Programmen zur Raumordnung und Landesplanung bzw. zur regionalen Planung zu entwickeln. Örtliche Fachplanungen sollten weitestgehend integriert werden.

Der FNP entfaltet keine direkte Außenwirkung, aus ihm allein lässt sich kein Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung o. a. ableiten. Er ist vielmehr eine behördeninterne Beurteilungsgrundlage in den jeweiligen Genehmigungsverfahren und wie einleitend bereits gesagt eine Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne).

Dem FNP wird ein Zeithorizont von ca. zehn bis 15 Jahren zu Grunde gelegt.

2. Lage im Raum, Zentralität und Stadtstruktur

Die Stadt Hameln mit ca. 59.000 Einwohnern liegt im südöstlichen Niedersachsen, knapp 50 km südwestlich der Landeshauptstadt Hannover und gut 15 km östlich der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen.

Die weiteren nächstgelegenen Großstädte sind im Osten mit ebenfalls ca. 50 km Entfernung Hildesheim, im Südwesten in Nordrhein-Westfalen gelegen mit jeweils ca. 70 km Entfernung Bielefeld und Paderborn.

Die Anbindung in diese Regionen/Städte erfolgt über drei Bundesstraßen: die B 1, B 83 und B 217. Das Netz von Bundesstraßen wird durch Landes- und Kreisstraßen weiter verdichtet. Die Entfernung zur nächsten Autobahnauffahrt beträgt ca. 20 km (A 2). Darüber hinaus ist Hameln über zwei Strecken in das überregionale Schienenverkehrsnetz eingebunden. Es besteht eine halbstündliche S-Bahn-Verbindung nach Hannover und eine stündliche Direktverbindung zum Hannover Airport.



Hameln ist Zentrum und Sitz des Landkreises Hameln-Pyrmont, der ca. 161.000 Einwohner hat. Der Landkreis arbeitet in vielfältigen Themenfeldern, insbesondere Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Gesundheitswesen mit den Landkreisen Holzminden und Schaumburg zusammen (Regionale Entwicklungskooperation Weserbergland). Daneben bestehen Verflechtungen insbesondere mit der Region Hannover und dem Städtenetz EXPO-Region (freiwillige interkommunale Zusammenarbeit

der Städte Celle, Hameln, Hannover, Hildesheim, Nienburg, Peine, Stadthagen, Walsrode und der Region Hannover).

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 (LROP) weist die Stadt Hameln entsprechend seiner Bedeutung als Mittelzentrum aus. Hameln ist eines der einwohnerstärksten Mittelzentren Niedersachsens und das leistungsstärkste im Weserbergland. Die Stadt besitzt aufgrund der Distanz zu den nächstgelegenen Oberzentren einen ausgeprägten eigenen Verflechtungs- und Arbeitsmarktbereich, zu dem auch Bad Pyrmont, Holzminden, Springe und Rinteln zählen. Hameln als Mittelzentrum im ländlichen Raum hat eine höhere Versorgungsbedeutung für sein Umland als Mittelzentren in Ordnungsräumen.

Hameln ist Arbeitsort für ca. 23.500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, darunter 12.200 Pendler. Seiner wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend verfügt das regionale Arbeitsmarktzentrum Hameln mit einem Pendlerüberschuss von 6.100 Beschäftigten über eine hohe Arbeitsmarktzentralität. Gut jeder dritte Bewohner des Landkreises Hameln-Pyrmont wohnt in der Stadt Hameln und jeder zweite sozialversicherungspflichtig Beschäftigte arbeitet hier.

Hameln hält Einrichtungen vor, die über den engeren regionalen Bereich hinaus ausstrahlen, z. B. Agentur für Arbeit, Amts- und Arbeitsgericht, Finanzamt und Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge. Im privatwirtschaftlichen Bereich ist Hameln Sitz des Baufinanzierers BHW, dem mit Abstand größten Arbeitgeber des Arbeitsamtsbezirkes Hameln.

Geographisch betrachtet ist Hameln das Zentrum des Weserberglandes, das sich vom Ursprung der Weser in Hannoversch Münden entlang der Weser bis in den Raum Minden erstreckt. Hameln ist Teil des Niedersächsischen Berg- und Hügellandes, dem Übergangsbereich vom Norddeutschen Tiefland zum Bergland. Neben der naturräumlichen Einheit ist das Weserbergland vor allem eine Tourismusregion. Hameln ist das international bekannte Tourismus-Zentrum dieser Region. Neben der Sagenfigur des Rattenfängers tragen hierzu die vorbildwirksame Sanierung der historischen Altstadt mit ihren Weserrenaissance-Gebäuden und die Lage im landschaftlich reizvollen und touristisch erschlossenen Weserbergland bei.

Neben der herausgehobenen touristischen Bedeutung hat Hameln eine herausragende Stellung als Einkaufsstadt im Weserbergland und lagebedingt einen Versorgungsbereich, der über die Grenzen des Landkreises hinausgeht. Dieses spiegelt sich u. a. in einer überdurchschnittlich hohen Kaufkraftbindung wider.

Auch im Bildungs- und Kultursektor nimmt die Stadt Hameln mit ihrem breitgefächerten Angebot eine herausgehobene Stellung ein, die über die Kreisgrenzen hinaus ausstrahlt. Im Bildungsbereich ist Hameln als Sitz der Berufsakademie Weserbergland e. V., die einen vorwiegend überregionalen Einzugsbereich besitzt und damit eine hohe Versorgungszentralität aufweist, von Bedeutung. Das kulturelle Angebot in der Stadt Hameln wird ebenfalls nicht unerheblich von der Bevölkerung außerhalb des Landkreises nachgefragt.

Ca. zwei Drittel der 60.000 Einwohner Hamelns leben in der Hamelner Kernstadt, die aus den acht statistischen Bezirken Wangelist, West, Altstadt, Mitte, Wehl, Nord, Ost und Süd besteht. Der übrige Teil der Bevölkerung verteilt sich auf die 13 Ortsteile Afferde, Groß Hilligsfeld, Klein Hilligsfeld, Halvestorf, Haverbeck, Hastenbeck, Holtensen, Unsen, Welliehausen, Klein Berkel, Rohrsen, Tündern und Wehrbergen. Die Ortsteile Groß Hilligsfeld und Klein Hilligsfeld bilden die Ortschaft Hilligsfeld, die Ortsteile Holtensen, Unsen und Welliehausen die Ortschaft Sünteltal. Die Stadt Hameln besteht aus

14 Ortsteilen (incl. Kernstadt), die sich in 21 statistische Bezirke aufteilen: 13 Ortsteile und die acht statistischen Bezirke der Kernstadt.

Das Gemeindegebiet der Stadt Hameln ist 102,3 km² groß. Dabei entfallen auf die Stadt Hameln (Kernstadt) 34,0 km², auf die Ortsteile folgende Flächen:

| Ortsteil | Fläche |
|-----------------|----------------------|
| Afferde | 5,4 km ² |
| Gr. Hilligsfeld | 6,8 km ² |
| Halvestorf | 7,1 km ² |
| Hastenbeck | 6,7 km ² |
| Haverbeck | 6,4 km ² |
| Holtensen | 3,6 km ² |
| Klein Berkel | 4,4 km ² |
| Kl. Hilligsfeld | 3,8 km ² |
| Rohrsen | 3,9 km ² |
| Tündern | 10,5 km ² |
| Unsen | 1,7 km ² |
| Wehrbergen | 4,0 km ² |
| Welliehausen | 4,1 km ² |

Flächen der tatsächlichen Nutzung für die Stadt Hameln

(Quelle: Katasteramt Hameln, Stand: 31.12.2004)

| Nutzungsart | in km² | Anteil |
|----------------------------------|--------------------------|---------------|
| Gebäude- und Freiflächen | 15,0 | 15 % |
| Betriebsflächen | 1,0 | 1 % |
| Erholungsflächen | 2,9 | 3 % |
| Verkehrsflächen | 7,6 | 7 % |
| Landwirtschaftsflächen | 41,5 | 41 % |
| Waldflächen | 29,5 | 29 % |
| Wasserflächen | 3,1 | 3 % |
| <u>Flächen anderer Nutzung</u> | <u>1,8</u> | <u>2 %</u> |
| Gesamtfläche Stadt Hameln | 102,3 | 100 % |

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 1994 (sowie die Änderung und Ergänzung 2002) weist der Stadt Hameln die Funktion eines Mittelzentrums innerhalb des Ländlichen Raumes (Raum außerhalb der im LROP definierten Ordnungsräume) zu.

Teil 1 B 6 „Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen“ des Landes-Raumordnungsprogrammes legt fest, dass in Mittelzentren zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf bereitzustellen sind (in Grundzentren nur für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf). Mittelzentren haben dabei zugleich auch die Versorgungsfunktion nachrangiger Zentra-

ler Orte zu erfüllen. Dieses gilt insbesondere für die im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Grundzentren (s. Kap. 3.2). Bad Pyrmont ist gemäß LROP 1994 neben Hameln das zweite Mittelzentrum im Landkreis Hameln-Pyrmont.

Die zentralen Einrichtungen (soziale, kulturelle, wirtschaftliche und administrative Einrichtungen, die von der Bevölkerung und der Wirtschaft aufgesucht werden) sind gemäß LROP 1994 möglichst im Zentralen Ort – d. h. in der Hamelner Kernstadt – zusammenzufassen, so dass sie mit jeweils zumutbarem Zeitaufwand erreicht werden können und vertretbar ausgelastet sind.

Die Leistungsfähigkeit der Kernstadt ist zu sichern und zu verbessern, u. a. durch:

- Erhöhung der Standortattraktivität, insb. durch Bereitstellung von Wohnbauflächen für Eigenheime und Geschoss- und Mietwohnungsbau, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen
- sowie durch Ausstattung und Gestaltung geeigneter Flächen für Zwecke der Freizeit und Naherholung
- Erweiterung des Bildungs-, Sozial- und Kulturangebots (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Sportanlagen)
- Ausbau einer auf die zentralen Einrichtungen ausgerichteten Versorgungs- und Siedlungsstruktur
- Verbesserung der Erreichbarkeit der zentralen Einrichtungen und Verbesserung der Erreichbarkeit der umgebenden Grundzentren.

Dem Mittelzentrum Hameln kommen Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und von Arbeitsstätten zu (u. a. durch Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung).

Die Änderung und Ergänzung 2002 des Landes-Raumordnungsprogrammes (C 1.6) trifft Aussagen zum großflächigen Einzelhandel, die auch für die Stadt Hameln als Mittelzentrum relevant sind. Die Ausweisung neuer Flächen ist interkommunal abzustimmen und grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig, soweit bei neuen Flächen für den großflächigen Einzelhandel sowie der Errichtung und Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten innenstadtrelevante Kernsortimente vorgesehen sind. Die Standorte sind an das ÖPNV-Netz (Öffentlicher Personennahverkehr) anzubinden.

Die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind grundsätzlich auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen im baulichen Zusammenhang mit dem Siedlungsbereich des Zentralen Ortes zulässig. Dabei sind nicht mehr als 10 % und maximal 700 m² der Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente zulässig.

Im LROP sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Natur und Landschaft sowie Trinkwassergewinnung ausgewiesen, die auch die Stadt Hameln betreffen und auf Ebene des RROP näher behandelt werden. Sie haben auf Grund raumstruktureller Erfordernisse eine Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen.

Eine weitere Kategorie des LROP sind die sogenannten Vorsorgegebiete. Sie sind auf Grund ihrer jeweiligen Eignung für die räumliche und strukturelle Entwicklung von besonderer Bedeutung.

Im Verkehrsinfrastrukturbereich weist das LROP (C 3.6) für Hameln die drei Bundesstraßen 1, 83 und 217 als Hauptverkehrsstraßen aus. Die Bahnstrecken Hannover–Hameln–Paderborn und Hildesheim–

Hameln–Löhne fallen in die Kategorie Haupteisenbahnstrecke. Die Weser bildet einen schiffbaren Fluss.

Für den ÖPNV im Ländlichen Raum gibt das LROP vor, ihn zu sichern, zu verbessern und auszubauen (C 3.6.1).

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Landes-Raumordnungsprogramm war Grundlage für die Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2001 des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Die Ausweisungen des RROP wurden bei der Aktualisierung des FNP berücksichtigt. Im Folgenden werden die für die Stadt Hameln bedeutsamen Vorgaben des RROP thematisch zusammengefasst.

Zentralität

Auf Basis der im LROP definierten beiden Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont legt das RROP als Grundzentren folgende Ortsteile fest (D 1.6 03.3): Hessisch Oldendorf (Stadt Hessisch Oldendorf), Bad Münden (Stadt Bad Münden), Aerzen (Flecken Aerzen), Salzhemmendorf (Flecken Salzhemmendorf), Kirchohsen/Emmern (Gemeinde Emmerthal) und Coppenbrügge (Flecken Coppenbrügge).

Das RROP konkretisiert im zeichnerischen Teil den zentralörtlichen Bereich (Mittelzentrumsfunktion) Hamelns auf die Kernstadt und lenkt somit den räumlichen Standort zentraler Einrichtungen und Funktionen.

Die Standorte der Mittel- und Grundzentren haben innerhalb der Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen, so dass in allen Teilen des Landkreises die zentralen Einrichtungen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung erreichbar sind (D 1.6 03.1).

Gemäß RROP ist die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Mittelzentrums Hameln durch Stärkung der zentralörtlichen Funktion zu erhalten und zu steigern (D 1.6 01). Das Mittelzentrum hat die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten.

Hinsichtlich interkommunaler Kooperationen gibt das RROP als Ziele vor (D 1.2):

- Eine Kooperation des Landkreises Hameln-Pyrmont mit den benachbarten kommunalen Gebietskörperschaften soll sach- und aufgabenbezogen entwickelt werden. Dabei sind insbesondere die Verflechtungen mit dem Weserraum und dem Großraum Hannover weiter zu entwickeln.
- Zur Lösung struktureller Probleme und zur besseren Ausnutzung spezifischer Entwicklungschancen ist eine teilräumliche Zusammenarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiter voranzutreiben. Dazu ist insbesondere eine abgestimmte Siedlungsentwicklung, ein gemeinsames Konzept für den großflächigen Einzelhandel sowie die Entwicklung touristischer Angebote anzustreben.

Siedlungsentwicklung

Das RROP (D 1.1) legt für die Siedlungsentwicklung u. a. folgende Ziele fest:

- Bei Planungen zur Siedlungsentwicklung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung und zum Ausbau der Infrastruktur ist die Bevölkerungsentwicklung zur Bedarfsermittlung heranzuziehen.

- Eine Abwanderung der Bevölkerung aus den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sollte hinsichtlich der gegenwärtigen negativen Bevölkerungsentwicklung durch Planungen und Maßnahmen im übrigen Kreisgebiet nicht begünstigt oder gefördert werden.
- Die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Hameln-Pyrmont ist darauf auszurichten,
 - gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilen des Landkreises herzustellen,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten, zu entwickeln und – soweit erforderlich – wiederherzustellen,
 - die Siedlungsstruktur an das zentralörtliche System anzupassen,
 - die Voraussetzungen für eine umwelt- und sozialverträgliche, wirtschaftliche und technologische Entwicklung zu schaffen bzw. zu verbessern,
 - eine ausreichende Mobilität durch den Erhalt eines leistungsfähigen Straßennetzes zu gewährleisten, sowie ein vielseitiges, bedarfsorientiertes ÖPNV- und SPNV-Angebot (Öffentlicher Personennahverkehr und Schienenpersonennahverkehr) herzustellen.

Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung ist für Hameln neben der Kernstadt auch in den Ortsteilen Afferde, Hastenbeck, Holtensen, Klein Berkel und Tündern grundsätzlich möglich (D 1.5 01.3).

Maßnahmen der Innenverdichtung sind mit den Belangen der ökologisch orientierten Siedlungsentwicklung und der innerörtlichen Freiraumsicherung abzuwägen. Grundsätzlich ist die Ausnutzung vorhandener Baulücken oder Baulandreserven im Innenbereich sowie die Ausnutzung von Brachflächen der Ausweisung neuer Baugebiete vorzuziehen (D 1.5 02.1).

Bei der gemeindlichen Bauleitplanung ist unter dem Aspekt der Erhöhung der Lebensqualität und der Verkehrsvermeidung eine räumlich ausgewogene Verteilung der Funktionen Wohnen und Arbeiten sowie der dazugehörigen Versorgungs- und Erholungseinrichtungen anzustreben (D 1.5 04).

Dem Wohnraumbedarf im Landkreis Hameln-Pyrmont ist in geeigneter Weise Rechnung zu tragen. Insbesondere in den Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont ist einer Stadt-Umland-Wanderung durch Bereitstellung von geeignetem Wohnraum entgegenzuwirken (D 1.5 05).

Gewerbe/Einzelhandel

Im Hinblick auf die Schwerpunktaufgabe „Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten“ sind im RROP die Bestandspflege bestehender Unternehmen und die Neuausweisung von Gewerbeflächen gleichermaßen bedeutsam. Neben der Sicherung des produzierenden Sektors sind auch entsprechend der wachsenden Bedeutung geeignete Standorte und Flächen für den Dienstleistungssektor zu sichern. Eine besondere Zielsetzung besteht für brachliegende Industrie- und Gewerbeflächen: Sie sollen möglichst vorrangig vor einer Neuausweisung entsprechender Gebiete wieder einer Nutzung zugeführt werden.

Für die vorgenannten Aufgaben ist wie bei der Siedlungsentwicklung der Grundsatz zu beachten, dass bei der gemeindlichen Bauleitplanung unter dem Aspekt der Erhöhung der Lebensqualität und der Verkehrsvermeidung eine räumlich ausgewogene Verteilung der Funktionen Wohnen und Arbeiten sowie der dazugehörigen Versorgungs- und Erholungseinrichtungen anzustreben ist (D 1.5 04).

Im Hinblick auf den Einzelhandel ist im RROP (D 1.6 04) festgelegt, dass Einzelhandelsgroßprojekte bezüglich Verkaufsflächen, Warensortiment und Angebotsstruktur der zentralörtlichen Funktion entsprechen müssen und bestehende ausgeglichene Versorgungsstrukturen nicht gefährden dürfen.

Einzelhandelsgroßprojekte sind nur an städtebaulich integrierten Standorten zulässig. Um unerwünschte Entwicklungen in diesem Segment zu vermeiden sind gemäß den Zielen des RROP bestehende Bebauungspläne an die Baunutzungsverordnung 1990 anzupassen und etwaige unbeplante Innenbereiche zu überplanen.

Tourismus

Das RROP legt in der zeichnerischen Darstellung den zentralörtlichen Bereich Hamelns als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr“ fest. Die Tourismusinfrastruktur ist hier mit dem Ziel zu verbessern, die Nutzung der vorhandenen Einrichtungen zu sichern sowie ihre touristische Attraktivität einschließlich des Umlandes und somit die Leistungsfähigkeit für den Tourismus und Fremdenverkehr wirksam zu steigern. Dafür ist die Entwicklung neuer touristischer Einrichtungen anzustreben (D 3.1 08).

Verkehr

Das RROP (D 3.6) gibt als Ziel hinsichtlich der Verkehrsentwicklung u. a. vor, das vorhandene Verkehrsnetz im Landkreis solle so entwickelt werden, dass die gewachsene Struktur aus Mittel- und Grundzentren mit ihren Anbindungen an die überregionalen Oberzentren unter dem Aspekt einer umweltschonenden Befriedigung des Mobilitätsbedürfnisses gesichert ist. Die Siedlungsentwicklung ist bauleitplanerisch darauf auszurichten, Verkehre und Wegeaufwand zu vermeiden. Dabei ist eine Konzentration der Wohn- und Gewerbeflächen auf die Zentralen Orte anzustreben, um den ÖPNV zu stärken bzw. unnötige Verkehre zu vermeiden.

Der **ÖPNV** ist gemäß RROP (3.6.1) bei Sicherstellung von Anschlussbeziehungen zum vertakteten Schienenverkehr grundsätzlich nachfrageorientiert auszugestalten. Im Mittelzentrum Hameln ist als Alternative zum Individualverkehr eine angebotsorientierte ÖPNV-Planung zu betreiben.

Eine Verlagerung vom Individualverkehr zum ÖPNV ist durch die Bauleitplanung der Städte und Gemeinden gezielt zu unterstützen.

Die in der zeichnerischen Darstellung als „Regional bedeutsamer Busverkehr“ festgelegten Linien sind als regionale Schnellverbindungen zu sichern und zu verbessern. In Hameln sind dies die Bundesstraßen 1, 3 und 217 sowie die Verbindungen Mühlenstraße/Kaiserstraße und Kuhlmannstraße/Fluthamelstraße.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist das vorhandene und auszubauende **Schiennetz** festgelegt. In den Zielen heißt es u. a. (3.6.2):

- Die Strecke 360 Hannover–Hameln–Bad Pyrmont (–Altenbeken–Paderborn) ist im Kreisgebiet in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten und den Erfordernissen des S-Bahn-Verkehres anzupassen.
- Die Strecke 372 Löhne–Rinteln–Hameln–Hildesheim ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Zum Thema Straßenverkehr (3.6.3) führt das RROP aus, das im Landkreis Hameln-Pyrmont vorhandene klassifizierte **Straßennetz** in seiner Qualität und Leistungsfähigkeit zu erhalten. Verbesserungen sind vorrangig dort vorzunehmen, wo verkehrliche Engpässe – insbesondere für den ÖPNV – beseitigt werden können, die Verkehrssicherheit gefährdet ist, die Verkehrsqualität zur Stärkung des Wirtschaftsraumes erhöht und die Lebensqualität in bestehenden Siedlungsbereichen durch den Bau von Ortsumgehungen nachhaltig gesteigert werden kann.

Gemäß RROP ist im Bereich Straßenverkehr zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, zur Verbesserung der Wohnsituation und des Verkehrsflusses sowie zur besseren Erreichbarkeit der Zentralen Orte die

Entlastung der Ortsdurchfahrten durch die Südumgehung Hameln im Zuge der B 1/B 217 und die Nordumgehung Wehrbergen im Zuge der B 83 anzustreben.

Die geplante Südumgehung ist im RROP als Hauptverkehrsstraße von übergeordneter Bedeutung dargestellt.

Zum Thema **Schifffahrt** gibt das RROP (3.6.4) u. a. folgende Ziele vor:

- Die Weser ist als Bundeswasserstraße zu sichern; die Schifffahrt muss durch geeignete schiffahrtstechnische und ökologisch verträgliche Unterhaltungsmaßnahmen nachhaltig gewährleistet sein. Dazu gehören die Erhaltung und der bedarfsgerechte Ausbau des Hafens und der Schleuse in Hameln.
- Der überregionale Güterverkehr ist verstärkt über die Weser abzuwickeln. Die Personen- und Ausflugschifffahrt ist nachhaltig zu sichern.
- In der zeichnerischen Darstellung ist die Weser als schiffbarer Fluss dargestellt, weiterhin der Hafen, zwei Sportboothäfen an der Weser sowie die Hamelner Schleuse.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist zum Thema **Luftfahrt** (3.6.5) der Landeplatz am Kreiskrankenhaus Hameln festgelegt. Dieser ist in seinem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

Für den **Fußgänger- und Fahrradverkehr** (3.6.6) setzt das RROP u. a. folgende Ziele:

- In den Zentralen Orten sind Fußgänger- und Radverkehrsnetze mit durchgängig ausgebildeten Verkehrsrouten von den Quellgebieten (Wohnstandorte) zu den zentralen Einrichtungen anzustreben. Der Ausbau ist so zu gestalten, dass der Verkehrsfluss der motorisierten Kraftfahrzeuge nicht behindert wird.
- Der Bau von Radwegen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist weiter voranzutreiben.
- Die Eisenbahn-Weserbrücke in der Stadt Hameln sollte für Fußgänger und Radfahrer zugänglich gemacht werden.
- In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind die Wander-, Rad- und Reitwege mit regionaler Bedeutung, die die einzelnen Erholungsgebiete des Landkreises miteinander oder mit Siedlungsbereichen verbinden, als „Regional bedeutsame Wanderwege (Radfahren, Reiten, Wandern)“ dargestellt. Die durch diese Wege gegebene äußere Erschließung und Vernetzung der Wanderwege bzw. der Erholungsgebiete ist zu sichern und bedarfsgerecht weiter auszubauen. Der überregionale Radfernwanderweg „Weser“ hat dabei eine besondere Bedeutung.

Im Stadtgebiet Hameln sind neben dem Radfernweg Weser weitere Radfahrwege, Fußwanderwege sowie ein Reitwanderweg im Nordosten Hamelns dargestellt.

Bildung, Kultur und Soziales

Gemäß RROP (3.7) sind Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen bedarfs- und nachfragegerecht im gesamten Landkreis bereitzustellen. Eine gute Verknüpfung der Angebote mit dem ÖPNV ist zu beachten.

Die in Hameln ansässige Berufsakademie Weserbergland als Bildungseinrichtung im tertiären Bereich mit überregionaler Bedeutung ist im Bestand zu sichern und bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

Die im RROP geforderte Kooperation der Volkshochschule Hameln und der Kreisvolkshochschule ist mittlerweile durch Fusion zum Zweckverband Volkshochschule Hameln-Pyrmont vollzogen.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind zum Thema „Schutz kultureller Güter“ (2.6) zwei kulturelle Sachgüter in Hameln dargestellt: In der Rubrik „innerorts: historische Siedlungsstruktur und harmonischer Ortsrand“ in Klein Hilligsfeld und in der Rubrik „Freiraum: strukturreiche Heckenlandschaft“ die deutlich ausgeprägte Terrassenkante der Weseraue südöstlich von Haverbeck.

Erholung, Freizeit, Sport

Mit direktem Bezug zu Hameln gibt das RROP (3.8) das Ziel vor, den Bereich südlich von Hameln nach Abschluss des Kiesabbaus als Erholungsgebiet mit bedarfsgerechter, umweltverträglicher Freizeitinfrastruktur zu entwickeln (siehe hierzu auch Kapitel 13.5 Nachnutzung des Kiesabbaus für Sport und Erholung).

Das Angebot für wassergebundene Erholungs- und Freizeitaktivitäten an der Weser ist gemäß RROP zu sichern und weiter auszubauen.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind die Hamelner Waldgebiete als „Vorsorgegebiet für Erholung“ dargestellt, ebenso der Düth.

Teile des Klüts und Bereiche der Wälder nördlich der Kernstadt bilden gemäß der zeichnerischen Darstellung „Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“.

Natur und Landschaft

Im RROP erfolgt die nachrichtliche zeichnerische Darstellung der Stadt Hameln als Teil des Naturparks Weserbergland.

Die „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ werden im zeichnerischen Teil des RROP für den Bereich der Stadt Hameln näher festgelegt. Sie umfassen u. a. die Naturschutzgebiete. Die Sicherung und Entwicklung dieser für den Naturhaushalt besonders wertvollen Vorranggebiete soll vor allem durch eine naturnahe Nutzung erfolgen (D 2.1 01.3).

Das RROP legt weiterhin „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ fest. Hierzu gehören die Landschaftsschutzgebiete. Die Weser als Verbindungsgewässer des Niedersächsischen Fließwassersystems ist ebenfalls als Vorsorgegebiet dargestellt.

Die im Landkreis als Vorrang- und Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft ausgewiesenen ökologisch bedeutsamen Landschaftsteile sind in ihrer Verteilung, Dichte und Ausprägung zu sichern, zu verbessern und so miteinander zu verbinden, dass sie die Aufgaben eines Biotopverbundsystems auf Landkreisebene erfüllen (D 2.1 02.1)

Eine großräumige Vernetzung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft ist bevorzugt durch die Extensivierung und ökologische Entwicklung der Fließgewässerauen (u. a. von Weser, Humme und Hamel) anzustreben (D 2.1 02.2).

Landwirtschaft

Die Landwirtschaft im Landkreis soll gemäß RROP wettbewerbsfähig erhalten und entwickelt werden, um den Anforderungen der regionalen und überregionalen Märkte gerecht zu werden (D 3.2 01.1).

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind die „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund eines hohen natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials“ festgelegt. Diese Vorsorgegebiete liegen in allen Ortsteilen und der Kernstadt von Hameln.

In der zeichnerischen Darstellung sind weiterhin die „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft“ festgelegt. In Hameln gibt es zwei dieser Vorsorgegebiete: südöstlich von Haverbeck südlich der L 433 und westlich von Unsen und Welliehausen im Bereich der Stadtgrenze zu Hessisch Oldendorf.

Forstwirtschaft

Ein Ziel des RROP im Bereich Forstwirtschaft (3.3) ist es, die im Landkreis vorhandenen Waldbestände durch umweltverträgliche Gestaltung, Pflege und möglichst natürliche Verjüngung zu sichern und zu standortgerechten und strukturreichen Mischwäldern zu entwickeln (D 3.3 05.1).

Das RROP legt in der zeichnerischen Darstellung „Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft“ in der Stadt Hameln fest, die weite Teile der Hamelner Waldgebiete umfassen. Dies sind insbesondere der Klüt und der Riepen im Westen, die Waldbereiche nördlich der Kernstadt inklusive Wehl, Schweineberg und Süntel, und im Osten der Stadt Hameln der Schecken und der Düh.

Rohstoffgewinnung

Die im LROP als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Kies) festgelegten großflächigen Lagerstätten von überregionaler Bedeutung:

- südlich der Kernstadt bis Tündern (Nr. 218.1)
- nordwestlich der Kernstadt gegenüber der Wehrberger Warte (andere Weserseite) (Nr. 212.2)
- zwischen Haverbeck und der Weser und weiter südöstlich entlang der Weser (Nr. 209.1)
- nordwestlich von Wehrbergen und der Weser (Nr. 209.2).

werden im RROP (3.4) räumlich näher festgelegt und mit Zeitstufen belegt. Nr. 218.1 fällt in die Klassifizierung I (kurzfristige Inanspruchnahme), die übrigen in die Klassifizierung II (langfristige Inanspruchnahme). Die Zeitstufe I umfasst einen Zeitraum von ca. 30 Jahren. Die Flächen der Zeitstufe II werden i. d. R. erst nach Auskiesung der Lagerstätten der Zeitstufe I ausgebeutet. Ein Bodenabbau außerhalb der festgelegten Vorrangstandorte ist in der Stadt Hameln ausgeschlossen.

Trinkwassergewinnung

Im RROP sind als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung die bestehenden und geplanten Wasserschutzgebiete festgelegt worden.

Dargestellt sind vier Vorranggebiete:

- Wasserschutzgebiet Klein Berkel/Ohr
- Wasserschutzgebiet Hameln-Süd
- Geplantes Wasserschutzgebiet Halvestorf
- Vorgesehenes Wasserschutzgebiet für den Wilhem-Beißner-Brunnen in Unsen.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist an fünf Standorten in Hameln innerhalb von Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung das Symbol „Wasserwerk“ dargestellt: Halvestorf, Unsen, südlich Töneböns Teiche, östlich von Tündern und an der Stadtgrenze zu Klein Berkel.

Hochwasserschutz

Gemäß RROP (3.9.3) sind die gesetzlich festgelegten Grenzen der Überschwemmungsgebiete an der Humme und der Hamel aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Fluss- und Bachregulierungen sowie der Inanspruchnahme durch Baumaßnahmen und Geländeänderungen neu festzusetzen.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind die Gebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Stadtgebiet Hameln entlang der Weser, Hamel und Humme festgelegt.

Energie

Das RROP weist im zeichnerischen Teil im Stadtgebiet Hameln zwei Energie-Vorrangstandorte aus. Im Statistischen Bezirk Süd, an Afferde angrenzend, existiert ein Vorrangstandort für das bestehende Heizkraftwerk Hameln/Afferde. Das RROP gibt das Ziel vor, die bei der Energieumwandlung im Kraftwerk Hameln/Afferde anfallende Abwärme weiterhin für die Wärmeversorgung in der Stadt Hameln zu nutzen (D 3.5 02.3).

Ein „Vorrangstandort für Windenergiegewinnung“ befindet sich in Afferde. In den Erläuterungen zum RROP wird eine Höhenbegrenzung der Anlage auf 85 m empfohlen (E 3.5 05).

In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist eine Rohrfernleitung Gas dargestellt, die durch das Stadtgebiet Hamelns verläuft. Ebenfalls dargestellt sind Eltleitungen ab 110 kV dargestellt, die durch das Stadtgebiet Hamelns verlaufen.

Abfallwirtschaft

Mit konkretem Bezug zu Hameln ist gemäß RROP (D 3.10.0 03) in der Müllverbrennungsanlage Hameln eine umweltgerechte thermische Behandlung und energetische Verwertung der Abfälle sicherzustellen.

Im Kapitel Siedlungsabfall, Sonderabfall (3.10.1) des RROP wird erläutert, dass Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponien im Landkreis Hameln-Pyrmont nicht vorgesehen sind, da der Siedlungsabfall (Restabfall) in der Müllverbrennungsanlage Hameln entsorgt wird.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind im Stadtgebiet Hameln folgende „Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponie“ festgelegt:

- Ein Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie – Verbrennung (Müllverbrennungsanlage in der Kernstadt)
- Ein Vorrangstandort für Siedlungsabfalldeponie – Kompostierung (Entsorgungspark in Klein Hilligsfeld)
- Drei Vorrangstandorte für Siedlungsabfalldeponie – Deponie (in Haverbeck, Klein Hilligsfeld und Rohrsen)

Abwasserbehandlung

In der zeichnerischen Darstellung des RROP ist die zentrale Kläranlage in Hameln festgelegt. Zudem ist der Verlauf der überörtlichen Abwassertransportleitung Aerzen–Hameln dargestellt.

4. Sonstige übergeordnete Nutzungsregelungen

4.1 Überschwemmungsgebiete

Zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes in Hameln bestehen im Einzugsbereich der Weser, der Hamel und der Humme gesetzliche Überschwemmungsgebiete.

Die Abgrenzungen der Überschwemmungsgebiete wurden im Rahmen der Vorabeteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der Bezirksregierung Hannover abgestimmt. Die derzeit bestehenden Gebiete wurden im Rahmen dieser Aktualisierung des FNP als nachrichtliche Übernahme übernommen.

Mit der Durchführung der Verwaltungsvereinfachung in Niedersachsen und hieraus resultierend der Auflösung der Bezirksregierungen ist die Zuständigkeit zur Festlegung von Überschwemmungsgebieten auf die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln übergegangen. Hieraus resultierte eine Überprüfung der Überschwemmungsgebiete.

Zu berücksichtigen war hierbei auch, dass sich die gesetzlichen Anforderungen zur Festlegung von Überschwemmungsgebieten mit dem (Bundes)Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 3. Mai 2005 grundlegend geändert haben.

Das Gesetz legt als Artikelgesetz Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, u. a. der §§ 31b und c Überschwemmungsgebiete fest. Hiernach müssen bis spätestens 10. Mai 2012 als Überschwemmungsgebiete durch Landesrecht mindestens die Gewässer und Gewässerabschnitte festgesetzt werden, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Das gilt auch für bereits besiedelte Bereiche.

Neben den Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes resultierte aus dem Artikelgesetz auch eine Änderung des Baugesetzbuches, die unmittelbar auf den Flächennutzungsplan wirkt.

In § 5 Abs. 4 BauGB wurde der folgende Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 31b Abs. 5 sowie überschwemmungsgefährdete Gebiete im Sinne des § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes sollen im Flächennutzungsplan vermerkt werden.“

Ebenfalls geändert wurde der § 246 des BauGB, hier wurde der folgende Absatz § 246a eingefügt:

„Anlässlich der Neubekanntmachung eines Flächennutzungsplanes nach § 6 Abs. 6 sollen die in § 5 Abs. 4a bezeichneten Gebiete nach Maßgabe dieser Bestimmung nachrichtlich übernommen und vermerkt werden.“

Diesen Anforderungen des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes kann im Rahmen der Digitalisierung und Aktualisierung des FNP nur eingeschränkt entsprochen werden. In Bezug auf die einzelnen Gebiete ist festzustellen:

Das Überschwemmungsgebiet Weser einschließlich Fluthamel im Einzugsbereich der Weser wurde 2000 durch die Bezirksregierung Hannover neu festgesetzt. Trotz der Aktualität dieser Ausweisung ist festzustellen, dass diese den fachlichen Anforderungen des Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsbereiche, die hochwassergefährdet sind, nicht

entspricht. Hier ist seitens der Stadt eine Anpassung in dem gesetzlich geregelten Übergangszeitraum bis 2010 durchzuführen. Im Rahmen der Digitalisierung und Aktualisierung werden daher nur die betroffenen Siedlungsbereiche aufgenommen, für die ausreichende Beurteilungsgrundlagen vorlagen. Für diese Bereiche erfolgte eine Kennzeichnung als „überschwemmungsgefährdete Bereiche“. Die Übernahme der zu aktualisierenden Abgrenzungen des Überschwemmungsgebietes sowie der hochwassergefährdeten Bereiche erfolgt dementsprechend zu einem späteren Zeitpunkt.

Für das Überschwemmungsgebiet der Hamel außerhalb der vorgenannten Bereiche erfolgt derzeit eine Überarbeitung der Abgrenzungen entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten und den gesetzlichen Anforderungen. Da das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, erfolgt auch hier eine Übernahme der künftigen Überschwemmungsgebietsgrenzen und der Ausweisung gefährdeter Siedlungsbereiche zu einem späteren Zeitpunkt. Dargestellt ist demnach das derzeit festgestellte Überschwemmungsgebiet.

Für das Überschwemmungsgebiet der Humme ist ebenfalls eine Anpassung der Gebietsabgrenzung erforderlich, da die Humme in den 1970er Jahren ausgebaut wurde. Ein formales Änderungsverfahren ist ebenfalls bis 2010 durchzuführen. Eine dementsprechende Berichtigung des FNP ist im Anschluss geplant. Auch hier ist demzufolge das derzeit festgestellte Überschwemmungsgebiet dargestellt.

4.2 Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete (NSG/LSG)

In der Aktualisierung des FNP wurden die Abgrenzungen der bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete überprüft und soweit notwendig angepasst. Als nachrichtliche Übernahme wurden die folgenden förmlich festgelegten Naturschutz- und Landschaftsgebiete übernommen:

Naturschutzgebiete:

Töneböns Teiche (NSG HA 72), 28 ha
Kalkofen (NSG HA 71), 3,2 ha
Schweineberg (NSG HA 15), 169,1 ha

Landschaftsschutzgebiete:

Westlich des Schecken (LSG HM-S 1), 428,1 ha
Hameltal (LSG HM-S 2) 274,3 ha
Hummetal (LSG HM-S 3), 260,1 ha
Remtetal (LSG HM-S 4) 124,2 ha
Düthberg (LSG HM-S 5), 40,1 ha
Süntel (LSG HM-S 6), 303,8 ha
Töneböns Teiche (LSG HM-S 7), 30,4 ha
Hamelner Stadtforsten (LSG HM-S 8), 680,4 ha
Hamelner Fischbecker Wälder und Randbereiche (LSG HM-S 9), 2.719,8 ha
Wesertal (LSG HM-S 10), 1.346,3 ha
Schecken (LSG HM-S 11), 1.200,0 ha

4.3 Wasserschutzgebiete

Die im Stadtgebiet bestehenden oder in Aussicht genommenen Wasserschutzgebiete wurden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Hameln abgestimmt.

Dargestellt sind:

- Das im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiet Hameln-Süd gem. Bearbeitungsstand Dezember 2005, welches das festgesetzte Wasserschutzgebiet Tündern-Hastenbeck ablösen wird. Auf eine Darstellung des veralteten Wasserschutzgebietes Tündern-Hastenbeck wurde verzichtet;
- das Wasserschutzgebiet Klein Berkel/Ohr entsprechend der Verordnung vom 08.12.1997;
- das im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiet Halvestorf;
- Sowie Randbereiche des Wasserschutzgebietes Steinbachtal (nördlich Welliehausen) gemäß Verordnung vom 11.11.1998 und
- Randbereiche des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebietes Haarbach (westlich Haverbeck).

4.4 Bodenabbauleitplan

Der Bodenabbauleitplan Weser wurde von den Landkreisen Nienburg, Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzminden sowie von der Bezirksregierung Hannover als koordinierende Stelle zur Umsetzung der im LROP 1994 vorgegebenen Vorrang- und Vorsorgegebiete für die Rohstoffgewinnung 1998 aufgestellt. Er wurde als fachliche Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen herangezogen.

Der Bodenabbauleitplan stellt die Vorrang- und Vorsorgegebiete dar und sieht eine Einstufung der Vorranggebiete in zwei Zeitstufen vor:

Die **Zeitstufe I** umfasst den Zeitraum von ca. 30 Jahren. In dieser Zeitstufe sind vor allem alle Flächen enthalten, für die bereits Anträge bzw. Planungen für Bodenabbauten vorliegen. Darüber hinaus sind diese um Gebiete ergänzt, die zusätzlich erforderlich sind, um den Kiesbedarf für den vorgenannten Zeitraum abzudecken.

Die Flächen der **Zeitstufe II** dienen der langfristigen Sicherung von Lagerstätten mit Kies und Sand. Die dargestellten **Vorsorgegebiete** sollen gem. den Zielsetzungen des Bodenabbauleitplanes i. d. R. erst nach vollständiger Ausbeutung der Vorranggebiete in Anspruch genommen werden und sind deshalb vor Nutzungskonkurrenzen zu schützen. Im Bereich der Stadt Hameln werden im Bodenabbauleitplan keine Vorsorgegebiete für Rohstoffgewinnung vorgesehen.

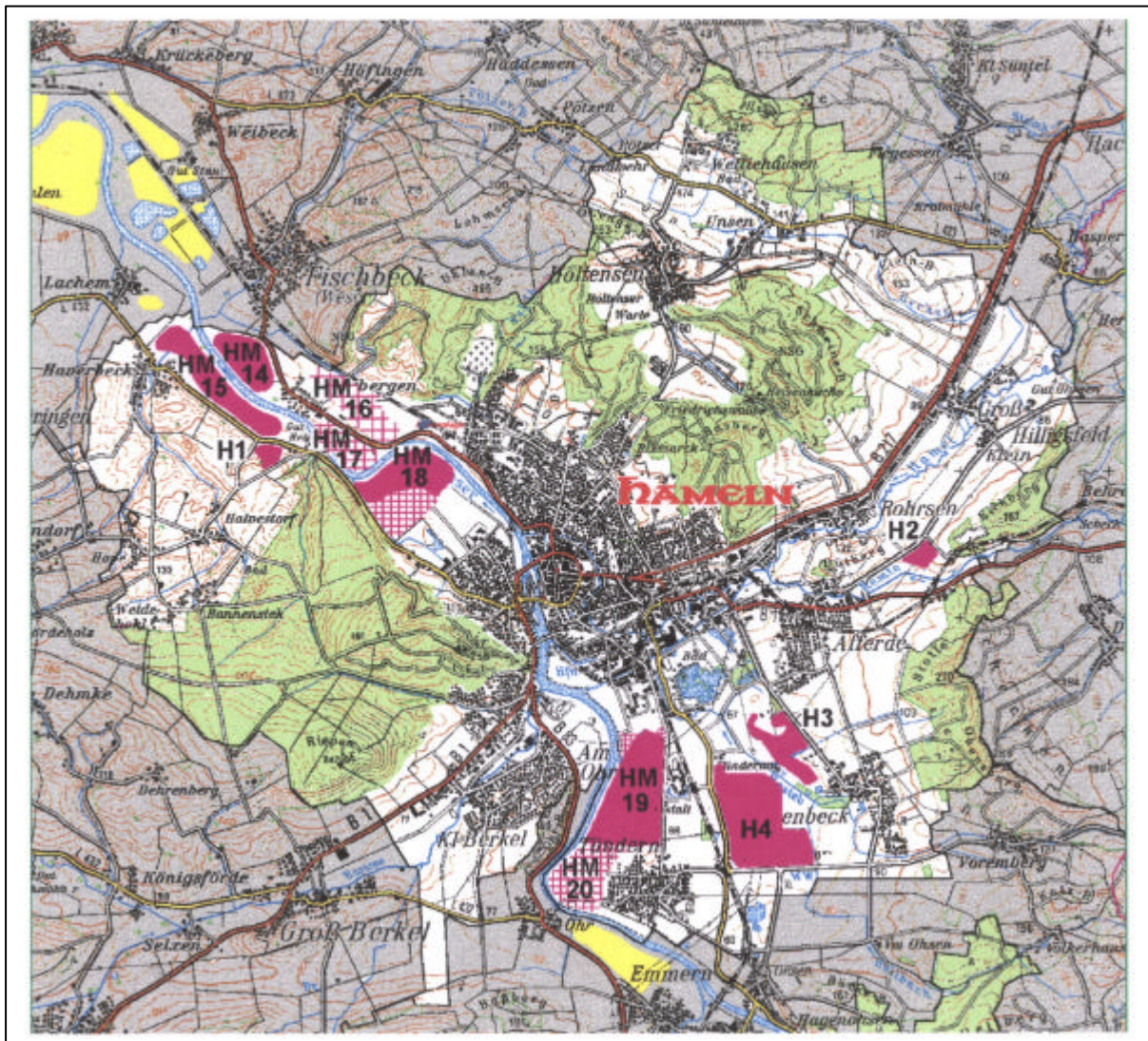
Für das Stadtgebiet Hameln sind im Bodenabbauleitplan folgende **Vorranggebiete** dargestellt:

| Fläche | Bodenabbauleitplan Zeitstufe/Gebietsart | Zielsetzungen der Stadt Hameln |
|--------|--|---|
| HM 14 | Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II | Darstellung erst nach Ausbeutung der Vorranggebiete Zeitstufe I sowie aller im Abbau befindlichen Gebiete |
| HM 15 | Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II | Darstellung erst nach Ausbeutung der Vorranggebiete Zeitstufe I sowie aller im Abbau befindlichen Gebiete |
| HM 16 | Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II | Langfristig keine Darstellung für Rohstoffgewinnung |
| HM 17 | Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II | Langfristig keine Darstellung für Rohstoffgewinnung |
| HM 18 | Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Zeitstufe II | Langfristig keine Darstellung für Rohstoffgewinnung für Teilgebiete |
| HM 19 | Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Zeitstufe I | Darstellung als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung, Folgenutzung: Freizeit und Erholung |

Dagegen sind für das Stadtgebiet Hameln im Bodenabbauleitplan folgende bereits abgeschlossene und im Abbau befindliche Bodenabbauten nicht dargestellt:

| Fläche | Bodenabbauleitplan | Zielsetzung der Stadt Hameln |
|--------|--|--|
| H 1 | Nicht aufgeführt | Aufhebung der bisher dargestellten Abgrabungsflächen - Darstellung der Recyclinganlage und Fläche für die Landwirtschaft |
| H 2 | Nicht aufgeführt | Aufhebung der bisher dargestellten Abgrabungsflächen - Darstellung Fläche für die Landwirtschaft |
| H 3 | Nicht aufgeführt Erweiterungsfläche Kuhkamp <u>nicht</u> raumbedeutsam (< 10 ha) | Entwicklung von Natur und Landschaft |
| H 4 | Nicht aufgeführt Erweiterungsfläche Stockfeld <u>nicht</u> raumbedeutsam (< 10 ha) | Entwicklung von Natur und Landschaft |

Übersichtskarte



Im Bodenabbauleitplan Weser ist für die Fläche HM 19 die Zeitstufe I dargestellt, während die Flächen HM 14 bis 18 der Zeitstufe II zugeordnet sind. Im Flächennutzungsplan wird entsprechend der bisherigen Darstellung lediglich das im Bodenabbauleitplan Weser festgelegte Vorranggebiet der Zeitstufe I (30-Jahreszeitraum) übernommen, um für das Stadtgebiet eine räumliche und zeitliche Konzentration von Abbauvorhaben zu erreichen.

Die 2002 im Rahmen einer Ergänzung des LROP neu aufgenommene Kieslagerstätte Klein Berkel/-Groß Berkel ist ebenfalls der Zeitstufe II zuzuordnen und ist infolgedessen ebenfalls nicht dargestellt.

Die Vorranggebiete der Zeitstufe II gehen weit über den Wirkungszeitraum dieses Flächennutzungsplanes hinaus. Der Verzicht einer Darstellung der Vorranggebiete der Zeitzone II steht einer Auskiesung dieser Flächen grundsätzlich nicht entgegen. Durch die aus dem rechtswirksamen FNP übernommenen Darstellungen dieser Bereiche als Flächen für die Landwirtschaft ist für eine langfristige Auskiesung eine ausreichende Sicherung gegeben. Die Flächen sind somit von Bebauungen freizuhalten.

Gemäß der Novellierung des BauGB vom Juli 2004 sind Flächennutzungspläne in einem Zeitraum von max. 15 Jahren zu überprüfen, so dass eine Anpassung für erforderliche Auskiesungsvorhaben regelmäßig gegeben ist.

Die Darstellungen entsprechen den Zielen des Bodenabbauleitplans Weser und den bisherigen Darstellungen des FNP (Flächennutzungsplanänderung Nr. 57/1999).

4.5 Richtfunktrassen

Im Stadtgebiet verlaufen folgende Richtfunktrassen:

Telekom:

Breite 100 m

| Bezeichnung | Lage |
|--------------|--|
| TR.-Nr. 111 | ab Springer Landstraße nach Norden |
| TR.-Nr. 286 | ab Springer Landstraße nach Westen (Wehrbergen) |
| TR.-Nr. 295 | ab Springer Landstraße nach Süden (Richtung Emmerthal, Kirchohsen) |
| TR.-Nr. 111 | ab Springer Landstraße nach Süden (Richtung Emmerthal, Emmern) |
| TR.-Nr. 1206 | ab Klüt nach Osten (Richtung Hastenbeck) |
| TR.-Nr. 281 | ab Klüt nach Süden (Richtung Amelgatzen) |
| TR.-Nr. 273 | ab Klüt nach Westen (Richtung Hemeringen) |

E.ON-Netz:

Breite 100 m

Richtfunkverbindung Annatum–Grohnde, nördlich Hilligsfeld über Hastenbeck Richtung Grohnde.

Der Verlauf der Trassen wurde im Rahmen der Vorabeteiligung der Träger öffentlicher Belange abgefragt und aktualisiert.

Die Richtfunktrassen wurden als nachrichtliche Übernahme in den FNP übernommen.

4.6 Hochspannungsleitungen

Im Stadtgebiet verlaufen folgende Mittelspannungsfreileitungen (110 kV) der E.ON Westfalen Weser AG:

| Art | Leitungs-Nr. | Lage |
|--------|--------------|-------------------------|
| 110 kV | L 101 | Hilligsfeld/Umspannwerk |
| 110 kV | L 107 | Holtensen/UW |
| 110 kV | L 108 | Holtensen/UW |
| 110 kV | L 116 | Voremberg/Hastenbeck |
| 110 kV | L 117 | Voremberg/Hastenbeck |
| 110 kV | L 136 | UW/Emmern |
| 110 kV | L 137 | UW/Emmern |
| 110 kV | L 138 | UW/Emmern |
| 110 kV | L 139 | UW/Emmern |

Weiterhin verläuft im Stadtgebiet südöstlich von Hilligsfeld und Afferde, westlich von Hastenbeck, östlich und südlich von Tündern eine Hochspannungsfreileitung (380 kV) „Landesbergen/Grohnde“ der E.ON Netz GmbH.

Für die Leitungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Allgemein gilt:

Einwirkungen auf Anlagen der E.ON Westfalen Weser AG, die durch unzulässige Bepflanzung, Bebauung oder ähnliches eintreten, sind auf Kosten des Grundstückseigentümers zu beseitigen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der E.ON Westfalen Weser AG errichtet werden.

2. Für unterirdische Versorgungsleitungen gilt:

Der Schutzstreifen der Leitungen darf aufgrund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe der Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung der VDE-Vorschriften und des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen.

3. Für oberirdische Versorgungsleitungen gilt:

Innerhalb des Schutzstreifens darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitungen in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzusehen. Der Schutzbereich der 110 kV-Freileitungen sollte mit 40 m (20 m beidseitig der Leitungsachse) dargestellt werden.

Nach diesen Vorschriften ist zu prüfen, ob Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Die Maßnahmen sind mit der E.ON Westfalen Weser AG abzustimmen und gehen zu Lasten des Veranlassers.

Der Verlauf der Trassen wurde im Rahmen der Vorabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange abgefragt und aktualisiert. Auf die Darstellung von Schutzstreifen wurde aus Gründen der Planlesbarkeit verzichtet. In der Planzeichenerklärung erfolgt ein entsprechender Hinweis auf die Schutzstreifen. Die Leitungen wurden als nachrichtliche Übernahme in den FNP übernommen.

4.7 Gasfernleitungen

Nördlich von Wehrbergen bis zur Übergabestation der Stadtwerke verlaufen drei Ferngasleitungen der Ruhrgas AG: Nr. 6/73/2, Nr. 6/63/9, Nr. 6/63.

Die Schutzstreifen für diese Leitungen betragen acht Meter. In den Schutzstreifen besteht ein Bauverbot, leitungsgefährdende Einwirkungen sind in diesem Bereich unzulässig. In einem zwei Meter breiten Streifen rechts und links von den Leitungen sind Anpflanzungen unzulässig. Ein Kronenschluss ist zulässig. Für die Aufstellung von Bebauungsplänen in den Leitungs- und Schutzbereichen gilt das Merkblatt vom 01.03.2000.

Der Verlauf der Trassen wurde im Rahmen der Vorabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange abgefragt und aktualisiert.

Parallel zu den Ferngasleitungen verlegen die Stadtwerke im Jahr 2006 eine Hochdruckgasleitung DN 600 von der Natopipeline in der Gemarkung Fischbeck bis zur Übergabestation der Stadtwerke beim städtischen Klärwerk, die in den FNP übernommen wurde.

4.8 Kraftstoffleitung

Neu dargestellt wurde die vorhandene Nato-Kraftstoffleitung nördlich von Haverbeck und südlich von Welliehausen. Die Kraftstoffleitung ist stillgelegt; eine Umnutzung als Gasfernleitung ist in Planung.

4.9 Altablagerungen und Altlasten

Die im Stadtgebiet bestehenden Altablagerungen werden im einem Kataster der zuständigen Bodenschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont geführt. Erfasst sind hierbei flächendeckend für das Stadtgebiet alle bekannten Altdeponiestandorte. Die im Kataster geführten Standorte wurden im FNP gekennzeichnet.

Altstandorte aus ehemaligen industriellen oder gewerblichen Nutzungen sind demgegenüber für das Stadtgebiet noch nicht flächendeckend erfasst, so dass diese nicht in den Flächennutzungsplan übernommen werden konnten.

Die Revitalisierung von Industrie- und Gewerbebrachen gewinnt im Zuge einer nachhaltigen Stadtentwicklung zunehmend an Bedeutung und wird künftig eine zentrale Entwicklungsaufgabe sein. Grundsätzlich ist es empfehlenswert Altstandorte von Überbauungen freizuhalten, solange hiervon ausgehende Gefährdungen nicht sicher beurteilt werden können. Beim Vorliegen von Verdachtsmomenten sind einzelfallbezogen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde Sanierungskonzepte aufzustellen und umzusetzen.

4.10 Boden- und Baudenkmale

Im rechtswirksamen FNP und den nachfolgenden Änderungen sind mit einer Ausnahme keine Darstellungen von Boden- und Baudenkmalen vorhanden. Es wurden auch keine gebietsbezogenen Darstellungen vorgenommen.

Die Ausnahme besteht in der Aufnahme der denkmalgeschützten Gebäudesubstanz im Rahmen der 2003 durchgeführten FNP-Änderung Nr. 25 zur Konversion der Scharnhorstkaserne und ist als Folge einer Auflage der Bezirksregierung Hannover in dem Genehmigungsverfahren erfolgt.

Diese Darstellung wird im Rahmen der Aktualisierung nicht übernommen, da sie weder notwendig noch zweckmäßig ist.

In der Hamelner Altstadt aber auch im übrigen Stadtgebiet bestehen eine Vielzahl an Boden- und Baudenkmalen. Aus dem Darstellungskatalog des § 5 BauGB ergibt sich grundsätzlich keine Verpflichtung zur Aufnahme von Boden- und Baudenkmalen in den FNP. Die Darstellung ist grundsätzlich auch nicht zweckmäßig, da der FNP nicht parzellenscharf ist und die Darstellung von Einzeldenkmalen für eine Stadt in der Größenordnung von Hameln aufgrund der Vielzahl von Nutzungsansprüchen zu einer nicht mehr lesbaren Plandarstellung führen würde. Der FNP hat in erster Linie die allgemeinen Flächennutzungen darzustellen und insofern eine programmatische Funktion. Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die Flächennutzungsplanung nicht außer Kraft gesetzt und sind auf den nachfolgenden Planungsebenen aber auch im Rahmen von sonstigen Genehmigungen zu berücksichtigen.

5. Örtliche Fachplanungen

5.1 Dorferneuerungspläne

Für die Ortschaften bestehen Dorferneuerungspläne, die jedoch größtenteils als veraltet anzusehen sind, so dass sich fachliche Aussagen für den FNP hieraus nicht mehr ableiten lassen.

Lediglich für die Ortschaften Halvestorf und Haverbeck bestehen aktuelle Dorferneuerungspläne, die von den Ortsräten und dem Rat als Handlungsprogramme beschlossen wurden. Die für den FNP relevanten Aussagen zur Siedlungsentwicklung und zu Natur und Landschaft, wie beispielsweise die Ausbildung von landschaftsgerechten Ortsrändern und der Erhalt innerörtlicher dörflich geprägter Freiflächen, wurden trotz ihrer Aktualität mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Ortschaften nicht in den FNP übernommen. Zum einen werden in der vorliegenden Aktualisierung des FNP generell keine neuen Wohnbauflächen ausgewiesen. Zum anderen gelten die Entwicklungsziele für Natur und Landschaft prinzipiell auch für andere Ortschaften.

| Dorferneuerungspläne | Datum | Büro |
|--|----------------------|--|
| Afferde | ~ 1980/81 | NILEG |
| Halvestorf | Dezember 2003 | NLG |
| Hastenbeck | Oktober 1984 | NILEG |
| Haverbeck | Mai 1995 | Planerzirkel |
| Hilligsfeld | Januar 1986 | Arbeitsgemeinschaft: Haack, Krüger + Matthisen |
| Klein Berkel | Mai 1981 + Juli 1981 | NLG |
| Sünteltal (Holtensen, Unsen, Welliehausen) | 1986 | Arbeitsgemeinschaft: Haack, Krüger + Murda |
| Tündern | ~1980 | NILEG |
| Wehrbergen | Dezember 1985 | NLG |

5.2 Verkehrsentwicklungsplan (VEP)

Die Stadt Hameln hat 1994 einen Verkehrsentwicklungsplan aufgestellt, der in seinen grundsätzlichen Zieldarstellungen auch heute noch Gültigkeit hat.

Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes waren nicht nur Untersuchungen sämtlicher Verkehrsmittel sondern auch eine Verträglichkeitsanalyse, d. h. die Erfassung und Bewertung der Nutzungskonflikte zwischen Verkehrsgeschehen und anderen urbanen Funktionen und zwischen den konkurrierenden Verkehrsmitteln selbst.

Die Schwerpunkte des Verkehrsentwicklungsplanes lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Entwicklung abgestufter Netzmodelle für den Kfz-Verkehr und den ÖPNV
- Ausarbeitung eines Konzeptes zur Parkraumbewirtschaftung als verkehrliches Steuerelement für die Innenstadt. Die Funktion als Dienstleistungszentrum und als Wohnstandort ist hierbei sicherzustellen und weiterzuentwickeln
- Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen für das Fußgängernetz unter besonderer Berücksichtigung der Fußwegebeziehungen zur Altstadt
- Entwicklung eines anforderungsgerechten Radverkehrsnetzes unter besonderer Berücksichtigung der Führung der Radfahrer im Innenstadtbereich
- Ausarbeitung eines kommunalen Handlungskonzeptes zur Förderung des ÖPNV, z. B. Erarbeitung von Vorschlägen für geeignete Haltestellenausrüstungen, Fahrgastinformationssystem sowie Maßnahmen im Bereich Marketing und Öffentlichkeitsarbeit

- Erarbeitung integrierter, straßenbezogener Maßnahmenkonzepte unter Berücksichtigung aller straßenraum-relevanten Nutzungsansprüche für problembehaftete Hauptverkehrsstraßen
- Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in innenstadtnahen Wohnquartieren
- Erarbeitung von Maßnahmevorschlägen zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Altstadt für Fußgänger, Radfahrer sowie ÖPNV-Nutzer und zur Attraktivierung der Altstadt selbst.

Zur Entwicklung von Handlungsstrategien und zur Ermittlung ihrer Wirkungen wurden drei Szenarien entwickelt und bewertet. Im Ergebnis hat sich die Stadt für das Szenario „stadtverträglicher Verkehr“ entschieden. Die alternativen Szenarien – autogerechte Stadt bzw. Vorfahrt nur für Umweltverkehre – waren unter dem Gesichtspunkt der Gesamtentwicklung der Stadt nicht weiter zu verfolgen.

„Dieses Szenario berücksichtigt einerseits die Stellung Hamelns als Mittelzentrum in einer ländlich geprägten Region und der damit verbundenen Bedeutung für den Kfz-Verkehr, andererseits eröffnet es die Möglichkeit, dem vermeidbaren und auf andere Verkehrsarten verlagerbaren Kfz-Verkehr einen echten Anreiz zum Umsteigen zu geben.“ (VEP)

Zielsetzung ist eine stadtverträgliche Verkehrsplanung, die die Funktionsfähigkeit für die notwendigen Verkehre, insbesondere Wirtschaftsverkehre, innerhalb des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der Umweltbelange und sonstigen Nutzungsansprüche sicherstellt. Dabei gilt es, den Trend zu weiteren Kfz-Zunahmen zumindest so stark abzubremsen, dass die heute bestehenden Handlungsspielräume erhalten bleiben.

In diesem Sinne sind die durch die dringend notwendige Südumgehung und andere geplante Entlastungsstraßen erreichbaren größeren Handlungsspielräume zur weitergehenden Verbesserung der Stadtverträglichkeit unbedingt zu nutzen. Andernfalls würden die entstehenden Kapazitätsreserven im Straßennetz schnell wieder die Nachfrage zu vermehrter Kfz-Nutzung fördern und damit Wirkungen im Sinne des Szenarios Kfz-Mobilität erreichen.

Auf der Grundlage des Verkehrsentwicklungsplanes wurde seit seiner Aufstellung eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt.

Auf der Ebene des FNP kommen diese Maßnahmen/Handlungsstrategien jedoch nicht zum Tragen, da sie nicht der Darstellungsebene entsprechen. Dargestellt wurden wie bisher auch die überörtlichen Verkehrswege und die innerörtlichen Hauptverkehrswege einschließlich Südumgehung, siehe hierzu Kapitel 14 Verkehr.

5.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Für das Stadtgebiet besteht ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1991. Dieser war Grundlage für den im Januar 2005 durch das Landschaftsarchitekturbüro von Luckwald, Hameln, vorgelegten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes, der seit 1998 in Teilbeiträgen (Bausteine) aufgestellt wird und im Hinblick auf seinen Detaillierungsgrad einem Landschaftsplan entspricht.

Infolge seiner Aktualität soll hinsichtlich der landschaftsplanerischen und naturschutzfachlichen Zielsetzungen an dieser Stelle auf den vorgenannten Entwurf zurückgegriffen werden.

Der Landschaftsrahmenplan hat als Fachplanung empfehlenden Charakter und dient somit allen Planungen als fachliche Beurteilungsgrundlage. Dieses erfordert jedoch keine vollständige Übernahme etwaiger Zielsetzungen in den Flächennutzungsplan. Das ist für die Ebene des Flächennutzungsplans auch nicht zweckmäßig, da die Detailtiefe des LRP die allgemein programmatische Funktion des FNP auch im Vergleich zu den übrigen Belangen, z. B. einer künftigen Siedlungsentwicklung, übersteigen würde.

In der vorliegenden Aktualisierung wurden demzufolge nur die programmatischen Zielsetzungen, die in Bezug auf die räumliche Entwicklung relevant sind, übernommen. Im einzelnen erfolgten folgende nachrichtliche Übernahmen bzw. Darstellungen:

- Nachrichtliche Übernahme der Schutzgebiete: Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG) aber auch Wasserschutzgebiete, gesetzliche Überschwemmungsgebiete etc., siehe Kapitel 4.1, 4.2 und 15;
- Darstellung der Landschaftsteile, die Voraussetzungen für die Ausweisung eines NSG oder LSG erfüllen, aber noch nicht förmlich in einer Verordnung festgelegt sind, hierbei wurden auch die Fließgewässer übernommen, siehe Kapitel 15.1;
- Darstellung der Flächen aus der Konzeption „Flächenpool/Ökokonto“ für etwaige Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung, siehe Kapitel 16;
- Darstellung sonstiger vorhandener Grün- und Freiflächen einschließlich des als Grünverbindung bedeutsamen Fernwanderradweges Weser, die insbesondere im Hinblick auf die Naherholung und Freiraumversorgung bedeutend sind, siehe Kapitel 13 und 15.2.

Nicht dargestellt und übernommen wurden demgegenüber die Ausweisungen der sogenannten besonders schützenswerte Biotope gemäß § 28a Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG), der Naturdenkmale und der sogenannten geschützten Landschaftsbestandteile gemäß NNatG, weil diese zu kleinräumig sind und zu einer Unlesbarkeit des FNP führen würden. Dieses ist aus fachlicher Sicht auch nicht erforderlich, da diese gesetzlich geschützt sind und im Rahmen aller Planungen zu berücksichtigen sind.

Ebenfalls nicht dargestellt wurden die Zielsetzungen Aspekte des Landschaftsbildes, z. B. Erhalt prägender Ortsränder oder (aus landschaftspflegerischer Sicht) freizuhaltende Bereiche zwischen den Siedlungen, da sie entweder in ihrer Zielsetzung für alle Siedlungsbereiche gelten (nicht nur Erhalt sondern auch Neuentwicklung von landschaftsgerechten Ortsrändern) oder eine detaillierte Abwägung mit den sonstigen Belangen wie der gewerblichen und wohnbaulichen Entwicklung erfordern würden und eine Flächenausweisung im Rahmen dieser Aktualisierung eben nicht erfolgen soll, siehe Kapitel 7.4 und 8.4.

Der LRP wurde flächendeckend für das besiedelte und unbesiedelte Stadtgebiet aufgestellt. Er gliedert sich in eine ausführliche Bestandsaufnahme und Bewertung, in die Aufstellung eines Zielkonzeptes für Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zur Umsetzung dieses Zielkonzeptes.

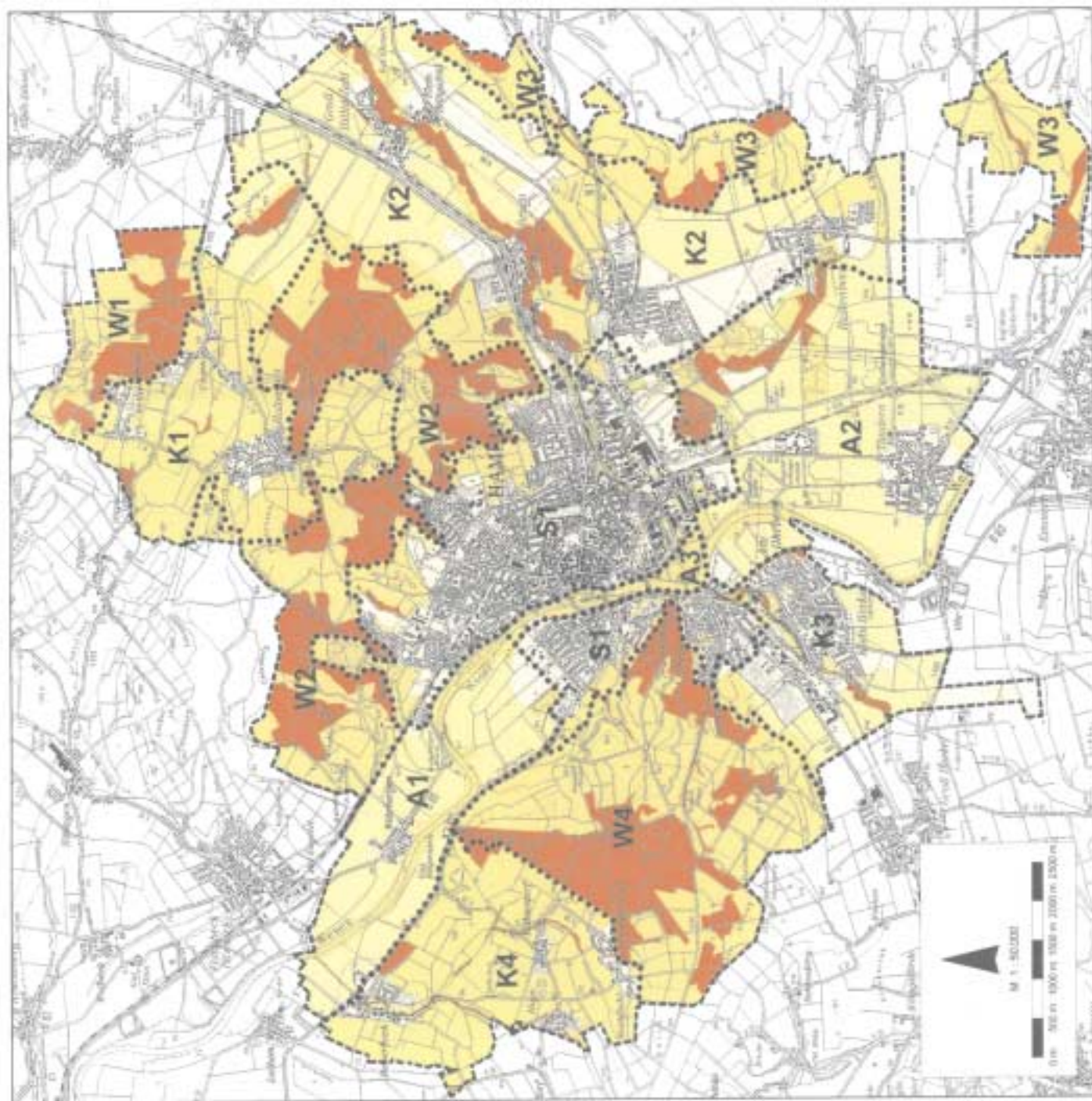
Trotz der vorgenannten Beschränkung der FNP-Darstellungen erfolgt an dieser Stelle wie für andere Belange und Planungen auch eine Zusammenfassung des Zielkonzeptes für Naturschutz und Landschaftspflege aus dem LRP, da auch dieses im Rahmen künftiger Planungen zu berücksichtigen ist.

Zusammenfassung des Kapitels „Zielkonzept“ des LRP

Die weiteren Inhalte des Kapitels 5.3 Landschaftsrahmenplan sind Texte aus dem Kapitel „Zielkonzept“ des Entwurfs des LRP bis zu „Raumbezogene Ziele“. Die Kapitel- und Tabellenummerierung sowie die Fußnoten wurden dabei entfernt.

Inhaltlich geht es zunächst um das Zielkonzept allgemein und die Zielkonzeptkarte (s. u.), die auf vier Zieltypen basiert, die näher erläutert werden. Anschließend werden „Schutzgutbezogene Ziele“ für folgende Schutzgüter aufgeführt:

- Ziele für das Schutzgut Arten und Biotope,
- Ziele für das Schutzgut Landschaftsbild (unterteilt nach Leitzielen für das Landschaftsbild, für das Ortsbild und für die Freiraumversorgung),
- Ziele für das Schutzgut Boden,



- Zieltypen**
- Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes
 - Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft in Gebieten mit besonderem Wert und Funktionen, jedoch auch mit Entwicklungsbedarf hinsichtlich des Naturschutzes und des Landschaftsbildes
 - Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in Gebieten, die einen besonderen Entwicklungsbedarf aufweisen
 - Umweltschonende Nutzung in Gebieten mit aktuell geringer bis sehr geringer Belastung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Sonstige Darstellungen

..... Grenze der Landschaftseinheiten

- K1**
- Kern der Landschaftseinheiten
 Öffensichtschuttbereiche
- K 1 = Streifen, Gröninger Feld
 - K 2 = Hameln, Ahrens-Herrenberger Terrasse
 - K 3 = Hameln
 - K 4 = Hameln - Havelhof - Havelhofer Terrasse
- W1-W4**
- Waldschutz
- A 1 = Weenseer südlich von Hameln
 - A 2 = Weensee nördlich von Hameln
 - A 3 = Weensee im Bereich der Hameln
- Waldschutzgebiete**
- W 1 = Burrenkaule
 - W 2 = Frechbecker Berge
 - W 3 = Glöbberg, Schwelen und Heiberg
 - W 4 = Hamelner Berge (Hilf und Heiberg)
- Siedlungsgebiete**
- S 1 = Hamelner Hameln

**Landschaftsrahmenplan
 Stadt Hameln**

Zielursache: 7.3

ALGN

Landchaftsrahmenplan
 Georg von Luckow
 1997

Hameln 1997

- Ziele für das Schutzgut Wasser (unterteilt nach Leitziele für das Grundwasser und für die Oberflächengewässer) sowie
- Ziele für das Schutzgut Klima/Luft.

(LRP, Entwurf Januar 2005 Seite 4 - 1 ff.):

Im Zielkonzept werden grundsätzlich alle Schutzgüter berücksichtigt, es umfasst somit Aussagen zum Arten- und Biotopschutz, zum Schutz des Landschaftsbildes sowie zum Schutz der abiotischen Ressourcen.

Einen konzeptionellen Schwerpunkt des Zielkonzeptes bildet die Entwicklung eines Biotopverbundsystems, welches sich vorrangig aus dem Schutzgut Arten und Biotope ableitet. Hiermit wird auch der Forderung des Landesraumordnungsprogramms nach dem Aufbau eines „landesweiten Biotopverbunds“ Rechnung getragen. Der Landschaftsrahmenplan und hier insbesondere das Zielkonzept ist in Niedersachsen z. Zt. das einzige Planungsinstrument, welches sich zur Entwicklung eines solchen landesweiten Biotopverbundsystems eignet.

Das Biotopverbundsystem leitet sich ab aus landschaftsökologischen Grundlageninformationen, aus landesweiten Zielvorstellungen des Naturschutzes und aus den lokalen Besonderheiten und Erfordernissen.

In der Zielkonzeptkarte (siehe nächste Seite) wird das Stadtgebiet flächendeckend vier Zieltypen zugeordnet, welche in der Zielkonzeptkarte farbig dargestellt sind. Die den vier Zieltypen zugrunde liegenden Daten sind aus der Tabelle „Zieltypen in der Stadt Hameln“ zu ersehen. Die Definition der vier Zieltypen orientiert sich an den Vorgaben des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ 2001).

Tabelle: Zieltypen in der Stadt Hameln

| Zieltyp | Erläuterungen |
|---|--|
| A | Sicherung von Natur und Landschaft in wertvollen Kernbereichen des Naturschutzes |
| | Informationsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Ausgewiesene NSG • Für den Naturschutz wertvolle Bereiche (NLÖ) • Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz • Lebensräume mit besonderer Repräsentanz für das Stadtgebiet und/oder die naturräumliche Region • Kernflächen sowie wichtige Pufferzonen und Verbundstrukturen im Biotopverbundsystem, ggf. Arrondierungsbereiche |
| B | Sicherung und Verbesserung von Natur und Landschaft in Gebieten mit besonderen Werten und Funktionen, jedoch auch mit Entwicklungsbedarf hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. |
| | Informationsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit hoher und mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope • Bereiche mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild • Sonstige Bereiche, die aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen Charakteristik im größeren Zusammenhang gesichert, entwickelt und von Beeinträchtigungen frei gehalten werden sollen • Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Schutzgüter Boden und Wasser (z. B. alte Waldstandorte, seltene Böden, Gebiete mit hohem bis sehr hohem Retentionsvermögen, Gebiete mit Dauervegetation) |
| C | Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft in Gebieten, die einen besonderen Entwicklungsbedarf aufweisen. |
| | Informationsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Bereiche mit besonderer Entwicklungsfähigkeit für den Arten- und Biotopschutz • Bereiche zur Ergänzung des Biotopverbundsystems, ggf. Arrondierungsflächen • Bereiche mit mittlerem bis hohem Wassererosionsrisiko • Bereiche mit geringem Retentionsvermögen • Sonstige Bereiche, die aufgrund ihres landschaftlichen Zusammenhangs mit angrenzenden Gebieten und aufgrund ihrer Strukturarmut vorrangig zu entwickeln sind. |
| D | Umweltverträgliche Nutzung in Gebieten mit aktuell geringer bis sehr geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. |
| | Informationsgrundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • alle übrigen Bereiche (überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen und Siedlungsflächen) |
| Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> • Der Kriterienrahmen wurde <u>speziell für die Stadt Hameln</u> unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten und der Datenlage entwickelt. Er ist daher nicht unmittelbar auf andere Planungsräume übertragbar. • Der Kriterienrahmen dient als <u>Orientierungshilfe</u> bei der Abgrenzung der Zieltypen. Abweichende Einzelfallentscheidungen sind aus unterschiedlichen Gründen möglich (Arrondierung, Berücksichtigung von Mindestflächengrößen etc.). | |

Erläuterung der Zieltypen

Im Zieltyp „Sicherung“ (**Zieltyp A**) sind die Kernflächen des Naturschutzes im Hamelner Stadtgebiet zusammengefasst. Hierbei handelt es sich zum einen um „für den Naturschutz wertvolle Gebiete von landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung“ (z. B. ausgewiesene Naturschutzgebiete, schutzwürdige Gebiete aufgrund landesweiter Abkommen sowie Gebiete aus Naturschutzprogrammen des Landes Niedersachsen)(Grundlage für die Darstellung ist die Karte der für den Naturschutz wertvollen Gebiete (NLÖ 1999c) und zum anderen um Gebiete, die aus regionaler Sicht zu sichern sind. Die regional bedeutsamen Gebiete wurden im Zuge der LRP-Bearbeitung ermittelt. Es handelt

sich insbesondere um Gebiete, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu landesweit wertvollen Flächen stehen oder für ein repräsentatives Schutzgebietssystem zu sichern sind.

Die Sicherung der Gebiete von Zieltyp A erfordert häufig die Durchführung von Pflegemaßnahmen. Darüber hinaus sind in Teilbereichen auch Maßnahmen zur Erstinstandsetzung und zur Entwicklung erforderlich.

Die Auswahl und Abgrenzung der Bereiche des Zieltyps „Sicherung“ richtet sich überwiegend nach ihrer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope. In vielen Fällen haben die Bereiche jedoch zugleich eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild und den Schutz der abiotischen Ressourcen.

Die Gebiete des Zieltyps „Sicherung“ erfüllen i. d. R. die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Bei den dargestellten Flächen handelt es sich überwiegend um Kernflächen der naturnahen Waldgebiete, um die für den Naturschutz besonders bedeutsamen Fließgewässer sowie um wertvolle, kleinflächige Biotopkomplexe des Offenlandes.

Im Bundesnaturschutzgesetz ist geregelt, dass die Länder ein Netz verbundener Biotope schaffen, das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll (§ 3 BNatSchG).

Bei dem Zieltyp „Sicherung und Verbesserung“ (**Zieltyp B**) handelt es sich überwiegend um großflächige Bereiche, in denen besondere Werte und Funktionen von Natur und Landschaft zu sichern sind. Da diese Gebiete jedoch auch durch intensive, i. d. R. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung geprägt sind, besteht aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege neben dem Ziel der Sicherung auch ein besonderer Entwicklungsbedarf.

Die in diesem Zieltyp zusammengefassten Gebiete zeichnen sich durch eine besondere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und/oder das Landschaftsbild aus. Darüber hinaus sind hier alle Gebiete mit Dauervegetation (v. a. Wald, Grünland) enthalten, da sie vielfältige positive Wirkungen im Naturhaushalt, insbesondere für den Boden- und den Wasserschutz entfalten.

In der Regel erfüllen die Gebiete des Zieltyps „Sicherung und Verbesserung“ die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet.

Die Waldgebiete des Stadtgebietes gehören vollständig diesem Zieltyp an, weiterhin das Sünteltal, die Halvestorf-Haverbecker Terrasse, die Gewässer und ihre Niederungen (soweit nicht in Zieltyp A enthalten) sowie einige kleinflächige Bestandteile der Kulturlandschaft.

Der Zieltyp „Vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung“ (**Zieltyp C**) umfasst Gebiete, die aktuell beeinträchtigt bzw. von geringer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind, die jedoch einen vorrangigen Entwicklungsbedarf aufweisen. Dieser Entwicklungsbedarf leitet sich aus unterschiedlichen Kriterien ab. Es handelt sich insbesondere um Flächen:

- die aufgrund standörtlicher oder räumlich-funktionaler Faktoren günstige Voraussetzungen für eine Entwicklung im Sinne des Arten- und Biotopschutzes bieten,
- die sich zur Ergänzung des Biotopverbundes in besonderer Weise eignen oder die als Pufferflächen für empfindliche Kernflächen des Naturschutzes erforderlich sind,
- die aufgrund ihrer Hangneigung und Bodenbeschaffenheit erosionsgefährdet sind und/oder ein geringes Retentionsvermögen aufweisen oder
- die einen besonderen hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild vorrangig zu entwickeln sind.

Die Bereiche des Zieltyp C erfüllen in Teilbereichen die Voraussetzungen zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Sie eignen sich weiterhin – neben zahlreichen Flächen in Zieltyp B – als Suchräume, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen.

In diesem Zieltyp finden sich große Flächen des Wesertales sowie Hangbereiche in Hameltal und Hummetal.

Der **Zieltyp D** enthält Bereiche, in denen Natur und Landschaft aufgrund intensiver Nutzung beeinträchtigt sind. Auch diese Gebiete sind aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege entwicklungsbedürftig, es besteht jedoch – im Unterschied zu Zieltyp C – kein vorrangiger Handlungsbedarf. Die Mindestanforderungen für die Nutzung dieser Gebiete sind in Kapitel „Hinweise für Nutzergruppen und Fachverwaltungen“ formuliert. Sie sollten beachtet werden, um eine umweltverträgliche Nutzung und die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auch in diesen Bereichen zu gewährleisten.

(...)

Ziele für das Schutzgut Arten und Biotope

Für das Schutzgut Arten und Biotope wird im Nds. Landschaftsprogramm (1989) folgende Leitlinie aufgestellt: *In jeder naturräumlichen Region müssen „alle hier typischen, naturbetonten Ökosysteme in einer solchen Größenordnung, Verteilung im Raum und Vernetzung vorhanden sein, dass darin alle Pflanzen- und Tierarten in ihren Gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können“.*

Um den Anforderungen dieser Leitlinie gerecht zu werden, ist die Entwicklung eines Biotopverbundsystems erforderlich (vgl. LROP 1994), in dem die natürlichen und halbnatürlichen Ökosystemtypen der jeweiligen naturräumlichen Region repräsentativ vertreten sind. Auch im Bundesnaturschutzgesetz ist dieser Anspruch verankert mit der Regelung, dass die Länder ein Netz verbundener Biotope schaffen sollen, welches mindestens 10 % der Landesfläche umfasst (§ 3 BNatSchG). Der Landschaftsrahmenplan hat die Aufgabe, im Zielkonzept ein entsprechendes System zu entwickeln und zu begründen.

Dieser Flächenanspruch des Naturschutzes ist auch in der Stadt Hameln umzusetzen. Das Zielkonzept gibt hierfür den geeigneten fachlichen Rahmen. Im Zieltyp A sind alle Gebiete enthalten, in denen dem Naturschutz Vorrang eingeräumt werden muss (Kernflächen des Biotopverbundsystems), um die Anforderungen des Nds. Landschaftsprogramms (1989), des § 3 BNatSchG und des LROP (1994) zu erfüllen.

Ergänzende Erläuterungen zum Biotopverbundkonzept sind am Ende dieses Kapitels zusammengestellt. Weitere wichtige Parameter (Mindestflächengrößen, Pufferzonen, maximale Entfernungen, mögliche Verbundelemente) für den Aufbau eines Biotopverbundsystems in der Stadt Hameln sind in der Tabelle „Wichtige Parameter für ein Biotopverbundsystem in der Stadt Hameln“ enthalten.

Im Sinne einer Biotopverbund-Konzeption für die Stadt Hameln lassen sich folgende Zielschwerpunkte für das Schutzgut Arten und Biotope formulieren:

Die naturnahen Wälder unterschiedlicher Standorte (Kalkbuchenwälder, Buchenwälder basenreicher Standorte und basenarme Buchenwälder) sind jeweils in ausreichender Größe zu sichern. In der Zielkonzeptkarte sind gut ausgebildete, repräsentative Bestände dieser Waldtypen in Zieltyp A enthalten.

- Der Entwicklung von strukturreichen, naturnahen Waldrändern, aufgebaut aus Sträuchern und Saumbereichen kommt in der Stadt Hameln auf Grund des Waldreichtums eine besondere Bedeutung zu. Der Waldrand sollte eine Breite von ca. (20-)30(-50) m aufweisen und i. d. R. dem derzeitigen Waldrand vorgelagert werden.

- Die Fließgewässer mit ihren Auen sind als lineare Verbundelemente zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt im besonderen Maße für die Weser sowie für das Hamelsystem (mit Hamel, Herksbach, Remte, Krummer Beeke, Hastebach), die Humme und den Mainbach mit Nebengewässern. Die in vergleichsweise geringem Umfang vorhandenen naturnahen Lebensräume im Auenbereich (Feuchtwiesen, Feuchtwälder, Stillgewässer, naturnahe Fließgewässerabschnitte) sind zu sichern und durch zusätzliche naturnahe Lebensräume zu ergänzen. Hierfür sind feuchte Standorte zu nutzen bzw. wieder zu schaffen.
- Zum Schutz des Fließgewässers und für den Biotopverbund sind beidseitig des Gewässers ungenutzte Randstreifen von mindestens 5-10 m Breite (gemessen ab Böschungsoberkante) anzulegen.
- Dem Erhalt von Grünland kommt aufgrund des außerordentlich geringen Grünlandanteils im Stadtgebiet eine sehr hohe Bedeutung zu. Ein Verlust von mesophilem feuchten oder mageren Grünland ist unbedingt zu vermeiden. Auf geeigneten Standorten sollte eine Erhöhung des Grünlandanteils angestrebt werden.
- Die im Stadtgebiet in geringem Umfang vorhandenen Lebensräume trocken-warmer, magerer Standorte sind auch in langen Zeiträumen regenerierbar und daher unbedingt zu erhalten. Durch gezielte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind diese Lebensräume zu sichern, zu vergrößern und auf geeigneten Standorten neu zu entwickeln. Im Stadtgebiet gilt dies insbesondere für die Umgebung des Kalkofen, den Südrand des Schweineberges, für den Dühberg, den Liethberg und für weitere kleinflächige Bereiche.
- In der Weseraue sind naturnahe Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln. Hervorzuheben sind hierbei im einzelnen folgende Zielsetzungen:
 - Ein zusammenhängender Bereich vom Hastenbecker Bruch bis zum Lakegraben ist als Kernfläche des Naturschutzes in der Hamelner Weseraue zu sichern und zu verbessern.
 - Auf geeigneten Standorten im gesamten Auenbereich ist ein Verbund naturnaher und ggf. auentypischer Lebensräume zu entwickeln. Der Grünlandanteil ist zu erhöhen, insbesondere in Hochwasserabflussbereichen, die regelmäßig überschwemmt werden.
 - Die Kiesabbaubereiche sind im Zuge und nach Beendigung des Abbaus naturnah zu gestalten. Ein zusammenhängender, mehrere Teiche umfassender Bereich ist für Naturschutzzwecke zu sichern und zu entwickeln.
- Innerhalb der landwirtschaftlichen Fläche ist ein Verbund linearer und kleinflächiger Strukturen zu entwickeln. Die Abstände der Verbundelemente untereinander sollten i. d. R. maximal 200-300 m (im Einzelfall bis 500 m) betragen. Als Elemente sind zu entwickeln:
 - Hecken in einer Breite von 5-10 m,
 - Säume und Feldraine in einer Breite von 3-5(-10) m,
 - Feldgehölze von mindestens ca. 1 ha Größe,
 - sonstige Gehölzstrukturen (z. B. Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen, Obstwiesen).
- Die im Offenland bereits vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu erhalten und in den Biotopverbund einzubeziehen.
- Erhalt, Entwicklung und Neuanlage von naturnahen Siedlungsbiotopen (z. B. Obstwiesen, Ruderalfluren, Gehölzbestände) und von strukturreichen dörflichen Siedlungsbereichen
 - als Lebensraum einer charakteristischen Flora und Fauna (z. B. dörfliche Ruderalflora, Mauervegetation, Fledermäuse und Vögel der Siedlungsbereiche) und
 - als Biotopverbundelemente im besiedelten Bereich.
- Über die genannten Ziele des Biotopschutzes hinaus sind gezielte Artenhilfsmaßnahmen erforderlich für Tier- und Pflanzenarten, deren Überleben nicht über Maßnahmen des Flächen- und Biotopschutzes gesichert werden kann (...).

Tabelle: Wichtige Parameter für ein Biotopverbundsystem in der Stadt Hameln

| Biotopkomplex | Mindestflächengrößen | | | Mindestflächen Pufferzonen ¹ | Maximale Entfernungen | Mögliche Verbundelemente |
|---|---------------------------|--|--|--|---|---|
| | Minimum (typ. Wirbellose) | für charakt. Lebensgem. | für Arten mit sehr großen Arealansprüchen | | | |
| Fließgewässerkomplex | Gewässerslänge 0,5-1,0 km | Gewässerslänge 5-10 km | Gewässerslänge 200-1.200 km | Gewässerrandstreifen II. und III. Ordnung: 5-10 m I. Ordnung: > 20(-50) m | --- | Gewässer, Feuchtwiesen, Feuchtwälder, Feuchtgebüsche, Hochstaudenfluren, Sümpfe, feuchte Säume |
| Stillgewässerskomplex | --- | (0,5-) 5 ha | > 100 ha (z. B. als Rastgebiet für Wasservogel) | 20-500 m (je nach Größe und Lage) | 1-3 km | Gewässer, Feuchtwiesen, Feuchtwälder, Feuchtgebüsche, Hochstaudenfluren, Sümpfe, feuchte Säume |
| Naß-/Feuchtwiesen, frische Grünlandkomplexe | 0,3-5,0 ha | 10-100 ha | 200-800 ha, für Großvögel (Störche) bis 2.000 ha (Verbundsystem) | 20-500 m (je nach Größe und Lage) | 1-3 km | Gewässer, Feuchtwälder, Feuchtgebüsche, Hochstaudenfluren, Sümpfe, feuchte Säume |
| Magerrasenkomplex | 0,1-2,0 ha | 2-5 (-10) ha | bis 200 ha (Verbundsystem) | 20-30 m | 300-500 m | Trockenwälder, Trockengebüsche, mageres Grünland, Ruderalfluren, magere Säume, Rohböden, Mauern |
| Gehölzreiche Kulturlandschaft (Obstwiesen etc.) | 0,5-1 ha | 1-10 ha | >100 ha | --- | 200-300 m zwischen den einzelnen Strukturen | Einzelbäume, Feldgehölze, Waldränder, Feldraine/Säume, Hecken, Gewässerränder |
| Hecke | --- | 5-10 m Breite 20-80 m je ha (in Heckengebieten) | --- | 2-5 m vorgelagerter Saum | 200-400 m | Einzelbäume, Feldgehölze, Waldränder, Feldraine/Säume, Gewässerränder |
| Wald, Feldgehölz | 1-10 ha Ø mind. 80 m | 100-200 (-800) ha | 4 km ² (bis > 200 km ²) | 20-30 m Waldrand | 500 m (Feldgehölze) | Einzelbäume, Hecken, Gewässerränder, Feldraine / Säume |
| Feldrain, Saum | --- | 3-5 (-10) m Breite 20(-80) m je ha | --- | --- | 200-300 m | Einzelbäume, Feldgehölze, Waldränder, Hecken, Gewässerränder |

Erläuterungen:

¹ Erforderliche Größe von Pufferzonen: Bei Kleinbiotopen i. d. R. 20-30 m, bei größeren Flächenbiotopen i. d. R. 100-200 m, im Einzelfall bis 500 m.

Bei den in Klammern gesetzten Werten handelt es sich um Minimal- bzw. Maximalwerte, die in begründeten Ausnahmefällen (Vorkommen besonderer Arten bzw. Lebensraumtypen) zum Tragen kommen.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden sich z. B. in: BAYERISCHES MELF (1994 und 1996), MU BADEN-WÜRTTEMBERG (1996).

Ziele für das Schutzgut Landschaftsbild

Die historisch gewachsene Eigenart und die Erlebniswirksamkeit der Landschaft in der Stadt Hameln sind geprägt von dem charakteristischen Wechselspiel von natürlichen Strukturen, Kulturlandschaftselementen und Siedlungen. Diese Qualitäten sind unter anderem als Voraussetzungen für die Naherholung nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Im innerstädtischen Bereich ist ein System an Freiräumen zu erhalten und zu entwickeln. Hierfür sind die nachfolgend den Aspekten „Landschaftsbild“, „Ortsbild“ und „Freiraumversorgung“ zugeordneten Leitziele zu beachten:

Leitziele für das Landschaftsbild

- Erhalt von Gebieten, die aufgrund ihrer Naturnähe, Vielfalt und historischen Kontinuität eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen. Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen (z. B. Bebauung, Zerschneidung durch Verkehrswege, Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze, Grünlandumbruch) in diesen Gebieten. Räumliche Schwerpunkte sind die Waldgebiete sowie reichstrukturierte Teilbereiche des Offenlandes.
- In den Bereichen des Offenlandes, die relativ frei von gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind (Raum Haverbeck, Hope, Halvestorf sowie das Sünteltal in der Umgebung von Holtensen und Unsen), sind Beeinträchtigungen vorrangig zu vermeiden. Die relative Ungestört-heit dieser Räume sollte als besondere Qualität und Voraussetzung für die landschaftsbezogene Erholung erhalten werden.
- Gebiete, die aufgrund intensiver Nutzung an landschaftlichen Strukturen verarmt sind und denen daher eine geringe (bis mittlere) Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt, sind durch geeignete Maßnahmen in ihrer Erlebnisqualität zu verbessern und für die landschaftsbezogene Erholung zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die weiträumig ackerbaulich genutzten Gebiete in den Talräumen von Weser, Hamel und Humme sowie für naturferne Teichgebiete des Kiesabbaus.
- Erhalt von Elementen der historischen Kulturlandschaft und von besonderen geomorphologischen Ausprägungen, die häufig nur kleinflächig und reliktsch in der intensiv genutzten Landschaft vor-kommen, die jedoch wesentlich die Gestalt der Kulturlandschaft in ihrer historisch und naturräum-lich gewachsenen Eigenart prägen.

Leitziele für das Ortsbild

- Erhalt aller strukturreichen Ortsränder und Siedlungsrandgebiete im Hamelner Stadtgebiet auf-grund ihrer besonderen Bedeutung für das Ortsbild und die landschaftsbezogene Erholung.
- Gestalterische Aufwertung strukturarmer Siedlungsränder mit Schwerpunkt in den Bereichen, die kartographisch als „unzureichend eingebundene Ortsränder“ dargestellt sind.
- Erhalt der dörflich geprägten Siedlungsbereiche einschließlich der vorhandenen dörflichen Freiflä-chen (Obstgärten, hofnahe Wiesen und Weiden etc.). Entwicklung dieser Bereiche unter besonde-erer Berücksichtigung ihres regionstypischen, identitätsstiftenden Charakters.
- Erhalt und Entwicklung des Gehölzbestandes im besiedelten Raum aufgrund seiner besonderen Bedeutung für Erholung, Ortsbild und Siedlungsklima.

Leitziele für die Freiraumversorgung

- Die Versorgung mit allgemein nutzbaren Freiräumen in Hameln ist zu verbessern, insbesondere in unterversorgten Wohnbereichen. Hierfür sind insbesondere
- die Möglichkeiten der öffentlichen Zugänglichkeit und der allgemeinen Nutzung von Kleingarten-anlagen und Friedhöfen sowie von öffentlichen und institutionellen Einrichtungen zu prüfen und ggf. zu verbessern.
- Entwicklung eines attraktiven, stadtweiten Freiraumsystems, welches einerseits Wohn- und Erho-lungsgebiete durch gefahrlose „grüne“ Wege verbindet und andererseits selbst Erholungsqualitä-ten aufweist. Hierfür sind erforderlich:
 - Erhalt und Ergänzung der Grünverbindungen (entlang der Weser, Trasse der Lager Bahn etc.),
 - Erhalt und Entwicklung von Übergängen und Verbindungen zwischen dem innerstädtischen Freiraumsystem und den Naherholungsgebieten in der freien Landschaft,
 - Entwicklung von Querungsmöglichkeiten für Barrieren, die die Erreichbarkeit der Freiräume be-hindern (z. B. Anlage zusätzlicher Fußgängerüberwege an vielbefahrenen Straßen).

- Erhalt und Verbesserung der Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im städtischen Raum. Aufbauend auf das Spielflächenkonzept sollten
 - zusätzliche Freiräume für das Spielen erschlossen werden, insbesondere in Bezirken mit einem Defizit an Spielplätzen,
 - verkehrsberuhigte Spielstraßen eingerichtet werden als Spielräume im Wohnumfeld.

Ziele für das Schutzgut Boden

Die Vielfalt der natürlichen Böden und ihrer Funktionen nachhaltig zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu bewahren, ist das Oberziel des Bodenschutzes. Im Hamelner Stadtgebiet stellt sich aufgrund der hohen Siedlungsdichte vorrangig das Problem des Bodenverlustes durch Versiegelung. Weiterhin besteht aufgrund der verbreiteten schluffigen und lehmigen (Löß-)Böden an vielen Standorten ein hohes Wassererosions- und Verdichtungsrisiko, dem es durch eine bodenschonende Landwirtschaft entgegenzuwirken gilt. Die Leitziele im einzelnen:

- Minimierung der Inanspruchnahme des knappen, nicht vermehrbaren Schutzgutes Boden für Siedlung, Verkehr, Bodenabbau etc.
- Erhalt von wenig beeinträchtigten Böden (v. a. alte Waldstandorte) und von Böden mit besonderen Standorteigenschaften (feuchte und trockene Sonderstandorte).
- Vermeidung von Bodenabtrag und -verlagerung in erosionsgefährdeten Gebieten durch eine standortangepasste landwirtschaftliche Bodennutzung und durch Erhalt und Entwicklung erosionsschützender Vegetationsbestände (Wald, Grünland, Hecken etc.).
- Minimierung der Bodenverdichtung durch bodenschonende Bewirtschaftung (z. B. angepasster Maschineneinsatz, keine Bearbeitung zu feuchter Böden, Versorgung des Bodens mit Kalk und organischer Substanz).
- Vermeidung und Verminderung von Schadstoffemissionen, aus Industrie und Gewerbe, Verkehr, militärischer Nutzung, Deponien, Altablagerungen, Landwirtschaft und Haushalten. Unvermeidbaren Risiken ist durch geeignete Schutzmaßnahmen entgegenzuwirken.

Ziele für das Schutzgut Wasser

Einen rechtlichen Rahmen für einen umfassenden und nachhaltigen Gewässerschutz bildet die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU (RL 2000/60/EG vom 23.10.2000). Zielsetzungen der WRRL sind die Erreichung eines „guten Zustandes“ der Oberflächengewässer und des Grundwassers bis zum Jahr 2015.

Die Wasserrahmenrichtlinie verlangt eine langfristig orientierte, nachhaltige Nutzung und eine naturnahe Entwicklung der Gewässerökosysteme. Diese Zielsetzungen wurden auch in das Niedersächsische Wassergesetz (z. B. § 64a; § 136a NWG) übernommen.

Die nachfolgenden Leitziele dienen unter anderem auch der wasserrechtlichen Zielsetzung, einen guten ökologischen Zustand der Gewässer zu erreichen.

Leitziele für das Grundwasser

Von der in weiten Teilen des Stadtgebietes intensiven Flächennutzung gehen Beeinträchtigungsrisiken für das Grundwasser aus. Dies gilt insbesondere für Landwirtschaft, Siedlung, Gewerbe, Verkehr und Bodenabbau. Im Sinne eines nachhaltigen Grundwasserschutzes, der auf einen „guten mengenmäßigen und chemischen Zustand“ (§ 136a NWG) ausgerichtet ist, sind die im folgenden aufgeführten Leitziele zu beachten:

- Eine grundwasserschonende Landwirtschaft ist zu fördern, vor allem in Gebieten mit erhöhtem Nitratsauswaschungsrisiko sowie in Trinkwassergewinnungsgebieten. Ein möglichst hoher Anteil von Dauervegetation (v. a. Wald, Grünland) in diesen Bereichen ist anzustreben.
- Sicherung der den natürlichen Standortverhältnissen im Stadtgebiet entsprechenden Grundwasserneubildungsraten.
- Keine (weitere) Absenkung der Grundwasserstände, dies gilt insbesondere für grundwasserbeeinflusste Standorte. Eine Beeinträchtigung grundwasserbeeinflusster Standorte im Wesertal (z. B. Hastenbecker Bruch) durch zukünftige Kiesabbauvorhaben ist auszuschließen.
- Beschränkung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß um eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu vermeiden, Entsiegelungspotentiale sind zu nutzen. Die Nutzung, Versickerung und/oder Rückhaltung von Niederschlagswasser (Regenwasserbewirtschaftung) ist – entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten – für alle neuen Baugebiete vorzusehen. In bestehenden Baugebieten ist die Regenwasserbewirtschaftung nachdrücklich zu unterstützen.
- Reduzierung des Wasserverbrauches durch die Nutzung aller Einsparmöglichkeiten, Orientierung der Wasserentnahme an der Grundwasserneubildung, um eine nachhaltige Grundwassernutzung zu gewährleisten.
- Vermeidung von Grundwasserverunreinigungen aus Deponien und Altlasten, beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, aus undichten Abwasser-Kanälen und bei sonstigen Nutzungen mit hohem Gefährdungspotential für das Grundwasser.

Leitziele für die Oberflächengewässer

Die Oberflächengewässer im Hamelner Stadtgebiet sind in einem stark anthropogen geprägten Zustand. Ausgenommen hiervon sind nur einzelne, in naturnahem Zustand verbliebene Waldbäche. Nachdem die Entwicklungen der Abwassertechnik in den vergangenen Jahren zu einer Verbesserung der Gewässergüte vieler Bäche geführt hat, muss verstärkt Wert auf die Vermeidung von Stoffeinträgen aus der Landwirtschaft sowie auf die Verbesserung der Gewässerstruktur und damit des Selbstreinigungsvermögens gelegt werden.

Zielsetzung für die oberirdischen Gewässer ist insbesondere die Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes (§ 64a NWG).

Herausragende Bedeutung kommt weiterhin der Vermeidung von Hochwassergefahren durch die Erhaltung und Entwicklung des Retentionsvermögens in den Auen und in den gesamten Einzugsgebieten zu.

Leitziele des Fließgewässerschutzes in der Stadt Hameln sind:

- Erhalt bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen Gewässergüte der Fließgewässer (mindestens Güteklasse II, in den Oberläufen und Quellbereichen Güteklasse I-II) durch Verminderung von Schad- und Nährstoffeinträgen durch Einleitungen, Drainagen, Erosionsvorgänge und sonstige Quellen.
- Entwicklung von 5-10 m breiten Gewässerrandstreifen an Gewässerabschnitten mit unmittelbar an das Fließgewässer angrenzender ackerbaulicher Nutzung.
- Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Gewässerstruktur, insbesondere zur Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens und zur Wiederherstellung einer Abflusssdynamik (wechselnde Strömungsverhältnisse, natürliche Wasserstandsschwankungen). Die Gewässerunterhaltung ist an dieser Zielsetzung auszurichten.
- Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer für wandernde Tierarten.
- Erhalt und Entwicklung des Retentionsvermögens in den Gewässerauen und Einzugsgebieten durch:

- Sicherung des Retentionsraumes der Weseraue gegenüber entgegenstehenden Nutzungen (z. B. Siedlung, Gewerbe, Straßenbau),
- Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser in den Siedlungsgebieten,
- Erhöhung des Anteils an Grünland- und Brachflächen sowie Gehölzbeständen in den Hanglagen der Einzugsgebiete und in den Gewässerauen (v. a. in den für den Hochwasserabfluss bedeutsamen Rinnen und Senken der Weseraue).

Ziele für das Schutzgut Klima/Luft

- Aufgrund der Lage Hamelns in der Talweitung des Wesertales (Neigung zu Inversionswetterlagen) ist der Erhalt bzw. die Entwicklung von günstigen Luftaustauschbedingungen ein Leitziel des Klimaschutzes. Hierfür sind
 - Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiete zu erhalten und Barrieren für den Abfluss zu vermeiden sowie
 - Ventilationsbahnen aufgrund ihrer Bedeutung für die Durchlüftung der Hamelner Kernstadt freizuhalten.
- Für die Verbesserung der Luftqualität als umweltpolitische Zielsetzung von sowohl lokaler als auch globaler Bedeutung ist eine Verminderung der Luftverunreinigungen aus Verkehr, Haushalten, Industrie und Gewerbe anzustreben. Da die Instrumente der Landschaftsplanung hierzu nur einen (relativ geringen) Teilbeitrag leisten können, ist es erforderlich, dass weitere, insbesondere energie- und verkehrspolitische Konzepte und Projekte (z. B. CO₂-Minderungspläne, alternative Verkehrskonzepte) entwickelt bzw. schrittweise umgesetzt werden.

Raumbezogene Ziele

Im Entwurf des LRP werden die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege für das Stadtgebiet von Hameln bezogen auf einzelne Landschaftseinheiten dargestellt. Die Wiedergabe der einzelnen Zielkonzepte für jede der definierten Landschaftseinheiten (vgl. Tabelle der Landschaftseinheiten in der Stadt Hameln) würde an dieser Stelle zu weit führen, es sei deshalb für weiterführende Informationen auf den Entwurf des LRP verwiesen.

Das auf die Landschaftseinheiten bezogene Zielkonzept eignet sich insbesondere als naturschutzfachliche Informations- und Entscheidungsgrundlage für alle Fachplanungen und kommunalen Planungen (z. B. Grünordnungsplanung, Bauleitplanung). Es zeigt auf einen Blick, ob die jeweiligen Planungsabsichten in den Grundzügen (vorbehaltlich detaillierter Untersuchungen im Einzelfall) mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege zu vereinbaren sind.

Tabelle: Landschaftseinheiten in der Stadt Hameln

| Kürzel | Bezeichnung der Landschaftseinheit |
|--------|------------------------------------|
|--------|------------------------------------|

| | |
|----------|---|
| K | Offene Kulturlandschaften |
| K 1 | Sünteltal, Gröninger Feld |
| K 2 | Hameltal, Afferde – Hastenbecker Terrasse |
| K 3 | Hummetal |
| K 4 | Halvestorf – Haverbecker Terrasse |
| A | Weseraue |
| A 1 | Weseraue nördlich von Hameln |
| A 2 | Weseraue südlich von Hameln |
| A 3 | Weseraue im Bereich der Kernstadt |
| W | Waldlandschaften |
| W 1 | Süntelausläufer |
| W 2 | Fischbecker Berge |
| W 3 | Eichberg, Schecken und Hellberg |
| W 4 | Hamelner Berge (Klüt und Riepen) |
| S | Siedlung |
| S 1 | Hamelner Kernstadt |

6. Bevölkerung

6.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Stadt Hameln hatte am 31.12.2004 58.676 Einwohner. Bei einer Fläche von 102,3 km² weist Hameln eine Bevölkerungsdichte von 573 Einwohnern pro Quadratkilometer auf.

Sein bisheriges Bevölkerungsmaximum erreichte Hameln Anfang der 1970er Jahre mit 63.000 Einwohnern. Danach sank die Bevölkerungszahl kontinuierlich bis 1988 auf ca. 57.600 Einwohner ab. Durch starke Wanderungsgewinne ab 1989 stieg die Einwohnerzahl auf ein erneutes Maximum von 59.300 Einwohner im Jahr 1992 an (vgl. Tabelle).

Mit Ausnahme des Jahres 1997 war die Bevölkerungszahl bis Ende der 1990er Jahre wieder rückläufig. In den Jahren 2000 bis 2002 konnte die Stadt Hameln Einwohner hinzugewinnen, 2003 und 2004 sank die Zahl auf 58.676.

Während die natürliche Bevölkerungsentwicklung (Saldo von Geburten und Sterbefällen) in den letzten 15 Jahren kontinuierlich negativ war, war der Wanderungssaldo in den meisten Jahren positiv.

Im Stadtentwicklungskonzept aus dem Jahr 2000 ist als Ziel der Stadt Hameln definiert, die tendenziell rückläufige Einwohnerzahl kurz- bis mittelfristig zu konsolidieren und mittel- bis langfristig in eine positive Entwicklung umzukehren. Dieses Ziel ist in den Jahren 2000 bis 2002 insbesondere infolge einer umfassenden Ausweisung von preislich attraktiven Wohnbauflächen erreicht worden.

Da jedoch die natürliche Bevölkerungsentwicklung kontinuierlich negativ ist und dies höchstwahrscheinlich bleiben wird (zur Zeit über 200 mehr Sterbefälle im Jahr als Geburten), kann die Einwohnerzahl nur wachsen, wenn ein positiver Wanderungssaldo diesen Verlust ausgleicht. Hierzu müssten zur Zeit jedes Jahr über 200 Personen mehr nach Hameln ziehen als aus Hameln fort.

Es ist unrealistisch anzunehmen, dass diese Situation dauerhaft eintritt. In den Jahren 2003 und 2004 betrug der positive Wanderungssaldo nur 22 bzw. 13 Personen und konnte den negativen natürlichen Saldo von 276 bzw. 240 bei weitem nicht ausgleichen. In den letzten zehn Jahren war die Wanderungsbilanz Hamelns in acht Jahren positiv, konnte jedoch den negativen natürlichen Saldo von über 200 Personen pro Jahr nicht ausgleichen.

Tabelle: Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Hameln seit 1988

Stand: jeweils 31.12.

Quelle: Nds. Landesamt für Statistik

| Jahr | Bevölkerung | Veränd. zum Vorjahr | Geburten | Sterbe- fälle | natürl. Saldo | Zuge- zogene | Fortge- zogene | Wande- rungssaldo |
|------|-------------|---------------------------|----------|------------------|------------------|-----------------|-------------------|----------------------|
| 1988 | 57.642 | -388 | 529 | 819 | -290 | 2.435 | 2.533 | -98 |
| 1989 | 57.945 | +303 | 524 | 804 | -280 | 3.250 | 2.667 | +593 |
| 1990 | 58.539 | +594 | 587 | 833 | -246 | 3.328 | 2.488 | +840 |
| 1991 | 58.906 | +367 | 583 | 858 | -275 | 3.244 | 2.602 | +642 |
| 1992 | 59.294 | +388 | 608 | 770 | -162 | 3.286 | 2.736 | +550 |
| 1993 | 59.209 | -85 | 607 | 818 | -211 | 3.152 | 3.026 | +126 |
| 1994 | 58.923 | -286 | 589 | 801 | -212 | 3.039 | 3.113 | -74 |
| 1995 | 58.781 | -142 | 577 | 784 | -207 | 3.026 | 2.961 | +65 |
| 1996 | 58.762 | -19 | 528 | 788 | -260 | 3.114 | 2.873 | +241 |
| 1997 | 58.973 | +211 | 575 | 739 | -164 | 3.192 | 2.817 | +375 |
| 1998 | 58.762 | -211 | 612 | 762 | -150 | 2.987 | 3.048 | -61 |
| 1999 | 58.544 | -218 | 572 | 766 | -194 | 3.130 | 3.154 | -24 |
| 2000 | 58.807 | +263 | 532 | 737 | -205 | 3.425 | 2.957 | +468 |
| 2001 | 59.052 | +245 | 543 | 747 | -204 | 3.435 | 2.986 | +449 |
| 2002 | 59.156 | +104 | 537 | 745 | -208 | 3.346 | 3.034 | +312 |
| 2003 | 58.902 | -254 | 496 | 772 | -276 | 3.247 | 3.225 | +22 |
| 2004 | 58.676 | -226 | 491 | 731 | -240 | 3.110 | 3.097 | +13 |

6.2 Bevölkerung nach Altersstruktur und Ortsteilen

Die Bevölkerung Hamelns ist etwas älter strukturiert als im niedersächsischen Durchschnitt. Insbesondere die Altersgruppen bis unter 40 Jahre sind schwächer besetzt als im Land Niedersachsen, der Anteil der 65-Jährigen und älter ist dagegen knapp 4 % höher.

Tabelle: Bevölkerung nach Altersgruppen in Hameln am 31.12.2004

zum Vergleich: Altersgruppen für Niedersachsen in %

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik

| Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre | Hameln insgesamt absolut | Hameln insgesamt in % | Niedersachsen insgesamt in % | Hameln männlich absolut | Hameln männlich in % | Hameln weiblich absolut | Hameln weiblich in % |
|---|--------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|-------------------------------|----------------------------|-------------------------------|----------------------------|
| 0-15 | 8.546 | 14,6% | 15,8% | 4.399 | 15,8% | 4.147 | 13,5% |
| 15-25 | 6.379 | 10,9% | 11,3% | 3.185 | 11,4% | 3.194 | 10,4% |
| 25-40 | 10.851 | 18,5% | 20,2% | 5.540 | 19,8% | 5.311 | 17,3% |
| 40-65 | 19.675 | 33,5% | 33,8% | 9.653 | 34,7% | 10.022 | 32,5% |
| 65 und älter | 13.225 | 22,5% | 18,8% | 5.134 | 18,4% | 8.091 | 26,3% |
| insgesamt | 58.676 | 100,0% | 99,9% | 27.911 | 100,1% | 30.765 | 100,0% |

47,6 % der Einwohner sind männlich, 52,4 % weiblich.

Ca. zwei Drittel Einwohner Hamelns leben in der Hamelner Kernstadt, die aus acht statistischen Bezirken besteht. Der übrige Teil der Bevölkerung verteilt sich auf 13 Ortsteile:

Tabelle: Bevölkerung in den Statistischen Bezirken der Stadt Hameln am 31.12.2004

Quelle: Einwohnermeldedatei der Stadt Hameln

| Ortsteil | Einwohner | Fläche in km ² | Einwohner je km ² |
|---------------------------|---------------|---------------------------|------------------------------|
| Wangelist | 3.012 | 5,6 | 538 |
| West | 5.007 | 6,9 | 726 |
| Altstadt | 2.142 | 0,4 | 5.355 |
| Mitte | 10.139 | 2,2 | 4.609 |
| Wehl | 3.717 | 4,1 | 907 |
| Nord | 4.860 | 3,6 | 1.350 |
| Ost | 7.555 | 7,4 | 1.021 |
| Süd | 1.547 | 3,7 | 418 |
| <i>(Hameln Kernstadt)</i> | <i>37.979</i> | <i>34,0</i> | <i>1.117</i> |
| Afferde | 5.457 | 5,4 | 1.011 |
| Groß Hilligsfeld | 884 | 6,8 | 130 |
| Halvestorf | 1.164 | 7,1 | 164 |
| Hastenbeck | 1.702 | 6,7 | 254 |
| Haverbeck | 814 | 6,4 | 127 |
| Holtensen | 1.218 | 3,6 | 338 |
| Klein Berkel | 5.131 | 4,4 | 1.166 |
| Klein Hilligsfeld | 145 | 3,8 | 38 |
| Rohrsen | 1.250 | 3,9 | 321 |
| Tündern | 2.780 | 10,5 | 265 |
| Unsen | 465 | 1,7 | 274 |
| Wehrbergen | 453 | 4,0 | 113 |
| Welliehausen | 411 | 4,1 | 100 |
| Stadt Hameln | 59.853 | 102,3 | 585 |

Afferde, Klein Berkel und Tündern sind die einwohnerstärksten Ortschaften Hamelns.

In der Kernstadt weisen die statistischen Bezirke Mitte und Ost die meisten Einwohner auf.

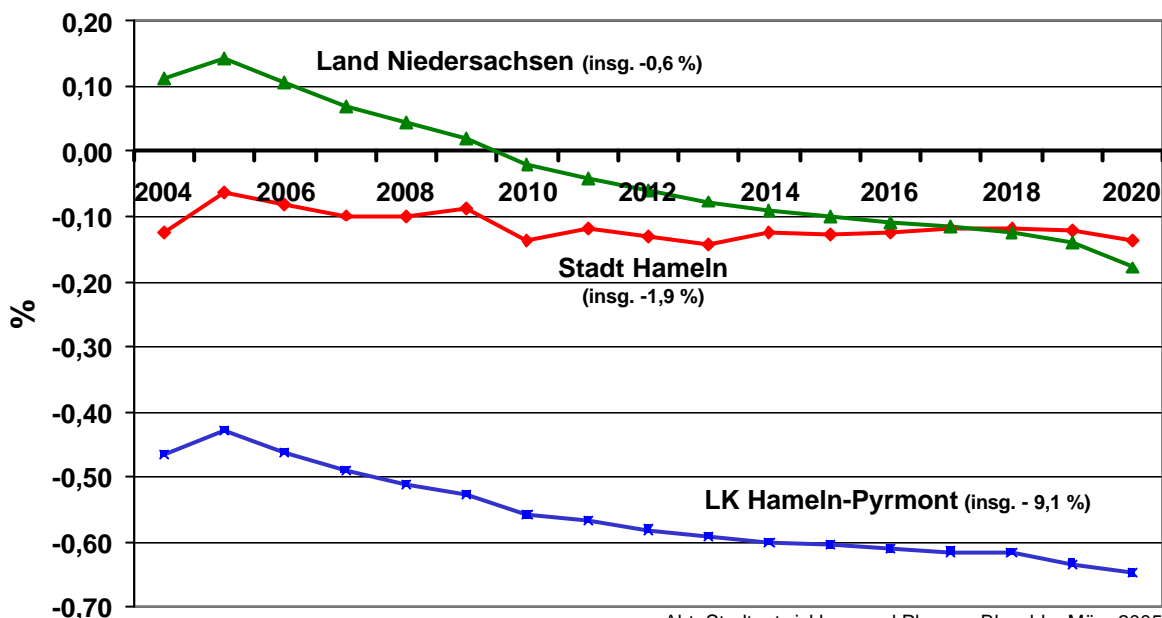
6.3 Bevölkerungsprognose

Aussagen zur wahrscheinlichen zukünftigen Entwicklung der Einwohnerzahl Hamelns sind eine wichtige Grundlage für die weitere Stadtentwicklungsplanung. Obwohl Bevölkerungsprognosen mit Unsicherheit behaftet sind, bilden sie eine der wesentlichen Diskussionsgrundlagen auf fast allen Handlungsfeldern der Stadtentwicklungspolitik.

Die aktuelle Bevölkerungsprognose des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (Basis 31.12.2003) geht von einer Bevölkerungsabnahme in der Stadt Hameln von 58.902 am 01.01.2004 auf 57.760 Einwohner am 01.01.2021 aus. Dies bedeutet eine Abnahme um 1.142 Einwohner (minus 1,9 %). Die Ursache der Bevölkerungsabnahme liegt in der negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung, deren Verluste (minus 5.002 Personen) höher sind als die Wanderungsgewinne (plus 3.860 Personen).

Die Gesamteinwohnerzahl Niedersachsens wird gemäß der Prognose im gleichen Zeitraum ungefähr konstant bleiben (minus 0,6 %), im Landkreis Hameln-Pyrmont deutlich sinken (minus 9,1 %).

Bevölkerungsprognose 31.12.2004 bis 31.12.2020
Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
Land Niedersachsen, LK Hameln-Pyrmont, Stadt Hameln
 Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik



Abt. Stadtentwicklung und Planung Blaschke März 2005

Tabelle: Bevölkerungsprognose für die Stadt Hameln bis 2021 (Basis 2004) nach Altersgruppen

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik

| Alter von ... bis unter Jahren | Hameln insgesamt absolut 2004 | Hameln insgesamt in % 2004 | Hameln insgesamt absolut 2021 | Hameln insgesamt in % 2021 | Hameln Veränderung absolut 2004-2021 | Hameln Veränderung in % 2004-2021 |
|--|--|-------------------------------------|--|-------------------------------------|---|--|
| insgesamt | 58.902 | 100,0 | 57.760 | 100,0 | -1.142 | -1,9 |
| 0-3 | 1.548 | 2,6 | 1.603 | 2,8 | 55 | 3,6 |
| 3-6 | 1.674 | 2,8 | 1.591 | 2,8 | -83 | -5,0 |
| 6-10 | 2.286 | 3,9 | 2.118 | 3,7 | -168 | -7,3 |
| 10-16 | 3.684 | 6,3 | 3.247 | 5,6 | -437 | -11,9 |
| 16-19 | 1.838 | 3,1 | 1.734 | 3,0 | -104 | -5,7 |
| 0-18 | 10.384 | 17,6 | 9.682 | 16,8 | -702 | -6,8 |
| 18-45 | 20.095 | 34,1 | 19.102 | 33,1 | -993 | -4,9 |
| 18-60 | 31.300 | 53,1 | 31.374 | 54,3 | 74 | 0,2 |
| 18-65 | 35.508 | 60,3 | 35.245 | 61,0 | -263 | -0,7 |
| 45-60 | 11.205 | 19,0 | 12.272 | 21,2 | 1.067 | 9,5 |
| 60 und mehr | 17.218 | 29,2 | 16.704 | 28,9 | -514 | -3,0 |
| 60-65 | 4.208 | 7,1 | 3.871 | 6,7 | -337 | -8,0 |
| 65 und älter | 13.010 | 22,1 | 12.833 | 22,2 | -177 | -1,4 |
| 75 und älter | 6.235 | 10,6 | 6.451 | 11,2 | 216 | 3,5 |
| 90 und älter | 630 | 1,1 | 560 | 1,0 | -70 | -11,1 |

Die Prognose der Entwicklung der Altersstruktur ergibt eine

- Abnahme der Zahl der unter 18-Jährigen (-6,8 %) (Niedersachsen: -16,8 %)
- Abnahme der Zahl der 18-unter-45-Jährigen (-4,9 %) (Niedersachsen: -12,2 %)
- Zunahme der Zahl der 45-unter-60-Jährigen (+9,5 %) (Niedersachsen: +20,4 %)
- Abnahme der über 60-Jährigen (-3,0 %) (Niedersachsen: +15,7 %)

Die im vorangegangenen Kapitel beschriebene ältere Bevölkerungsstruktur Hamelns im Vergleich zum Landesdurchschnitt nähert sich gemäß dieser Prognose der des Landes Niedersachsen an, da die Zahl der jüngeren Menschen in Niedersachsen deutlich stärker zurückgeht als in Hameln und umgekehrt die Zahl der älteren Menschen in Niedersachsen – anders als in Hameln – stark ansteigt.

Eine andere Bevölkerungsprognose (Pestel Institut Hannover) aus dem Jahr 2002 geht von einem leichten Bevölkerungsrückgang in der Stadt Hameln bis 2010 auf 57.573 Einwohner aus, bei dem die Sterbeüberschüsse die Wanderungsgewinne übersteigen (vgl. Kap. 7.2).

Eine kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) für die Jahre 2009 und 2014 (basierend auf der Einwohnerzahl von 2004) ergibt eine minimale Bevölkerungszunahme gegenüber 2004 um 0,2 % 2009 und um 0,5 % 2014. Diese Vorausberechnung erfolgt auf Basis der Entwicklung (natürliche Bevölkerungsentwicklung und Wanderungssaldo) der letzten fünf Jahre und trifft anders als eine Prognose keine Annahmen wie Geburten- und Sterbeziffern. Im Vergleich zur Vorausberechnung des NSGB zeigt die o. g. Prognose des NLS bis 2014 einen Bevölkerungsrückgang um 1,2 % auf.

7. Wohnen

7.1 Wohnbauliche Entwicklung ab 1995

Die Stadt Hameln hat in den 1980er und bis Mitte der 1990er Jahre Abwanderungsbewegungen in das Umland hinnehmen müssen (vgl. Tabelle). Diese waren u. a. auch dadurch verursacht, dass im Stadtgebiet kein ausreichendes Wohnungs- und Bauplatzangebot vorgehalten bzw. ausgewiesen wurde. Eine Fragebogenaktion „Warum sind Sie aus Hameln weggezogen“ der Stadt Hameln aus dem Jahr 1997 hat ergeben, dass ca. 27 % der befragten Weggezogenen in Hameln keine passende Wohnung gefunden haben bzw. dass Wohnungen oder Bauland als zu teuer bewertet wurden. Diejenigen, die mit dem Wohnungs- bzw. Baulandangebot unzufrieden waren, sind überwiegend in den Landkreis Hameln-Pyrmont gezogen (rd. 86 % derjenigen, die Kritik am Wohnungsmarkt geäußert haben). Während andere Motive für den Fortzug aus Hameln, wie beispielsweise ein Arbeitsplatzwechsel, sich den Einflussmöglichkeiten der Stadt weitestgehend entziehen, bestehen für den Wohnungsmarkt aktive Steuerungsmöglichkeiten, um Abwanderungen zu verhindern.

Wanderungsbilanz der Stadt Hameln mit dem Landkreis Hameln-Pyrmont

Quelle: Meldedatei der Stadt Hameln

| | 1991 | 1992 | 1993 | 1994 | 1995 | 1996* | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 |
|-------------------------|------|------|------|------|------|-------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Zuzüge nach Hameln | 1023 | 1003 | 1030 | 1123 | 1238 | 693 | 1176 | 1169 | 1034 | 1179 | 1279 | 1143 | 1081 | 1060 |
| Fortzüge aus Hameln | 1063 | 1001 | 1080 | 1183 | 1239 | 663 | 1092 | 1125 | 1260 | 1083 | 1102 | 1026 | 1095 | 988 |
| Saldo mit dem Landkreis | -40 | +2 | -50 | -60 | -1 | +30 | +84 | +44 | -226 | +96 | +177 | +117 | -14 | +72 |

* 1.1.-1.8.1996

Die „künstliche“ Flächenverknappung durch mangelndes Wohnungs- bzw. Bauplatzangebot hat zudem zu einer erheblichen Verteuerung des Bodenpreises in den noch vorhandenen Baulücken und den wenigen neu ausgewiesenen Baugebieten in Hameln geführt. Bodenpreise von 175 EUR/m² zzgl. Erschließungskosten in einem 1994 in der Kernstadt ausgewiesenen Baugebiet (Hundeschwanz) waren die Regel.

Durch ein umfangreiches Baulandentwicklungsprogramm der Stadt Hameln insbesondere in dem Zeitraum ab 1998 bis 2002 konnte eine Trendumkehr erreicht werden. Insgesamt wurden von 1995 bis 2003 ca. 132,2 ha Bruttowohnbauland für den Einfamilienhausbau und (in deutlich geringerem Umfang) für den Geschosswohnungsbau mit insgesamt kalkulierten ca. 1.786 Wohneinheiten ausgewiesen (vgl. Tabelle).

Der Anteil der Geschosswohnungen an den erteilten Baugenehmigungen der Abteilung Bauaufsicht der Stadt Hameln ist aufgrund der geringen Nachfrage in den letzten Jahren spürbar zurückgegangen. Lag der Anteil der Geschosswohnungen in den 90er Jahren bei gut der Hälfte der genehmigten Wohneinheiten, so lag der Anteil der Wohneinheiten in Ein- und Zweifamilienhäusern ab 2000 bei 79 % im Jahr 2000, 65 % 2001, 90 % 2002 und sogar 100 % im Jahr 2003; 2003 wurden keine Genehmigungen für den Neubau von Geschosswohnungen erteilt.

Neue Wohngebiete in der Stadt Hameln seit 1995 (ohne Mischgebiete)

(ohne Sonderformen wie Altenwohnungen und betreutes Wohnen)

| Wohngebiet | rechtsverbindlich | EFH/MFH | WA brutto ca. ha | Wohneinheiten (WE) ca. | WE je ha WA brutto ca. |
|-----------------------------------|-------------------|---------|------------------|------------------------|------------------------|
| Windmühlenweg, Tündern | 1995 | EFH | 4,3 | 47 | 11 |
| Westerfeld, Holtensen | 1995 | EFH | 4,4 | 40 | 9 |
| Südlich Hainbuchenweg, Afferde | 1995 | EFH/MFH | 12,0 | 250 | 21 |
| Südlich Laubbreite, Klein Berkel | 1995 | EFH | 8,0 | 75 | 9 |
| Scheckfeldweg, Afferde | 1996 | EFH | 2,0 | 30 | 15 |
| Bäckerwinkel, Klein Berkel | 1997 | MFH | 0,4 | 22 | 55 |
| Rotenberg-Ost | 1998 | EFH/MFH | 14,0 | 180 | 13 |
| Knabenburg | 1998 | EFH | 2,6 | 30 | 12 |
| Niederes Feld | 1998 | EFH | 9,1 | 100 | 11 |
| Wangelister Feld II | 1998 | EFH/MFH | 14,3 | 220 | 15 |
| Auf dem Berge, Haverbeck | 1999 | EFH | 6,3 | 60 | 10 |
| Leihhof, Tündern | 1999 | EFH | 1,7 | 13 | 8 |
| Vor dem Mengerberge, Klein Berkel | 1999 | EFH | 9,5 | 90 | 9 |
| Reesegelände | 1999 | EFH/MFH | 1,9 | 70 | 37 |
| Zur Hölle, Halvestorf | 2000 | EFH | 0,5 | 4 | 8 |
| Dreischenbreite, Halvestorf | 2000 | EFH | 2,6 | 30 | 12 |
| Ludwigsee* | 2000 | EFH | 4,6 | 48 | 10 |
| Nördlich Waldstraße, Halvestorf | 2000 | EFH | 0,8 | 8 | 10 |
| Östlich Basbergstraße | 2001 | EFH | 2,6 | 30 | 12 |
| Hottenbergfeld, Rohrsen | 2001 | EFH | 22,9 | 240 | 10 |
| Bückebergstraße, Hastenbeck | 2001 | EFH | 0,5 | 7 | 14 |
| Nordstraße, Tündern | 2001 | EFH | 0,8 | 12 | 15 |
| Unter den Wisselbäumen | 2002 | EFH | 2,1 | 30 | 14 |
| Scharnhorstviertel* | 2003 | EFH/MFH | 4,6 | 150 | 33 |
| Summe | | | 132,5 | 1.786 | 13 |

* teilweise MI

Neben der mit diesem Baulandprogramm verbundenen Zielsetzung Abwanderungen durch ein ausreichendes Flächenangebot entgegenzuwirken, bestand eine weitere Zielsetzung darin, das Bodenpreisniveau wieder zu senken und so insbesondere jungen Familien ein preislich attraktives Angebot zu unterbreiten. Maßnahmen zur Steuerung des Bodenpreisniveaus waren u. a. die Vergabe von Erbbaurechten, der Ankauf von potentiellen Baulandflächen durch die Stadt sowie Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern vor Beginn der Bauleitplanung. Die durchschnittliche Grundstückspreise (einschl. Erschließung) in der Kernstadt sind infolgedessen seit 1997 wieder gesunken. Durch die Baulandoffensive konnte die Stadt nicht nur Abwanderungstendenzen entgegenwirken, sondern sogar Zugewinne erzielen. Insbesondere in der Zielgruppe „junge Familien“ hat sich diese Offensive verbun-

den mit einer entsprechenden förderlichen Vergabepolitik für städtische Grundstücke positiv ausgewirkt (s. u.).

Die Zuzugraten in Neubaugebiete belegen den Erfolg der Baulandausweisung zu angemessenen Konditionen.

Im Zeitraum 1990 bis 1995 lag der Anteil von außerhalb Hamelns Zugezogener in den Neubaugebieten Afferde West, Placken und Laubbreite I bei 27 % der Gesamtbewohner der Neubaugebiete.

Im Zeitraum 1995 bis 1997 konnte der Anteil der Zuzüge in den Neubaugebieten weiter gesteigert werden: Südlich Laubbreite in Klein Berkel 57 % Zuzüge, 43 % Umzüge innerhalb Hamelns, Westerfeld in Holtensen 49 % Zuzüge, Hainbuchenweg in Afferde 47 % Zuzüge und Windmühlenweg in Tündern 64 % Zuzüge.

Trotz dieser positiven Wirkung lässt sich eine allgemeine Schlussfolgerung, dass bei einem attraktiven Baulandangebot wohnungsbedingte Abwanderungen nicht nur nicht verhindert werden können, sondern mehr Einwohner zu- als fortziehen, nicht ableiten. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die allgemeinen Rahmenbedingungen, zugute kam den Entwicklungen in dem o. g. Zeitraum, dass sich die sogenannten geburtenstarken Jahrgänge der 1960er/1970er Jahre in der Haushaltsgründungsphase befanden. Diese Welle ist inzwischen abgeklungen. Die Stadt Hameln hat somit nicht nur das richtige Programm aufgelegt, sondern auch die richtige Zeitphase gewählt.

Die Altersstruktur der 1995 bis 1997 untersuchten Neubaugebiete zeigt eine deutlich jüngere Bevölkerung als in der übrigen Stadt Hameln: Der Anteil der über 65-Jährigen liegt deutlich unter dem Wert von 20 % der Stadt Hameln, der Anteil der Kinder viel höher als in Hameln (vgl. Tabelle).

| Altersstruktur in vier Neubaugebieten im Vergleich zur Gesamtstadt 1997 | | | | | |
|--|--------------------|------------|---------------|--------------------|---------------|
| Altersgruppe | Gesamtstadt Hameln | Westerfeld | Windmühlenweg | Südlich Laubbreite | Hainbuchenweg |
| 0-10 | 10 % | 24 % | 19 % | 26 % | 16 % |
| 10-25 | 14 % | 35 % | 11 % | 14 % | 17 % |
| 25-65 | 56 % | 41 % | 68 % | 58 % | 59 % |
| Über 65 | 20 % | 0 % | 2 % | 2 % | 8 % |

Den Hauptanteil der Einwohner in den Neubaugebieten nimmt – wie in der Gesamtstadt (56 %) – die Gruppe der 25- bis 65-Jährigen ein. In dieser Gruppe der Erwerbsfähigen sind – abgesehen vom Baugebiet Hainbuchenweg – auch die Zuzüge am Stärksten: zwischen 61 % und 70 %.

Die Abweichungen im Baugebiet Hainbuchenweg liegen vermutlich in dem sich von den übrigen Gebieten unterscheidenden Wohnungsangebot (hoher Anteil an Geschosswohnungsbau) begründet.

In der Stadt Hameln gibt es bei seit 1992 jährlichen Steigerungen ca. 13.000 Wohngebäude und ca. 31.000 Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden.

Die Einwohnerzahl je Wohnung ist seit 1992 kontinuierlich auf 1,89 gesunken. Die Tendenz der Zunahme an Wohnungen und sinkender Haushaltsgrößen wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach fortsetzen (vgl. Tabelle).

Bestand an Wohngebäuden und Bestand an Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden in der Stadt Hameln

(Fortschreibung auf der Basis der Gebäude- und Wohnungszählung 1987)

Stand: jeweils am 31.12.

Quelle: Nds. Landesamt für Statistik

| Jahr | Gebäude* | Wohnungen | Einwohner | EW/Wohnung |
|------|----------|-----------|-----------|------------|
| 1992 | 11.675 | 28.209 | 59.294 | 2,10 |
| 1993 | 11.755 | 28.425 | 59.209 | 2,08 |
| 1994 | 11.857 | 28.851 | 58.923 | 2,04 |
| 1995 | 11.920 | 29.068 | 58.781 | 2,02 |
| 1996 | 12.005 | 29.424 | 58.762 | 2,00 |
| 1997 | 12.097 | 29.612 | 58.973 | 1,99 |
| 1998 | 12.178 | 29.832 | 58.762 | 1,97 |
| 1999 | 12.277 | 30.053 | 58.544 | 1,95 |
| 2000 | 12.360 | 30.172 | 58.807 | 1,95 |
| 2001 | 12.669 | 30.596 | 59.052 | 1,93 |
| 2002 | 12.829 | 30.856 | 59.156 | 1,92 |
| 2003 | 12.919 | 30.967 | 58.902 | 1,90 |
| 2004 | 13.012 | 31.100 | 58.676 | 1,89 |

*ohne Wohnheime

7.2 Wohnungsmarktprognose

Das Pestel Institut für Systemforschung e. V. hat im Oktober 2002 im Auftrag der Stadt Hameln die Studie „Der Wohnungsmarkt in Hameln bis zum Jahr 2010 – Wohnungsbedarf, Wohnungsnachfrage nach Einfamilienhäusern und Geschößwohnungen“ erstellt.

Demzufolge ist auch in Hameln eine Wende vom Verkäufer- zum Käufermarkt für Wohnimmobilien eingetreten, der in Zukunft noch stärker vom individuellen Einfamilienhaus geprägt sein wird. Das Ein- und Zweifamilienhaus genießt bei den privaten Haushalten die höchste Wertschätzung. Rund 80 % der Haushalte würden am liebsten in einem freistehenden Einfamilienhaus wohnen, in einem Reihen- oder Doppelhaus nur etwa 6 % der Haushalte, und die verbleibenden 14 % bevorzugen das Wohnen im Mehrfamilienhaus. Solange der Wohnungsbestand noch nicht den Wohnwünschen der Bevölkerung entspricht, muss daher selbst bei negativem quantitativen Wohnungsbedarf noch mit einer Neubaunachfrage gerechnet werden. Eine Neubautätigkeit in diesem Bereich wird in Hameln ab 2005 für erforderlich gehalten.

2001 ergab sich ein deutlicher Überhang von knapp 700 Wohnungen über die Mobilitätsreserve hinaus. Für ein problemloses Umziehen setzt das Pestel Institut eine notwendige Mobilitätsreserve von 2 % des Wohnungsbestandes als notwendig an. Dies sind in Hameln rund 600 WE.

Das frühere Wohnungsdefizit wurde bereits 1998 vollständig aufgelöst. Seitdem entwickelte sich insbesondere durch den Zugang der 440 Nato-Wohnungen (1999) und die starke Bautätigkeit bei Einfamilienhäusern der o. g. Wohnungsüberhang von rund 700 WE.

Die Bauintensität (Zahl der jährlich fertiggestellten Neubauwohnungen im Verhältnis zum Wohnungsbestand) in der Stadt Hameln erzielte seit Mitte der 90er Jahre eine zunehmend bessere Position und erreichte im Jahr 2000 fast den Landesdurchschnitt, eine für Städte über 50.000 Einwohner untypische Leistung. Hervorgerufen wurde dieser starke Anstieg durch die Baulandpolitik der Stadt, die durch ein hohes Angebot zu moderaten Preisen die Stadt-Umland-Abwanderung praktisch umgekehrt hat. Das 1995 formulierte Ziel einer Bevölkerungszunahme durch Baulandangebote zu moderaten

Preisen wurde ab 1999 umgesetzt. Allein 1998 bis 2001 betrug die Bautätigkeit 1.227 WE, hiervon 950 WE in Einfamilienhäusern.

Die Prognose des Pestel Instituts ergibt für Geschosswohnungen bis zum Jahr 2006 eine unterhalb des Bestandsangebots liegende Nachfrage. Erst mit Zunahme der Auslandszuzüge nach 2007 ist wieder ein Neubau von Geschosswohnungen notwendig. Bis zum Jahr 2010 dürften dies in der Summe knapp 200 WE sein.

Das Pestel Institut schätzt, dass von dem gegenwärtigen Wohnungsüberhang mindestens 50 % dauerhaft aus dem Markt genommen werden (müssen), da diese qualitativ ungenügenden Wohnungen ohne nachhaltige Sanierung, Modernisierung und einer teilweise ebenfalls erforderlichen Wohnumfeldverbesserung nicht mehr zu vermarkten sein werden. Für die andere Hälfte des Überhanges wird nach Modernisierung von einer schrittweisen Rückführung in den Markt bis zum Jahr 2010 ausgegangen.

Wohnungsbedarf von 2001 bis 2010 in der Stadt Hameln

Quelle: Pestel Institut 2002

| Jahr | zusätzliche Haushalte pro Jahr | Leerwohnungen | | Untermieter | | Wohnungsabgänge pro Jahr | Wohnungsbedarf pro Jahr (Sp. 2+4-6+7) |
|--------------|--------------------------------|--------------------|--------------------|---------------------|--------------------|--------------------------|---------------------------------------|
| | | Bestand per 31. 12 | Differenz pro Jahr | Bestand per 31. 12. | Differenz pro Jahr | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
| 2001 | - | 948 | - | 530 | - | - | - |
| 2002 | 146 | 914 | -34 | 522 | -8 | 80 | 200 |
| 2003 | 130 | 880 | -34 | 514 | -8 | 83 | 187 |
| 2004 | 39 | 846 | -34 | 506 | -8 | 87 | 100 |
| 2005 | 31 | 812 | -34 | 498 | -8 | 89 | 94 |
| 2006 | -12 | 778 | -34 | 491 | -7 | 94 | 55 |
| 2007 | 55 | 744 | -34 | 484 | -7 | 97 | 125 |
| 2008 | 112 | 710 | -34 | 477 | -7 | 99 | 184 |
| 2009 | 150 | 676 | -34 | 470 | -7 | 102 | 225 |
| 2010 | 223 | 638 | -34 | 463 | -7 | 107 | 303 |
| Summe | 874 | | -306 | | -67 | 838 | 1.473 |

Die Prognose ergibt einen Wohnungsbedarf von 1.473 bis zum Jahr 2010.

Die Studie empfiehlt die Entwicklung neuer Wohngebiete nach 2005 mit mindestens 150 Bauplätzen pro Jahr sowie eine flankierende Vermarktungsoffensive, um der zu erwartenden Nachfrage nach Einfamilienhäusern in den Jahren 2008 bis 2010 zu entsprechen.

Ein positiver Wanderungssaldo kann aus Sicht des Pestel Instituts praktisch nur durch die Fortsetzung einer Baulandpolitik wie seit Ende der 1990er Jahre erreicht werden, die quantitativ ausreichend Flächen zu angemessenen Preisen (ca. 40-50 EUR/m² in der Kernstadt) bereitstellt

Der vom Pestel Institut errechnete durchschnittliche Neubaubedarf pro Jahr bis 2015 ist mit 164 WE deutlich niedriger als die bisherige Bautätigkeit in Hameln. Angesichts der schon bestehenden Über-

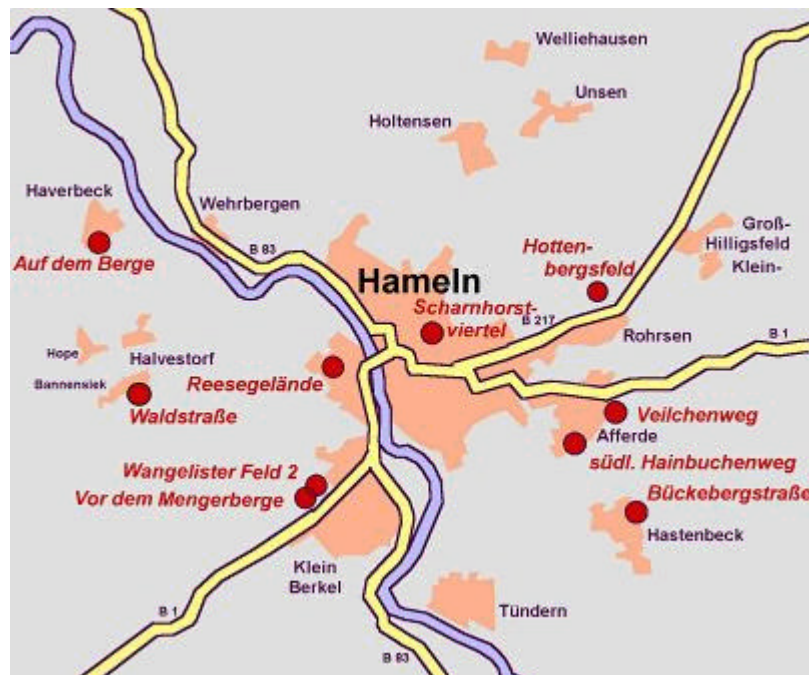
hänge in der Stadt steht deshalb nicht mehr die „Versorgung“ der privaten Haushalte mit Wohnungen im Vordergrund, sondern die Nachfrage nach der „gewünschten Wohnform“.

In den Jahren nach 2005 wird sich nach Meinung des Pestel Instituts der sehr entspannte Mietwohnungsmarkt in Hameln aus der Sicht der Anbieter nicht noch weiter verschlechtern, die Nachfrager müssen nach 2005 mit einem ansteigenden realen Mietenniveau rechnen. Es ist dann sogar eine spürbare Verengung des Marktes zu erwarten, da bis dahin – außer den Zubauzahlen im Einfamilienhausbereich und wenigen hochwertigen Angeboten an Geschosswohnungen (Scharnhorstviertel) – kein quantitativ nennenswerter Geschosswohnungsbau mehr stattfindet. Die derzeitigen Leerstände werden sich daher nach 2005 stark verringern.

Zusammenfassend empfiehlt die Studie die Entwicklung neuer Wohngebiete für Einfamilienhäuser nach 2005 mit mindestens 150 Bauplätzen pro Jahr sowie ab 2007 auch für den Geschosswohnungsbau knapp 200 WE bis zum Jahr 2010.

7.3 Flächenreserven

Im Juni 2005 wurden in der Stadt Hameln in zehn Wohngebieten (s. Karte) ca. 197 freie Bauplätze für Einfamilienhäuser (tw. auch für Doppelhäuser) angeboten (sowie ca. 50 Wohneinheiten im Scharnhorstviertel): Von der Stadt Hameln 145 Bauplätze (davon im Hottenbergfeld 142 und drei in Haverbeck Auf dem Berge), die übrigen ca. 52 von privaten Anbietern.



| Wohngebiet | Bauplatz- und Wohnungsangebot |
|---------------------|--|
| Hottenbergfeld | 142 Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser, von 400-1.000 m ² |
| Reesegelände | 4 Bauplätze für EFH frei, von 550-700 m ² |
| Vor dem Mengerberge | ca. 10 Bauplätze für EFH frei, von 500-973 m ² |
| Wangelister Feld 2 | ca. 20 Bauplätze für EFH frei (bauträgergebunden) |
| Veilchenweg | 1 Bauplatz für EFH frei, 917 m ² |
| Auf dem Berge | 3 Bauplätze für EFH frei, von 679-1.287 m ² |

| | |
|---|---|
| Waldstraße | 1 Bauplatz für EFH frei, 973 m ² |
| Scharnhorstviertel | 7 Bauplätze für Ein- und Mehrfamilienhäuser; ca. 50 Eigentumswohnungen in Neubauten und Bestandsgebäuden |
| Bückebergstraße | 3 Bauplätze für EFH frei, 520-660 m ² |
| Südlich Hainbuchenweg | 6 Bauplätze für EFH und DHH frei, 621-1050 m ² |
| Quelle: Abt. Bauverwaltung und Grundstücksverkehr | |

Flächenreserven bestehen auch in Form von Baulücken (vgl. Tabellen), einerseits in Gebieten mit Bebauungsplänen (463 Wohneinheiten in unbebauten Grundstücken), andererseits in Gebieten nach § 34 BauNVO (104 Wohneinheiten in Baulücken). In der Summe bestehen somit im gesamten Stadtgebiet Reserven für ca. 567 Wohneinheiten.

Die Mobilisierung dieser Baulücken stellt sich erfahrungsgemäß ungleich dar. Während eine Realisierung von Bauvorhaben in neueren Baugebieten mittelfristig zu erwarten ist, ist eine Mobilisierung von Baulücken in älteren Baugebieten oder in § 34-Bereichen deutlich schwieriger.

Das seit den frühen 1990er Jahren geführte Baulückenkataster der Stadt Hameln bestätigt dieses, da trotz intensiver Beratung von Bauinteressenten kaum Grundstücke einer Bautätigkeit zugeführt werden konnten. Das begründet sich u. a. in den Eigentumsverhältnissen, sei es dass Grundstücke für Kinder oder andere Verwandte freigehalten werden, sei es dass Grundstücke erst in einer späteren Lebensphase oder gar nicht vermarktet werden sollen.

Wohneinheiten in Baulücken in Bebauungsplänen in der Stadt Hameln

Stand: September 2004

| Ortsteil | Wohneinheiten in EFH | Wohneinheiten in MFH | WE in EFH und MFH |
|---------------------|-------------------------|-------------------------|----------------------|
| Hameln Kernstadt | 110 | 144 | 254 |
| Afferde* | 29 | 12 | 41 |
| Groß Hilligsfeld | 7 | | 7 |
| Halvestorf | 31 | | 31 |
| Hastenbeck | 10 | | 10 |
| Haverbeck** | 20 | | 20 |
| Holtensen | 29 | | 29 |
| Klein Berkel | 22 | 6 | 28 |
| Klein Hilligsfeld | 3 | | 3 |
| Rohrsen*** | 149 | | 149 |
| Tündern | 25 | | 25 |
| Unsen | 4 | | 4 |
| Wehrbergen | 9 | | 9 |
| Welliehausen | 15 | | 15 |
| Stadt Hameln | 463 | 162 | 625 |

* und 20 Wohneinheiten im Zweiten Bauabschnitt

** und 19 Wohneinheiten im Zweiten Bauabschnitt

*** und 35 Wohneinheiten im Zweiten Bauabschnitt

Wohneinheiten in Baulücken nach § 34 BauNVO in der Stadt Hameln

Stand: September 2004

| Ortsteil | Wohneinheiten in Baulücken |
|---------------------|-------------------------------|
| Hameln Kernstadt | 42 |
| Afferde | 5 |
| Groß Hilligsfeld | 12 |
| Halvestorf | 13 |
| Hastenbeck | 3 |
| Haverbeck | 2 |
| Holtensen | 5 |
| Klein Berkel | 1 |
| Klein Hilligsfeld | 3 |
| Rohrsen | 0 |
| Tündern | 7 |
| Unsen | 6 |
| Wehrbergen | 5 |
| Welliehausen | 0 |
| Stadt Hameln | 104 |

7.4 Planung im Rahmen dieser Aktualisierung

Um ihrer Funktion als Mittelzentrum in der Region gerecht zu werden und die Einwohnerzahl konstant zu halten, muss die Stadt Hameln auch künftig kontinuierlich quantitativ und qualitativ angemessenen Wohnraum anbieten.

In der o. g. Pestel-Studie wird die Ausweisung neuer Wohngebiete zu den o. g. Konditionen ab 2007 empfohlen. Trotz dieser Empfehlung wird im Rahmen dieser Aktualisierung des Flächennutzungsplanes auf die Ausweisung neuer Wohnbauflächen verzichtet. Dieses begründet sich zum einen in den ausreichend vorhandenen Flächenreserven in den Neubaugebieten der letzten Jahre (u. a. Hottenbergfeld), da sich die Vermarktung dieser Flächenreserven zwar grundsätzlich positiv aber derzeit auch langsamer vollzieht als von Pestel prognostiziert.

Zum anderen würde die Darstellung potenzieller Wohnbauflächen im Rahmen dieser Aktualisierung aufgrund der vorliegenden Voruntersuchungen zu künftigen Wohngebieten zu der Ausweisung einer Vielzahl an grundsätzlich geeigneten Flächen führen. Diese Vielzahl an Ausweisungen, insbesondere in den Ortslagen, ist infolge der derzeitigen demographischen Entwicklung und der hieraus resultierenden sich künftig wandelnden gesamtstädtischen Nachfrage von Infrastruktur- und Versorgungsangeboten städtebaulich nicht vertretbar. Sie würde im Einzelfall zu Entwicklungsbedarfen für Infrastruktureinrichtungen führen, die das gesamtstädtische Ziel einer bedarfsgerechten Steuerung und Auslastung vorhandener Einrichtungen konterkarieren könnten. Darüber hinaus würde eine Vielzahl an Ausweisungen neuer Wohnbauflächen die Gefahr beinhalten, dass das durch das Baulandprogramm 1998 ff. erreichte Bodenpreisniveau wieder ansteigt, da die Bauerwartung ansteigt.

Dieser allgemeine Verzicht auf eine Neuausweisung von Wohnbauflächen verhindert nicht, dass bedarfsorientiert neue Wohnbauflächen erschlossen werden sollen. So zeichnet sich bereits zum Zeitpunkt dieser Aktualisierung die Entwicklung von Wohnbauflächen in Tündern (Linkworth) und in der Kernstadt (Mühlenwerke Weber) ab. Die Entwicklung dieser Bereiche soll jedoch einer Einzelfallprüfung/Abwägung der jeweils besonderen Auswirkungen auf vorhandene Infrastruktur- und Versorgungsangebote unterliegen, so dass hierfür gesonderte FNP-Änderungsverfahren durchgeführt werden sollen.

Dieser Verzicht auf eine künftige, gesamtstädtische wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der vorliegenden Aktualisierung des FNP soll im Umkehrschluss nicht zu einer Verknappung an Bauflächen und dadurch zu einem erneuten Anstieg des Bodenpreisniveaus führen, so dass im Zuge eines Nachfrage bedingten Anstiegs eine flächendeckende Neuausweisung nicht ausgeschlossen ist.

7.5 Leitbild für die künftige Wohnungsentwicklung

Trotz der zu erwartenden negativen Bevölkerungsentwicklung hat die Stadt Hameln auch künftig die Aufgabe, zur Deckung des örtlichen aber auch überörtlichen Bedarfs Wohnbauflächen in ausreichendem Umfang und zu angemessenen Konditionen auszuweisen, wenn sie Abwanderungen in das Umland vermeiden und entsprechend ihrer Funktion als Mittelzentrum eine ausreichende überörtliche Versorgung sicherstellen will.

Auch wenn im Rahmen dieser Aktualisierung keine neuen Wohnbauflächen im FNP dargestellt werden, sollen an dieser Stelle Ziele für die künftige Entwicklung benannt werden, die einerseits den Anforderungen des BauGB zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung und andererseits den zu erwartenden geänderten Rahmenbedingungen infolge des demographischen Wandels entsprechen.

Hierbei wird sich die Stadt zunehmend auch mit dem Gebäudebestand und den bisherigen brachgefallenen Gewerbeflächen auseinandersetzen müssen, um eine unangemessene Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.

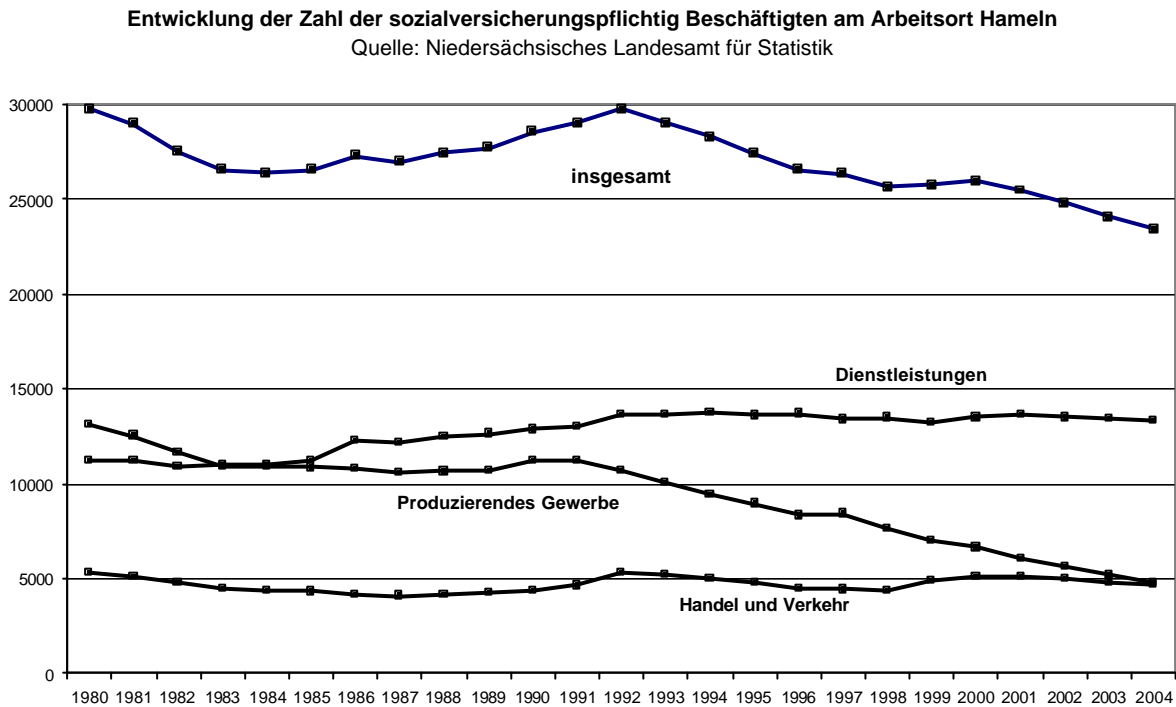
Zielsetzungen des Leitbildes zur künftigen Siedlungsentwicklung sind:

- Verbesserung des Wohnraumangebotes und des Wohnumfeldes in bestehenden Quartieren durch eine Zielgruppen orientierte Optimierung der Zuschnitte und technischen Ausstattung der Wohnungen – aber auch Optimierung der Freiraumqualitäten, z. B. in Blockinnenbereichen und sowie im Straßenraum
- Förderung des „gemeinschaftlichen“ Wohnens insbesondere im Hinblick auf die infolge des demographischen Entwicklung steigende Zahl von älteren Bewohnern (Entwicklung von Wohnungsnachfragekonzepten)
- Nachverdichtung in bestehenden Quartieren, soweit unter städtebaulichen – insbesondere im Hinblick auf die Freiraumversorgung – und sozialen Gesichtspunkten vertretbar
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung, durch Entwicklung von innerstädtischen Gebieten, die bisher untergenutzt waren, unter Berücksichtigung des Naherholungsanspruches des Umfeldes, z. B. Apenberg/Schillingsgrund
- Vermeidung von monofunktionalen Siedlungsstrukturen, entsprechend dem Ziel „Stadt der kurzen Wege“, vorrangige Entwicklung funktionsgemischer Stadtviertel
- Auslastung vorhandener Infrastruktureinrichtungen, keinen zusätzlichen Bedarf schaffen
- Langfristige Mobilisierung von gewerblichen Branchen sofern sie die Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung erfüllen
- Entwicklung neuer Gebiete, die gut an den ÖPNV angebunden sind, um eine gute Anbindung an bestehende Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu ermöglichen
- Beschränkung der Entwicklungen in den Ortschaften auf den Aspekt der Eigenentwicklung, hierbei ist jedoch die Auslastung der jeweils örtlichen Infrastruktur zugrunde zu legen, die im RROP neben der Kernstadt ausgewiesenen Siedlungsschwerpunkte sind vorrangig zu berücksichtigen.

8. Gewerbe

8.1 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Hameln ist seit 1992 tendenziell rückläufig (vgl. Abbildung) und betrug am 30.06.2004 23.431 Personen, das ist ein Rückgang um 21 %.



Wie aus der Abbildung ersichtlich, spiegelt die Abnahme der Beschäftigten fast direkt den drastischen Einbruch im produzierenden Gewerbe wider: Gegenüber 1992 hat sich die Zahl der Beschäftigten in Hameln mehr als halbiert (-56 %!), während sie im Land Niedersachsen um ein Viertel (-26 %) zurückging.

Der Halbierung im Produzierenden Gewerbe stehen ungefähr konstante Werte im Dienstleistungsgewerbe sowie im Bereich Handel und Verkehr gegenüber.

Im Vergleich zu Niedersachsen weist Hameln einen unterdurchschnittlichen Anteil der Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe (20,3 % zu 33,9 %) und einen überdurchschnittlichen Anteil im Dienstleistungssektor auf (57,0 % zu 40,9 %) (vgl. Tabelle).

Eine Besonderheit Hamelns ist der im Landesvergleich vielfache Anteil der Beschäftigten im Wirtschaftszweig Kreditinstitute und Versicherungen (16,6 % zu 3,5 %), begründet vor allem durch den größten Arbeitgeber im Arbeitsamtsbezirk, BHW, wodurch auch der hohe Anteil der Dienstleistungen in Hameln beeinflusst wird.

Die Geschlechterverteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hameln beträgt gerundet jeweils die Hälfte (männlich 49,6 %, weiblich 50,4 %). Von den 11.628 männlichen Beschäftigten arbeiten 95 % Vollzeit, von den 11.803 weiblichen Beschäftigten 60 %.

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort Hameln nach Wirtschaftsabschnitten

Stand: 30.06.2004

Quelle: Niedersächsisches Landesamt für Statistik

| Wirtschaftsabschnitte | Hameln Beschäftigte | | Nieder- sachsen in % |
|--|------------------------|--------------|----------------------------|
| | Anzahl | in % | |
| Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft | 65 | 0,3 | 1,5 |
| Produzierendes Gewerbe | 4.755 | 20,3 | 33,9 |
| Bergbau und Gewinnung von Steinen u. Erden | ° | ° | 0,5 |
| Verarbeitendes Gewerbe | 3.261 | 13,9 | 25,8 |
| Energie- und Wasserversorgung | ° | ° | 0,9 |
| Baugewerbe | 1.052 | 4,5 | 6,7 |
| Handel, Gastgewerbe und Verkehr | 5.241 | 22,4 | 23,6 |
| Handel, Instandhaltung u. Rep. v. Kfz u. Gebrauchsgütern | 4.010 | 17,1 | 15,8 |
| Gastgewerbe | 583 | 2,5 | 2,7 |
| Verkehr und Nachrichtenübermittlung | 648 | 2,8 | 5,1 |
| Dienstleistungen | 13.366 | 57,0 | 40,9 |
| Kredit- und Versicherungsgewerbe | 3.893 | 16,6 | 3,5 |
| Grundstücks- u. Wohnungsw., Vermietung bewegl. Sachen usw. | 2.304 | 9,8 | 10,0 |
| Öffentliche Verwaltung u. Exterritoriale | 2.075 | 8,9 | 6,9 |
| Öffentliche und private Dienstleistungen | 5.094 | 21,7 | 20,5 |
| Ohne Angaben | 4 | 0,0 | 0,0 |
| Insgesamt | 23.431 | 100,0 | 100,0 |

° enthalten weniger als 3 Betriebe oder in einem Betrieb arbeiten mehr als 75 % aller Beschäftigten des Wirtschaftsabschnitts.

Den 23.431 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort stehen 17.313 Beschäftigte am Wohnort Hameln gegenüber. Dies bedeutet eine positive Pendlerbilanz von 6.094 Personen und ist Zeichen der hohen Bedeutung Hamelns als Arbeitsplatzanbieter für sein Umland: Allein 5.223 Beschäftigte der positiven Pendlerbilanz kommen aus dem übrigen Landkreis Hameln-Pyrmont. Die Arbeitsplatzdichte ist in Hameln mit 399 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort je 1.000 Einwohner entsprechend hoch (Niedersachsen: 293).

8.2 Gewerbeflächenentwicklung seit 1995

Die traditionellen Gewerbeflächen¹ (GI: Industriegebiete, GE: Gewerbegebiete) der Stadt Hameln liegen überwiegend im Süden der Kernstadt (Statistischer Bezirk Süd) in einem breiten Band von der Weser bis nach Afferde (vgl. Karte). Auch an der Wehrberger Straße befinden sich ältere Gewerbeflächen in der Kernstadt.

Größere Gewerbeflächen gibt es auch im Südwesten der Kernstadt (Böcklerstraße) und angrenzend im Ortsteil Klein Berkel (Werkstraße) an der B 1, weiterhin in Klein Berkel am Nienstedter Weg. Diese Flächen entstanden bereits vor der Gebietsreform 1973, d. h. damals nicht im Stadtgebiet von Hameln sondern der Gemeinde Klein Berkel. Dies erklärt die aus heutiger Sicht vergleichsweise periphere Lage in der Stadt Hameln.

Da in der Kernstadt keine größeren zusammenhängenden Flächenpotentiale bestanden, wurden in den letzten Jahren auf der Grundlage einer landschaftsplanerischen Untersuchung neue Gewerbeflächen in Afferde-Ost und in Hastenbeck ausgewiesen.

Das jüngste Gewerbegebiet, Hottenbergfeld, liegt in Rohrsen, grenzt jedoch direkt an die Kernstadt und liegt verkehrsgünstig an der B 217 Richtung Hannover.

¹ Mischgebiete (MI), die deutlich auch gewerbliche Nutzungen aufweisen, befinden sich überwiegend in der Kernstadt. Ein größeres neues Mischgebiet (ca. 7 ha) ist in den letzten Jahren im Südwesten der Kernstadt an der B 1 entstanden (Wangelister Feld II).

Flächennutzungsplan

Erläuterungsbericht

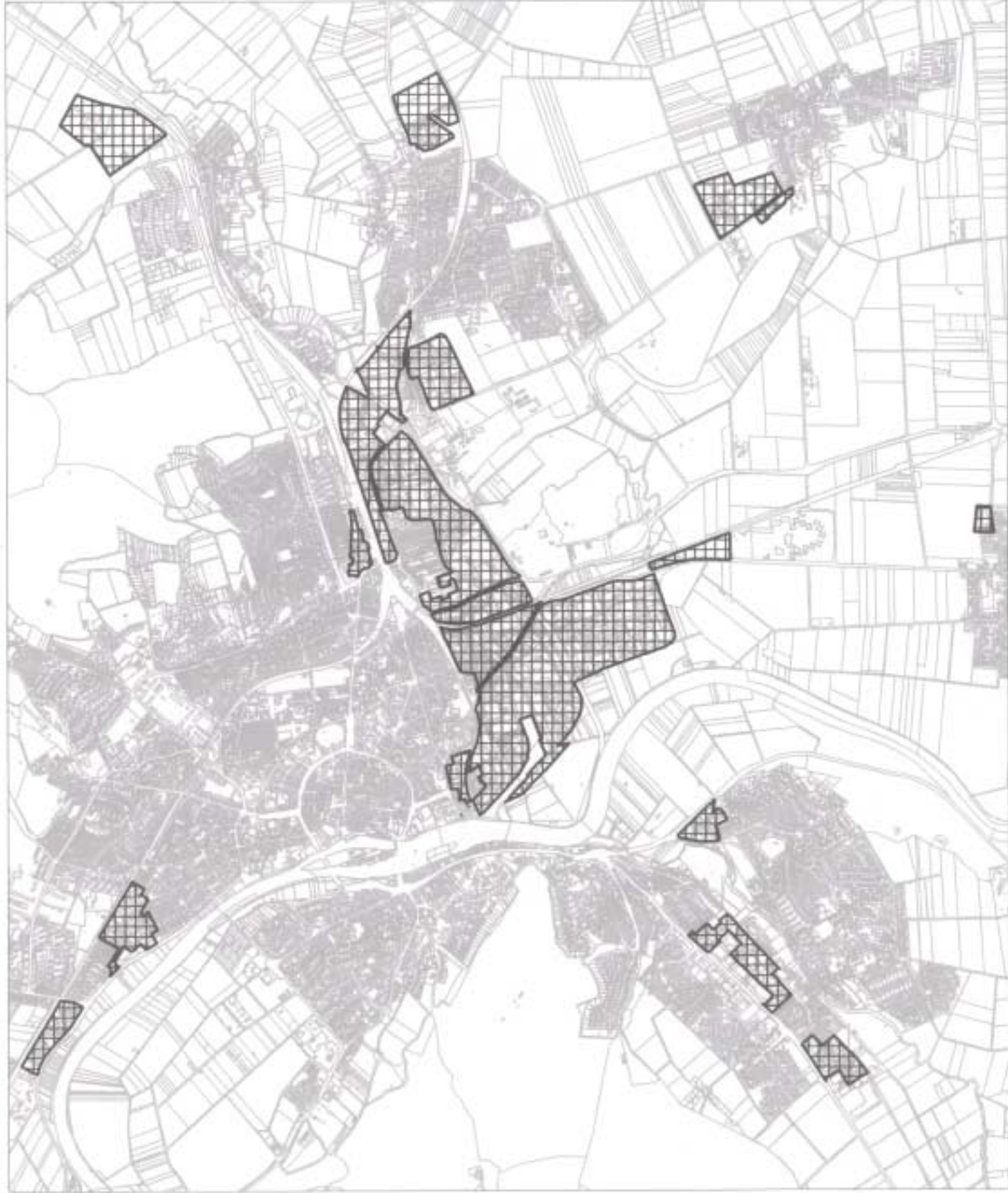
Gewerbliche Bauflächen
(§1 Nr. 3 BauNVO)
in der Stadt Hameln

ohne Maßstab



Stadt Hameln

Fachbereich Planen und Bauen
Stadtentwicklung und Planung



Seit 1995 wurden ca. 70 h zusätzliche Gewerbeflächen von der Stadt Hameln entwickelt (vgl. Tabelle). Die bedeutendsten Neuausweisungen waren die Erweiterung des Industriegebietes Süd, Hottenbergfeld in Rohrsen, Hastenbeck-Nord, Afferde-Ost und Wangelister Feld II.

Gewerbeflächenentwicklung in der Stadt Hameln 1995 bis 2005

| Bereich | Baulandflächen (in ha) | | | |
|----------------------------------|------------------------|--------------|--------------|-------------|
| | GI | GE | MI/MD | SO (EZH) |
| Fischbecker Landstraße/Reherweg | | 2,30 | | |
| Hastenbeck-Nord | | 6,20 | | |
| Afferde-Ost | 6,20 | 5,10 | | |
| Industriegebiet Süd | 2,20 | | | |
| nördlich Schwarzer Weg | | 1,00 | | |
| Wangelister Feld II | | | 7,60 | |
| Erweiterung Industriegebiet Süd | 8,70 | | | |
| Hefe- und Spiritwerke | 4,30 | | | |
| Vor dem Mengerberge | | | 3,90 | |
| Hottenbergfeld | 6,19 | 9,04 | | 0,70 |
| Holz-Müller/Hastenbeck | | 5,33 | | |
| Am Ludwigsee | | | 0,60 | |
| insgesamt nach Flächenart | 27,59 | 28,97 | 12,10 | 0,70 |
| insgesamt GE+GI | 56,56 | | | |
| Summe | | 69,36 | | |

8.3 Verfügbares Gewerbeflächenangebot

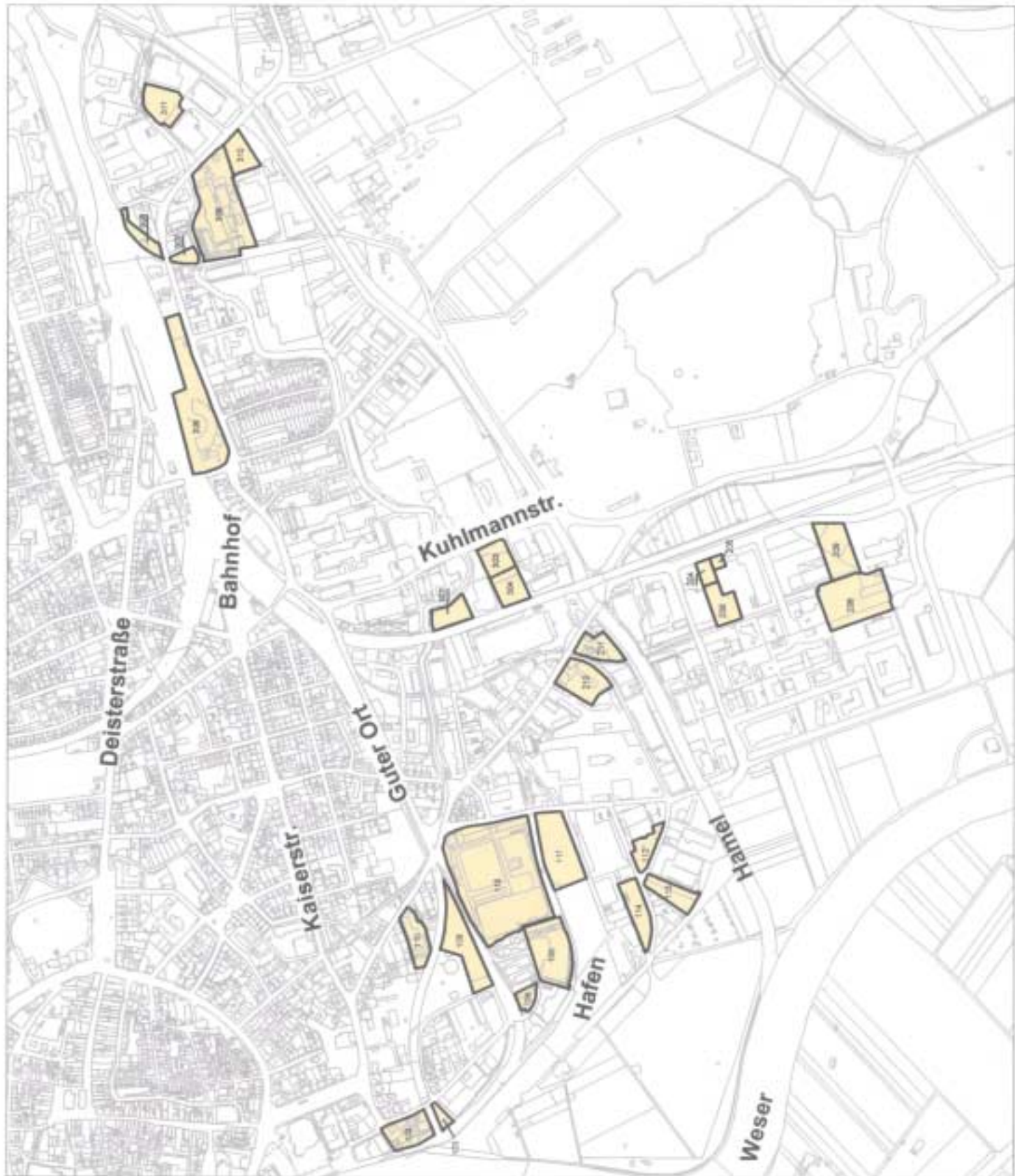
Im Juni 2005 standen im Stadtgebiet ca. 206.940 m² (i. e. 20,7 ha) städtische Gewerbeflächen in neuen Gewerbegebieten kurzfristig zur Verfügung (zur Lage der drei Gebiete vgl. Karte):

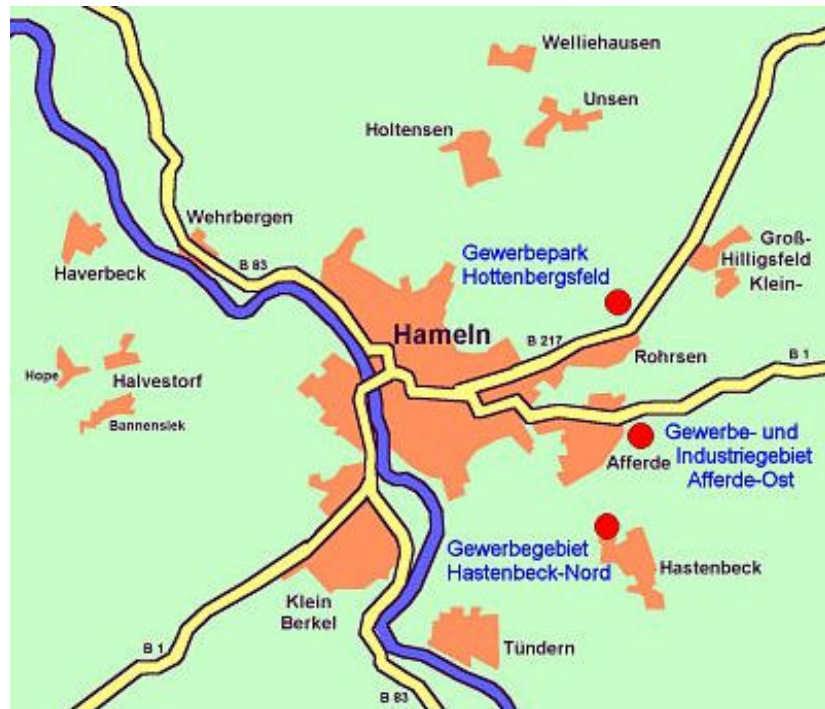
| | |
|------------------|--|
| Afferde-Ost: | ca. 41.440 m ² Industriefläche |
| Afferde-Ost: | ca. 21.950 m ² Gewerbefläche |
| Hottenbergfeld: | ca. 84.430 m ² Gewerbefläche |
| Hottenbergfeld: | ca. 43.400 m ² Industriefläche |
| Hastenbeck-Nord: | ca. 15.720 m ² Gewerbefläche |
| Summe: | ca. 206.940 m² Gewerbe- und Industrieflächen |

Flächennutzungsplan Erläuterungsbericht

Gewerbeflächenreserven in
der Hamelner Kernstadt

Stand: Aug. 2005
ohne Maßstab





Die neuen Gewerbeflächen Afferde-Ost (1996) und Hottenbergsfeld (2001) liegen räumlich nahe der Kernstadt und nicht in dörflich geprägten Ortsteilen. Das Gewerbegebiet Hastenbeck-Nord (1995) wurde angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet entwickelt. Bis auf eine kleine Fläche in Tündern gibt es außerhalb der Kernstadt keine Gewerbeflächen. Dies entspricht dem Leitbild, Gewerbeflächen in der Kernstadt zu konzentrieren.

Zu den genannten verfügbaren 20,7 ha Gewerbeflächen kommen Gewerbeflächenreserven in Form von Brachflächen oder Restflächen in Gewerbegebieten in Höhe von ca. 270.960 m², also 27,1 ha, in der Kernstadt (vgl. Karte Gewerbeflächenreserven in der Hamelner Kernstadt). Diese Flächen befinden sich ganz überwiegend in privatem Eigentum.

In der Summe gibt es in der Stadt Hameln ca. 47,8 ha ungenutzte bzw. verfügbare Gewerbeflächen. Bei den Brachflächen ist dabei infolge teilweise zu erwartender Altlasten eventuell nur eine langfristige Mobilisierung erreichbar.

8.4 Gewerbeflächenbedarf – Planung

Die Stadt Hameln hat zur nachhaltigen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes in ausreichendem Maße bedarfsgerechte Gewerbeflächen vorzuhalten. Die Nachfrage nach Gewerbeflächen in Hameln kann zumindest mittelfristig durch das vorhandene Angebot gedeckt werden.

Der Einbruch der Beschäftigten im Produzierenden Gewerbe in der Stadt Hameln geht einher mit einer geringen Nachfrage nach entsprechenden Gewerbeflächen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Gesamtsituation sind Neuansiedlungen externer Firmen in absehbarer Zeit kaum zu erwarten. Gewerbeflächen werden fast ausschließlich für stadtinterne Verlagerungen bei geänderten Standortanforderungen (insb. Erweiterungen) benötigt. Das vorhandene Flächenangebot in den neu ausgewiesenen Gewerbegebiete sowie die Flächenreserven im Bereich der traditionellen Gebiete ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt für diesen Flächenbedarf ausreichend.

Auch das Angebot im Dienstleistungssektor ist unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen als ausreichend anzusehen.

Infolge dessen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen geplant.

8.5 Leitbild für die künftige Gewerbeflächenentwicklung

Aus städtebaulicher Sicht ist eine Konzentration der Gewerbeflächen und gewerblichen Entwicklung auf die Kernstadt und die stadtnahen Bereiche anzustreben.

Hierdurch können negative Auswirkungen auf die Stadtentwicklung vermieden werden wie

- Zunahme des Verkehrsaufkommens
- Zersiedelung der Landschaft
- Störung dörflicher Strukturen.

Priorität besitzen die Bestandspflege und Entwicklung bestehender Betriebe und die Neuansiedlung immissionsarmer Industrie- und Dienstleistungsbetriebe.

Dabei sollte die räumliche Integration von Gewerbe- und Wohngebieten gewährleistet sein. Diese Nutzungsmischung entspricht auch den Zielsetzungen der Thematik Gender Mainstreaming, das u. a. die Zielsetzung verfolgt, Frauenarbeitsplätze im Wohnumfeld zu entwickeln.

Gegenüber der Erschließung neuer Gewerbegebiete sollte der Revitalisierung von innerstädtischen Brachflächen bzw. der Mobilisierung der verfügbaren Flächen in neuen Gewerbe- und Industriegebieten Vorrang eingeräumt werden: Vorhandene Lücken in bestehenden Gewerbegebieten und nicht mehr genutzte, nunmehr brachliegende Flächen sollten einer (neuen) gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Bei dieser Revitalisierung alter Industriebrachen ist i. d. R. eine zentrale Lage in bereits bebauter Umgebung gegeben, auch sind meist keine Erschließungsaufwendungen in dem Maße vonnöten, wie es bei neu ausgewiesenen Gewerbegebieten der Fall wäre.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont empfiehlt eine teilträumliche Zusammenarbeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und eine verstärkte Abstimmung der künftigen Gewerbe- und Baulandentwicklung. In diesem Zusammenhang kann die Entwicklung gemeinsamer Gewerbegebiete mit angrenzenden Kommunen sinnvoll sein. Die Stadt Hameln hat bereits mit der Stadt Bad Münder Planungen für ein solches Gebiet an der B 217 entwickelt.

9. Einzelhandel

Hameln als eines der größten Mittelzentren Niedersachsens und Zentrum des Weserberglands ist ein für das weitere Umland bedeutender Einzelhandelsstandort. Der Einzelhandel ist als wesentliche Funktion des Mittelzentrums Stadt Hameln für die gesamte Stadtentwicklung von hoher Bedeutung. Am 30.06.2004 waren am Arbeitsort Hameln 2.313 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Einzelhandel tätig. Damit bietet der Einzelhandel jeden zehnten Arbeitsplatz der 23.431 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hameln (9,9%).

Eine Einzelhandelserfassung in der Stadt Hameln durch die Abteilung Stadtentwicklung und Planung im April 2005 zeigt folgende Ergebnisse:

| Gebiet | Verkaufsfläche | Geschäfte | Leerstand | Leerstände |
|---------------|------------------------|------------------|-----------------------|-------------------|
| Altstadt | 45.130 m ² | 259 | 1.473 m ² | 25 |
| übrige Stadt | 118.311 m ² | 313 | 9.408 m ² | 37 |
| Stadt Hameln | 163.441 m ² | 572 | 10.881 m ² | 62 |

Die Verkaufsfläche in Hameln beträgt insgesamt 163.441 m² (zzgl. 10.881 m² Leerstand). Hiervon entfallen auf die Altstadt 45.130 m² (27,6 %) (zzgl. 1.473 m² Leerstand in 25 leerstehenden Geschäften), 118.311 m² (72,4 %) (zzgl. 9.408 m² Leerstand) auf das übrige Stadtgebiet. Die Leerstandsquote bezogen auf die Verkaufsfläche beträgt in der Stadt Hameln 6,2 %: in der Altstadt 3,2 %, in der übrigen Stadt 7,4 %.

Das Ziel der Bevorzugung kernstadtnaher Gewerbeentwicklung gegenüber den Entwicklungstendenzen in peripheren Lagen gilt auch für den großflächigen Einzelhandel. Der räumliche Schwerpunkt des Einzelhandels in der Altstadt und anderen Bereichen der Kernstadt hat in der Vergangenheit verstärkt Konkurrenz an periphereren Bereichen erhalten (insb. Bereich Böcklerstraße/Werkstraße in Klein Berkel).

Großflächiger Einzelhandel mit Zentrenrelevanz soll nur in in den Siedlungskörper integrierten Lagen zugelassen werden, um eine nicht wünschenswerte Entwicklung hin zum Versorgungsschwerpunkt „Grüne Wiese“ zu vermeiden. Somit sind Kernstadtlagen vorzuziehen, um die Innenstadt zu stärken und die wohnungsnah Grundversorgung insb. mit Lebensmitteln zu verbessern. Dabei kann der notwendige Flächenbedarf tw. durch die Revitalisierung von Brachflächen gedeckt werden.

Demgegenüber ist die Entstehung neuer Fachmärkte und Einkaufszentren mit anderen zentrenrelevanten Sortimenten (Non-Food) außerhalb der Hauptversorgungsbereiche (Altstadt, Bahnhofstraße etc.) zu verhindern.

Die bereits durch zentrenrelevanten Einzelhandel genutzten Gebiete werden im Rahmen der Aktualisierung des Flächennutzungsplans entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als „Sondergebiet Einzelhandel“ dargestellt.

Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ist auch in nicht integrierten und teilintegrierten Lagen vertretbar, insb. da er viel Fläche benötigt (z. B. Möbel). Hier geht es darum, keine neuen Standorte auf der „Grünen Wiese“ zuzulassen, sondern räumliche Schwerpunkte in vorgeprägten Gewerbe- und Industriegebieten und in Sondergebieten entsprechend der derzeitigen Situation zu bilden und die zentrenrelevanten Randsortimente zu begrenzen.

Bestehende nicht zentrenrelevante Einzelhandelsschwerpunkte werden mit der Aktualisierung des Flächennutzungsplans entsprechend ihrer tatsächlichen Nutzung als „Sondergebiet Einzelhandel – nicht zentrenrelevant“ dargestellt werden (bisher Gewerbefläche). Der bisher als Gewerbefläche dargestellte Bereich des Hefehofs wird als „Sondergebiet Einzelhandel und Dienstleistungen“ dargestellt.

Betriebe mit nicht zentrenrelevantem Hauptsortiment wie Gartencenter und Möbelhäuser führen zunehmend ein zentrenrelevantes Randsortiment in einer Größenordnung, die die Funktionsfähigkeit der Innenstadt gefährden kann. Hier sind die Verkaufsflächen für innenstadtrelevante Randsortimente im Rahmen der Bauleitplanung zu beschränken.

Die Stadt Hameln überarbeitet zur Zeit ihr Märkte- und Zentrenkonzept aus dem Jahr 1997, das sich als Steuerungsinstrument des Einzelhandels in der Praxis bewährt hat, um auch künftig auf die strukturellen Veränderungen im Einzelhandel reagieren zu können.

Die Fortschreibung des Märkte- und Zentrenkonzeptes verfolgt primär folgende Ziele:

- Sicherung und Stärkung des Standortes Innenstadt
- Gewährleistung einer wohnungsnahen Grundversorgung
- Aussagen zum Umgang mit Einzelhandel außerhalb integrierter Standorte
- Sicherung der Funktion der Stadt Hameln als regionales Einkaufszentrum

10. Einrichtungen des Gemeinbedarfs

10.1 Schulen

Träger der Schulentwicklungsplanung in Hameln ist der Landkreis Hameln-Pyrmont.

Der Primarbereich (Grundschulen) wird durch 15 in der Trägerschaft der Stadt stehende Grundschulen (darunter eine konfessionelle katholische Grundschule) sowie durch die Primarbereiche der Heinrich-Kielhorn-Schule (Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung) und der Albert-Schweizer-Schule (Förderschule Schwerpunkt Lernen) abgedeckt. Träger der Förderschulen ist der Landkreis Hameln-Pyrmont.

Hameln verfügt über alle Schulformen des gegliederten Schulwesens (Sekundarbereich I, Klassen 5-10). Es gibt drei Gymnasien, drei Realschulen und drei Hauptschulen mit freiwilligen 10. Klassen. Die Hochschulreife (Sekundarbereich II, Klassen 11-13) kann an den drei in städtischer Trägerschaft stehenden allgemeinbildenden Gymnasien sowie an den in Trägerschaft des Landkreises Hameln-Pyrmont stehenden Fachgymnasien für Wirtschaft (Handelslehranstalt), Technik (Eugen-Reintjes-Schule) sowie Ernährung und Hauswirtschaft (Elisabeth-Selbert-Schule) erworben werden. Die drei Fachgymnasien sind berufsbildenden Schulen angegliedert, die eine Vielzahl weiterer Bildungsgänge in Vollzeitschulformen sowie im dualen System (Berufsschule) anbieten.

Für die Grundschulen gelten Schulbezirke. Hier ist grundsätzlich die dem Wohnort zugeordnete Schule zu besuchen. Die Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien können im Rahmen der Kapazitäten frei gewählt werden.

Die Berufsakademie Weserbergland e. V. (Bachelorstudiengänge im Dualen System) verbindet ein wissenschaftsbezogenes Studium mit der praktischen Ausbildung im Unternehmen. Das Angebot umfasst zwei Studiengänge: Betriebswirtschaft mit den Schwerpunkten Energiewirtschaft, Bank/Finanzdienstleistungen und Industrie und Wirtschaftsinformatik mit den Schwerpunkten Anwendungsentwicklung, IT-Service & Vertrieb und Systemintegration.

Das Studium dauert sechs Semester. Nach bestandener Abschlussprüfung werden die international anerkannten Grade Bachelor of Arts (B. A.) und Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen.

Die britischen Streitkräfte unterhalten für angehörige Kinder eine eigene Schule mit Kindergarten am Bertholdsweg.

Im Rahmen der Aktualisierung wurden Schulen im FNP mit dem Symbol „Schule“ und einer Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

Ausnahme: Die Darstellung erfolgt für Grundschulen nur mit dem Symbol „Schule“, es sei denn, angrenzend befindet sich eine weitere Einrichtungen. Dann erfolgt ebenfalls eine Darstellung als Fläche für Gemeinbedarf.

Weiterer Flächenbedarf für schulische Nutzungen ist zur Zeit nicht erkennbar.

Schulen in Hameln:

Gymnasien in Hameln:

- Albert-Einstein-Gymnasium, Knabenburg 2
- Schiller-Gymnasium, Gröninger Straße 15
- Viktoria-Luise-Gymnasium, Grütterstraße 10/12
(Außenstelle Viktoria-Luise-Gymnasium und Wilhelm-Raabe-Realschule, Hermannstraße 9)

Realschulen in Hameln:

- Wilhelm-Raabe-Realschule, Lohstraße 9
- Sertürner-Realschule, Basbergstraße 112
- Theodor-Heuss-Realschule, Breslauer Allee 55

Hauptschulen (mit Grundschulen) in Hameln:

- Pestalozzischule, Pestalozzistraße 1
- Schule Südstadt, Königstraße 71
- Klütschule, Papengösenanger 6A

Grundschulen in Hameln:

- Schule Hohes Feld, Senator-Ebenbach-Weg 6
- Schule Sünteltal, Diesterwegstraße 1
- Basbergschule, Adalbert-Stifter-Weg 5
- Schule Rohrsen, Alte Heerstraße 98
- Schule Afferde, Breslauer Straße 34
- Schule Tündern, Lange Straße 49A
- Papenschule, Papenstraße 5
- Schule Wangelist, Quastweg 4
- Schule Klein Berkel, Schulstraße 5
- Schule Hastenbeck, Petersburg 29

- Schule am Mainbach,
Standort Halvestorf: Hägerweg 2
Standort Haverbeck (Verwaltung): Pappelallee 15
- Katholische Schule, Adalbert-Stifter-Weg 5A

Berufsbildende Schulen des Landkreises Hameln-Pyrmont in Hameln:

- Elisabeth-Selbert-Schule,
Standort Langer Wall 2
Standort Münsterkirchhof 6
Standort Thibautstraße 11
- Eugen-Reintjes-Schule, Breslauer Allee 1
- Handelslehranstalt, Mühlenstraße 16

Sonderschulen des Landkreises Hameln-Pyrmont in Hameln:

- Albert-Schweitzer-Schule – Sonderschule für Lernhilfe, Süntelstraße 20
- Heinrich-Kielhorn-Schule – Sonderschule für geistig Behinderte, Süntelstraße 18

10.2 Kindertageseinrichtungen

Nach dem Niedersächsischen Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung. Zur Sicherstellung dieses Rechtsanspruchs hat die Stadt Hameln 1985 einen Kindergartenentwicklungsplan aufgestellt und jährlich entsprechend der Bevölkerungsentwicklung fortgeschrieben.

Neben den städtischen Kindertagesstätten halten neun weitere Träger, u. a. evangelische und katholische Kirchengemeinden, das Deutsche Rote Kreuz, die Arbeiterwohlfahrt und verschiedene andere private Trägervereine, insgesamt weit über 1.700 Betreuungsplätze an 25 Standorten vor. Mit den derzeit vorhandenen 1.580 Kindergartenplätzen im Stadtgebiet wird die Verpflichtung des Rechtsanspruchs nahezu sichergestellt. Erfahrungsgemäß reicht dieser Versorgungsgrad aus, da nicht von allen Anspruchsberechtigten das Platzangebot wahrgenommen wird. Grundsätzlich ist infolge des weiter anhaltenden Trends sinkender Kinderzahlen davon auszugehen, dass sich die Versorgungssituation weiter entspannen wird. Gemäß der aktuellen Bevölkerungsprognose des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (vgl. Kap. 6.3) wird die Zahl der Drei- bis unter Sechsjährigen in Hameln bis zum Jahr 2021 um 5% abnehmen.

Eine Konkretisierung der Bestrebungen auf Bundes- und Landesebene zur Verbesserung der Betreuungssituation für Kinder unter drei Jahren steht derzeit noch aus. Dieses Betreuungsangebot ist derzeit noch eine freiwillige Leistung der Kommunen. Es stehen 15 originäre Krippenplätze und 45 Plätze für unter dreijährige Kinder in altersübergreifenden Gruppen (sog. Familiengruppen) an verschiedenen Standorten in Hameln zur Verfügung. In mehreren Einrichtungen werden zur Zeit insgesamt 34 Integrationsplätze für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern vorgehalten. Außerdem können in drei verschiedenen Einrichtungen insgesamt 90 Hortplätze in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus bietet die Stadt Hameln an sechs Grundschulen im Stadtgebiet 120 Betreuungsplätze in Nachmittagsgruppen an.

Neben diesem rein rechnerischen Nachweis ist aus fachlicher und städtebaulicher Sicht die räumliche Verteilung der Einrichtungen von besonderer Bedeutung, da Kindertagesstätten als Wohnfolgeeinrichtungen möglichst im Wohnungsumfeld vorhanden sein sollten. Diesem Wunsch kann die Stadt zwar nicht in allen Ortslagen gerecht werden, insbesondere in den räumlich weit gestreuten Lagen wie Halvestorf und Sünteltal, die räumliche Verteilung ist jedoch insgesamt derzeit noch als gut zu bezeichnen. Um ein optimales Angebot sicherzustellen wurde das Stadtgebiet in Einzugsbereiche aufgeteilt, denen die vorhandene Einrichtungen zugeordnet wurden.

Im Flächennutzungsplan wurden folgende Einrichtungen aufgenommen (i. d. R. erfolgt eine symbolische Darstellung in einem Bauflächentyp, nur im Ausnahmefall erfolgt bei weiteren Einrichtungen des Gemeinbedarfs eine Flächendarstellung):

Kindertagesstätten in der Kernstadt (Statistische Bezirke):

- Altstadt

Kita „Altstadtmäuse“, Alte Marktstraße 40 (Träger: Stadt Hameln)

Kita Eugen-Reintjes-Stiftung, Großehofstraße 44/44A (Träger: Eugen-Reintjes-Stiftung)

- Mitte

Kita/Hort Domeierstraße, Domeierstraße 38/38A (Träger: Stadt Hameln)

Kita der evang.-luth. Marktkirchengemeinde, Feuergraben 43

Kita „Struwelpetra“, Wehler Weg 41B (privater Trägerverein)

DRK-Kita Königsstraße, Königstraße 66

Kita der Katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Lohstraße 8

- Ost:

Kita der evang.-luth. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde, Paul-Gerhardt-Weg 21A

DRK-Kita Friedrich-List-Straße, Friedrich-List-Straße 18A

- Wehl:

Kita Hameln, Bertholdsweg 7 (Träger: AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten eGmbH)

Kita Hameln, Senator-Ebenbach-Weg 8 (Träger: AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten eGmbH)

- Nord:

Kita der evang.-luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde, Richard-Wagner-Straße 6/8

- West:

Kita der evang.-luth. Münster-Kirchengemeinde, Klütstraße 7

- Wangelist:

Kita der evang.-luth. St.-Annen-Kirchengemeinde, Kapellenweg 5

Kita Kindergarten Hameln e. V., Leuthenstraße 25 (privater Trägerverein)

Kita Sonderpädagogischer Kindergarten, Leuthenstraße 17 (Träger Landkreis Hameln-Pyrmont)

Kindertagesstätten in den Ortsteilen:

- Kita der evang.-luth. Kirchengemeinde Afferde, Breslauer Straße 34A

- Kita Halvestorf e. V., Häger Weg 2A (privater Trägerverein)

Die Kinder der Ortschaft Herkendorf (Aerzen) werden in Kooperation mit dem Flecken Aerzen in der Kita Halvestorf betreut.

- Kita der evang.-luth. Kirchengemeinde Hastenbeck/Voremberg, Petersburg 15B

- Kita Hilligsfeld, Mühlenfeld 6 (Träger: Stadt Hameln, organisatorisch über Kita Rohrsen)

- Kita „Süntelzwerge“ der evang.-luth. Kirchengemeinde Holtensen, Beekebreite 7

- Kita Hameln, Barchusen 5 (Träger: AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten eGmbH)
- Kita Hameln, Schwarzer Weg 60 (Träger: AWO Jugendhilfe und Kindertagesstätten eGmbH)
- Kita Rohrsen, Alte Heerstraße 87 (Träger: Stadt Hameln)
- Kita der evang.-luth. Kirchengemeinde Tündern, Lange Straße 40
- Spielkreis Haverbeck-Lachem, Lachemer Dorfstraße 33, 31840 Hessisch Oldendorf (privater Trägerverein)

Die Kinder aus der Ortschaft Haverbeck (Hameln) werden in Kooperation mit der Stadt Hessisch Oldendorf im Ortsteil Lachem (Hessisch Oldendorf) in diesem Spielkreis betreut.

Die Kinder der Ortschaft Wehrbergen besuchen überwiegend Kitas in der Hamelner Kernstadt, insbesondere die Kita Hameln, Bertholdsweg 7 und Senator-Ebenbach-Weg 8 im angrenzenden Wehl.

10.3 Spielplätze

Die Errichtung von Spielplätzen für die Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen ist in Niedersachsen eine Pflichtaufgabe der Gemeinden. Darüber hinaus sind auch Spielplätze für die Drei- bis Sechsjährigen anzulegen, wenn diese nicht in dem erforderlichen Umfang auf den privaten Grundstücken vorhanden sind. Spielplätze sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über Spielplätze in den durch Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen und reinen Wohngebieten, Mischgebieten und Kerngebieten, soweit dort Wohnungen allgemein zulässig sind, sowie in Gebieten, die diesen Gebieten der vorhandenen Bebauung nach vergleichbar sind, anzulegen. Somit sind auch planungsrechtlich nicht gesicherte Wohngebiete etc. erfasst. In den für wohnbauliche Nutzungen ebenfalls relevanten Dorfgebieten besteht demgegenüber keine Verpflichtung zur Anlage von Spielplätzen. Der Gesetzgeber ist hierbei davon ausgegangen, dass in diesen Gebieten ausreichend Freiraum zum Spielen zur Verfügung steht. Im Gesetz bzw. den Ausführungsbestimmungen hierzu sind Umfang (entsprechend dem Maß der baulichen Nutzung), Entfernung zu den Wohnungen und Ausstattung der Spielplätze detailliert festgelegt, so dass für die Gemeinden hier nur geringer Ermessensspielraum verbleibt.

In den neu ausgewiesenen Wohngebieten etc. wird der Verpflichtung i. d. R. entsprochen, wenn im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung baugebietsbezogene Spielplätze festgesetzt und diese bei der Erschließung angelegt werden. Demgegenüber stellt sich die Versorgungssituation in gewachsenen Wohngebieten etc. insbesondere infolge der fehlenden Flächenverfügbarkeit wesentlich schwieriger dar.

Die Stadt Hameln hat zur Ermittlung des Spielplatzbedarfs 1985 einen Spielplatzentwicklungsplan aufgestellt, in dem nach Einzugsbereichen gegliedert der rechnerische Bedarf und sofern noch nicht vorhanden geeignete Flächen ermittelt wurden. Auf dieser Grundlage wurden entsprechende Maßnahmenkonzepte entwickelt und umgesetzt, so dass für weite Teile des Stadtgebietes tatsächlich eine ausreichende Versorgung gesichert ist.

In der weiteren Praxis hat sich dieses rein rechnerische Bedarfsermittlungsverfahren tatsächlich nicht ausreichend bewährt, da es Faktoren wie die Anzahl der im Gebiet lebenden Kinder und deren Altersstruktur nicht berücksichtigt. So ist beispielsweise kritisch anzumerken, dass insbesondere für die 9-15-Jährigen von Gesetzes wegen keine bedarfsgerechten Flächenangebote zwingend sind. Diese Altersgruppe ist einerseits aus den gängigen Spielplatzangeboten überwiegend herausgewachsen, so dass ihr Aufenthalt dort infolge der bereits ausgeprägten Gruppenorientierung häufig zu Nutzungskonflikten führt. Andererseits ist diese Altersgruppe für Angebote aus dem Jugendbereich noch zu jung.

Infolge dieser Erfahrungen ist die Stadt Hameln seit 1992 dazu übergegangen eine jährliche Situationsanalyse für den Bedarf an Kinderspielplätzen aufzustellen und hieraus Prioritäten zur Umsetzung von Maßnahmen zur Einrichtung und Sanierung von Spielplätzen festzuschreiben. Hierbei wird von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen:

- Zahl und Art der vorhandenen Spielplätze
- Einwohnerzahl/Kinderzahl (Drei- bis 13-Jährige)
- Vorhandene natürliche Spielflächen
- Bebauungsdichte
- Mögliche Wohnraummenge
- Soziale Struktur im Wohnviertel
- Verkehrsdichte
- Besondere Gefahrenmomente des Verkehrs.

Diese Vorgehensweise ermöglicht der Stadt auch in Anbetracht des strukturellen Finanzdefizites ein flexibles, bedarfsgerechtes Vorgehen. So werden beispielsweise Spielplätze in Wohngebieten, in denen nur noch wenige Kinder leben, zu Gunsten von Verbesserungen in anderen Bereichen in ihrer Priorität zurückgestuft. Wohngebiete mit einem großen Versorgungsdefizit haben unter Berücksichtigung des Umfeldes und fehlender alternativer Spielmöglichkeiten grundsätzlich eine hohe Priorität.

Eine ausreichende Versorgung mit Spielplätzen ist durch das gegenwärtige Angebot grundsätzlich sichergestellt. Ergänzt wird dieses Spielplatzangebot durch die Freigabe von Schulhöfen, insbesondere in der Kernstadt sowie von Schulsportanlagen.

Im Rahmen der vorliegenden Aktualisierung des FNP wurden alle vorhandenen Spielplätze einschließlich Bolzplätze dargestellt. Ebenfalls dargestellt wurden aus Gründen der dauerhaften Standortsicherung wie bisher vorhandene Standorte, für die derzeit kein Bedarf besteht sowie geplante Standorte in Bereichen, die Angebotsdefizite aufweisen, sofern eine Realisierung infolge der Grundstücksgegebenheiten noch möglich ist.

10.4 Sonstige Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Kinder- und Jugendeinrichtungen

Als zentrale Einrichtung der offenen Kinderarbeit für die Altersgruppe der 6 bis 13-Jährigen wird das Haus "Kinderwelten" (Kurie Jerusalem), Alte Marktstraße 20 vorgehalten. Daneben existieren als dezentrale pädagogische Stadtteilangebote die Kindertreffpunkte "Südstadttreff" in der Schule Südstadt, "Blue 5" am Rotenberg-Ost, An der Subeke 5 und der Kindertreffpunkt samt Aktivspielplatz auf dem "Märchengrund" in Klein Berkel.

Als zentrale Einrichtung der offenen Jugendarbeit für die Altersgruppe der über 12-Jährigen wird das Jugendzentrum "Regenbogen", Erichstraße 6 vorgehalten. Daneben existieren als dezentrale pädagogische Stadtteilangebote die Jugendtreffpunkte "Südstadttreff" in der Schule Südstadt, "Blue 5" am Rotenberg-Ost, An der Subeke 5, der "Treff 7 B", Heinestraße 7B, "Pestalozzitreff" in der Pestalozzischule, Jugendtreff "Hohe Linden" in Klein Berkel, Jugendtreff Welliehäuser Straße in Holtensen, Jugendtreff im DGH in Hilligsfeld, Jugendtreff Klußfeld in Afferde, Jugendtreff Piepenbusch in Halvestorf und Jugendtreff Kalthaus in Haverbeck.

Um eine ausreichende Flexibilität in der Standortwahl für etwaige weitere Treffpunkte zu erhalten, soll auf weitere Darstellungen im FNP verzichtet werden. Grundsätzlich ist hierbei anzumerken, dass Kinder- und Jugendeinrichtungen als Wohnfolgeeinrichtungen in Wohngebieten allgemein zulässig sind und eine Ausweisung somit nicht zwingend erforderlich ist.

Jugendherberge, Jugendgästehaus, Erholungsheim und Kinderheim

Unverändert wurden die Flächendarstellungen für die Hamelner Jugendherberge an der Fischbecker Straße und das Kindererholungsheim in Unsen übernommen. Das Kinderheim Reseberg in der Leuthenstraße wird aufgrund der räumliche Nähe zu anderen Einrichtungen jetzt in einer Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Neu aufgenommen wurde das städtische Jugendgästehaus am Finkenborn mit dem Symbol „Jugendeinrichtung“.

Die Standorte sollen so als Gemeinbedarfseinrichtung dauerhaft gesichert werden. Weiterer Flächenbedarf ist derzeit nicht erkennbar.

Jugendanstalt

Die südlich der Kernstadt gelegene Jugendhaftanstalt des Landes Niedersachsen wurde wie bisher als Fläche für Gemeinbedarf in den FNP übernommen. Für die am Hastenbecker Weg gelegene Folgeeinrichtung zur Resozialisierung erfolgt künftig nur noch eine symbolische Darstellung innerhalb der Flächendarstellung – gemischte Bauflächen. Weiterer Flächenbedarf ist derzeit nicht erkennbar.

10.5 Alten- und Pflegeeinrichtungen

Infolge der demographischen Entwicklung ist mit weiter steigender Nachfrage nach Alten- und Pflegeeinrichtungen zu rechnen.

1977 wurden im FNP lediglich sechs Altenheime und Altenpflegeheime mit 539 Plätzen dargestellt (Stand 1975). Während es am 31.12.1975 in Hameln 3.965 Personen ab 75 Jahre gab, waren es am 31.12.2004 bereits 6.284, dies bedeutet eine Zunahme um 58 %.

In den FNP wurden folgende dreizehn Alteneinrichtungen mit ca. 1.043 Alten- und Pflegeheimplätzen aufgenommen, die sich größtenteils in privater Trägerschaft befinden (und deren Standorte gesichert sind). Alten- und Pflegeeinrichtungen gehören ebenso wie Kindertagesstätten an gesicherte Standorte. Was nicht ausschließt, dass Einrichtungen auch in anderen Teilen des Stadtgebietes entstehen, da diese grundsätzlich dem Wohnen zuzuordnen sind (BauNVO) und somit in vielen Bauflächen zulässig sind.

- Alten- und Pflegeheim der Julius-Töneböen-Stiftung, Fischbecker Straße 31, 31785 Hameln
- Seniorensitz "Arche Noah", Alte Heerstraße 45, 31789 Hameln
- Curanum Betriebs GmbH Seniorenzentrum Weserbergland, 164er Ring 5, 31785 Hameln
- Altenpflegeheim Vitalis GmbH, Wehler Platz 10, 31785 Hameln
- Alten- und Pflegeheim "Zur Höhe", Holtenser Landstraße 1, 31787 Hameln
- Dr. med. E. A. Wilkening Pflegeheime GmbH, Haus am Ohrberg, Kiefernhein 16, 31789 Hameln
- Altenpflegeheim "St. Monika", Vizelinstraße 4, 31785 Hameln
- Seniorenheim "Am Klüt", Pro SENIS Service GmbH, Felsenkellerweg 41, 31787 Hameln
- Dr. med. E. A. Wilkening Pflegeheime GmbH, Cornelienheim, Felsenkellerweg 10, 31787 Hameln
- Tagespflege Sandstraße Soziale Dienste GmbH, Sandstraße 4, 31785 Hameln

- "Scharnhorst Residenz" Verein zur Betreuung von Schwerbehinderten e. V., Rosa-Helfers-Straße 1, 31785 Hameln
- Seniorenheim Riepenblick Gesellschaft für Management und Betreuung von Sozialeinrichtungen, Zinngießerstraße 19, 31789 Hameln
- Seniorenheim Akazienhof am Klüt GmbH, Neumarkter Allee 15, 31787 Hameln

Als sonstige Pflegeeinrichtungen für betreuungsbedürftige Menschen werden im Flächennutzungsplan die Einrichtung „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung“ des Landkreises Hameln-Pyrmont sowie zwei Einrichtungen für psychisch kranke Menschen (Kirchbrink in Klein Berkel und geplant am Pflümerweg) aufgenommen (dargestellt mit dem Symbol „Soziale Einrichtung“).

10.6 Sportstätten und Bäder

In Hameln gibt es ca. 85 Sportvereine mit rund 21.700 Mitgliedern. Etwa ein Drittel davon ist unter 18 Jahre alt.

Die Stadt Hameln verfügt über ein zur Deckung der örtlichen Nachfrage ausreichendes Angebot an Sportstätten. Insgesamt stehen 29 Sporthallen in Schulen der Stadt Hameln und in Schulen und Einrichtungen anderer Träger sowie 22 Sportplätze zur Verfügung. Die Sportplätze wurden überwiegend als öffentliche Grünflächen dargestellt. Für die Sporthallen erfolgte lediglich im Bereich der Rattenfänger-Halle eine gesonderte Darstellung, da sie von überörtlicher Bedeutung ist. An der Breslauer Allee erfolgte im Rahmen der Gemeinbedarfsfläche ebenfalls eine gesonderte Darstellung „Sportanlagen“, da an diesem Standort mehrere Einrichtungen zusammenliegen.

Das Hallenbad Hafestraße ist stillgelegt. Da die Art der geplanten Nachnutzung noch nicht feststeht, bleibt die Darstellung als Gemeinbedarfsfläche mit dem Symbol „Hallenbad“ unverändert. Zu gegebener Zeit ist der Flächennutzungsplan parallel zum Bebauungsplan zu ändern.

Das Hallenbad am Einsiedlerbach wurde wie bisher als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Ebenso übernommen wurden die Darstellungen für das Südbad (Freibad) und die Freibäder in Halvestorf (privater Träger) und Unsen (Stadt) als Grünfläche Freibadeplatz, Freibad.

10.7 Gesundheitswesen

Als zentrale und überörtliche Einrichtung des Gesundheitswesens wurde im Flächennutzungsplan das Krankenhaus Weser, das vom Landkreis Hameln-Pyrmont betrieben wird, wie bisher als Fläche für Gemeinbedarf mit dem Symbol „Krankenhaus“ dargestellt. Das Krankenhaus Wilhelmstraße wurde nicht mehr als Fläche für Gemeinbedarf sondern nur noch als Symbol dargestellt, da es mit der Fertigstellung des Umbaus am Krankenhaus Weser aufgegeben werden soll. Die Fläche wird künftig als gemischte Baufläche ausgewiesen, so dass hier vielfältige Nachnutzungsmöglichkeiten eröffnet werden.

Ein weiterer Flächenbedarf ist derzeit nicht erkennbar.

10.8 Kirchen, Synagogen und Moscheen

Im Rahmen der Aktualisierung des Flächennutzungsplanes werden die folgenden Standorte von Kirchen, Synagogen und Moscheen dargestellt:

Evangelisch-lutherisch: St. Annen-Kirchengemeinde (Wangelister Straße 22)
Marktkirchengemeinde (Pferdemarkt 11)
Martin-Luther-Gemeinde (Brucknerstraße 1A)
Münster-Gemeinde St. Bonifatius (Münsterkirchhof 7A)
Paul-Gerhard-Kirchengemeinde (Paul-Gerhard-Weg 21A)
Kirchengemeinde Zum Heiligen Kreuz (Papengösenanger 15)
sowie Kirchen in den Ortsteilen:
Afferde: St. Georg-Kirchengemeinde (St.-Georg-Straße 1)
Hilligsfeld: Martini-Gemeinde (Martinskirchweg 2)
Kirchengemeinde Hastenbeck (Kirchwinkel 4)
Holtensen: St. Aegidien-Gemeinde (Aegidienstraße 5)
Klein Berkel: St. Johannis-Gemeinde (Kirchbrink 2)
Kirchengemeinde Tündern (Kirchweg 1)
Haverbeck: Kirchengemeinde Hemeringen-Lachem (Kapellenbrink 1)

Katholisch: St. Augustinus (Lohstraße 8A)
St. Elisabeth (Arndtweg 17)
sowie Kirchen in den Ortsteilen:
Klein Berkel: St. Vizelin (im Ökumenischen Kirchenzentrum Schulstraße 24)
Afferde: St. Monika (St.-Monika-Straße 1)

Evangelisch-reformierte Kirche Hameln (Hugenottenstraße 3A)

Gegenüber 1977 neu dargestellt werden:

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten) Hameln (Schubertstraße 1-3)

Jüdische Kultusgemeinde im Landkreis Hameln-Pyrmont (Lohstraße 2)

Jüdische Gemeinde Hameln (Bahnhofstraße 22)

Standort der geplanten Synagoge am Synagogenplatz

Islamische Gemeinde (Hunoldstraße 3)

DITIB Islamischer Kulturverein (Thiewall 7)

Es werden jeweils die Gebäude lokalisiert, in denen die Gottesdienste stattfinden (zum Teil liegen z. B. die Pfarrämter oder Gemeindehäuser an anderer Stelle) und die dadurch raumwirksame Auswirkungen nach sich ziehen können². Die Darstellung erfolgt anhand des Symbols „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. Nur in Bereichen, in denen andere Einrichtungen für den Gemeinbedarf angrenzen, erfolgt neben dem Symbol auch eine Flächendarstellung für den Gemeinbedarf³. Am Pferdemarkt wird die Flächendarstellung der Marktkirche trotz des Angrenzens anderer Nutzungen aufgrund der Besonderheit der Lage aufgehoben.

Ein weiterer Flächenbedarf ist derzeit nicht erkennbar. Grundsätzlich ist anzumerken, dass Kirchen, Synagogen und Moscheen als Wohnfolgeeinrichtungen in Wohngebieten zulässig sind, sofern sie nicht eine überörtliche Bedeutung haben.

² Die Darstellung des Pfarramtes in Tündern wurde deshalb gegenüber 1977 entfernt.

³ Bei folgenden Kirchen erfolgte bisher eine Flächendarstellung, ohne dass andere Einrichtungen für den Gemeinbedarf angrenzen, weshalb nur noch das Symbol dargestellt wird: Tündern, Afferde St.-Monika-Straße, Klein Berkel Kirchbrink, St. Elisabeth Arndtweg.

10.9 Kultur- und Bildungseinrichtungen

Die Stadt Hameln hat als Mittelzentrum im Landkreis Hameln-Pyrmont die Aufgabe, Kultur- und Bildungsangebote und -einrichtungen für den örtlichen und regionalen Bedarf vorzuhalten. Das vielfältige Angebot in Hameln umfasst im Bildungsbereich neben den in Kap. 10.1. behandelten Schulen u. a. folgende öffentlichen Einrichtungen:

- Volkshochschule Hameln-Pyrmont
- Jugendmusik- und Jugendkunstschule

sowie die privat getragene Berufsakademie Weserbergland e. V. (Bachelorstudiengänge im Dualen System).

Die öffentlichen kulturellen Einrichtungen umfassen:

- Museum Hameln (Stadtgeschichte, Dauerausstellungen und Sonderausstellungen)
- Theater Hameln (Gastspieltheater mit breitem Angebot)
- Stadtbücherei Hameln
- Stadtarchiv Hameln
- Kulturbüro

und private Einrichtungen wie:

- Kunstkreis und Galerie Arche
- Kultur- und Kommunikationszentrum Sumpflume
- Lokaler Radiosender radio aktiv e. V.

Im Flächennutzungsplan werden als zentrale kulturelle Einrichtungen das Museum, das Theater, die Pfortmühle und das Hochzeitshaus mit dem entsprechenden Symbol dargestellt. Die Pfortmühle beherbergt drei öffentliche Kultureinrichtungen. 1977 wurde das Hochzeitshaus noch als Verwaltungsgebäude dargestellt, da damals diese Nutzung vorherrschte, während heute kulturelle Zwecke (Erlebniswelt Renaissance) dominieren.

11. Sonstige Infrastruktureinrichtungen

11.1 Öffentliche Verwaltungseinrichtungen

Die bisherigen Darstellungen von öffentlichen Verwaltungseinrichtungen wurden im Rahmen der Aktualisierung überprüft.

Folgende bereits vorhandene Standorte wurden mit dem Symbol „Verwaltung“ in einer Fläche für Gemeinbedarf unverändert dargestellt, da sie aufgrund ihrer Bedeutung und Größenordnung bzw. Lage im Stadtgebiet (z. B. in Wohnbauflächen) auf der Ebene FNP relevant sind:

- Landkreis Hameln-Pyrmont: Fachbereich Gesundheit, Hugenottenstraße
- Agentur für Arbeit, Süntelstraße
- Finanzamt, Süntelstraße
- Zollamt, Mühlenstraße
- Polizei, Zentralstraße
- Amtsgericht, Zehnthof

Bei der Kraftverkehrsgesellschaft Hameln mbH (KVG), Bahnhofplatz und dem Rathaus, Rathausplatz, erfolgt wie bisher die Darstellung allein durch das Symbol „Verwaltung“.

Folgende Einrichtungen werden nur noch mit dem Symbol „Verwaltung“ statt bisher Fläche für Gemeinbedarf dargestellt:

- Nebengebäude des Rathauses, Sedanstraße
- Katasteramt, Falkestraße
- Straßenbauverwaltung, Roseplatz
- Wasser- und Schifffahrtsamt Hannoversch-Münden, Inselstraße
- Kfz-Zulassungsstelle des Landkreises Hameln-Pyrmont, Fluthamelstraße (die Zulassungsstelle liegt in gewerblichen Bauflächen; hier erfolgt die Darstellung nur noch als Symbol und nicht mehr als Fläche, da hier lagebedingt weniger Störungen durch Publikumsverkehr zu erwarten sind)

Neu dargestellt wurden im FNP mit dem Symbol „Verwaltung“:

- künftige Landkreisverwaltung, Süntelstraße 9 (Fläche für Gemeinbedarf)
- Kreisabfallwirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont, Ohsener Straße 98
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH, Hafestraße 14
- E.ON Westfalen Weser AG, Bahnhofstraße 18/20

Das Tierheim in der Klütstraße wird mit dem Symbol „Tierheim“ neu dargestellt.

Der Betriebshof in Rohrsen (Straßenmeisterei des Landes), bisher als Fläche für Gemeinbedarf „Straßenmeisterei“ dargestellt, wird nun mit dem Symbol „Betriebshof“ in einer Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

Der Betriebshof der KVG am Hastenbecker Weg, bisher als Fläche für Gemeinbedarf „KVG“ dargestellt, wird nun mit dem Symbol „Betriebshof“ in einer Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

Der Betriebshof der Stadt Hameln, Walter-von-Selve-Straße 9, wird neu mit dem Symbol „Betriebshof“ dargestellt (liegt in gewerblichen Bauflächen).

Die vom größten privaten Arbeitgeber der Region, BHW, genutzte Fläche entlang der B 217 westlich von Rohrsen wird wie bisher nicht als Fläche für Gemeinbedarf sondern als Sondergebiet „Verwaltung“ dargestellt.

11.2 Feuerwehr

Zur Abdeckung der Brandgefahr bestehen in zwölf der 13 Ortsteile (nicht in Klein Hilligsfeld) Einrichtungen der freiwilligen Feuerwehr (Ortsfeuerwehren). In der Kernstadt wird derzeit am Standort Ruthenstraße eine Feuer- und Rettungswache für die Hauptberufliche Wachbereitschaft und die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hameln errichtet. Diese Einrichtung soll den bisherigen Standort am Osterwall ersetzen. Eine ausreichende Gefahrenabwehr ist somit gegeben. Die aktuellen Standorte wurden im Rahmen der Aktualisierung des FNP berücksichtigt.

11.3 Post

Infolge der Umstrukturierungsmaßnahmen der Deutschen Post AG wurden die bisherigen Einrichtungen (Postämter und Verteilungseinrichtungen) flächenmäßig reduziert bzw. in sogenannte Postshops, die in Zusammenhang mit anderen Einzelhandelsnutzungen stehen, umgewandelt. Da diese Standorte

infolgedessen nicht dauerhaft gesichert sind, wurde im Rahmen der Aktualisierung keine Darstellung von Posteinrichtungen übernommen. Grundsätzlich ist hierzu anzumerken, dass Postämter in Allgemeinen Wohngebieten grundsätzlich zulässig sind, so dass auf etwaige Veränderungswünsche seitens der Post flexibel reagiert werden kann. Postverteilungseinrichtungen sind darüber hinaus in Mischgebieten und Gewerbegebieten zulässig, so dass auch für diese Nutzungen ausreichende Optionen im Stadtgebiet bestehen.

12. Sonstige Gemeinbedarfsflächen

Bezogen auf die Gemeinbedarfsflächen „militärische genutzte Nutzung“ erfolgte im Rahmen der Vorrabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange eine gesonderte Abfrage bei der Wehrbereichsverwaltung und dem Bundesvermögensamt. Die Angaben wurden in den Darstellungen des FNP übernommen.

In Hameln werden mehrere große Flächen in der Kernstadt von den britischen Streitkräften genutzt. Nach Aufgabe der Scharnhorstkaserne existiert weiterhin die Linsingenkaserne. Nachdem die Zahl der Mitglieder der britischen Streitkräfte, der Familienangehörigen und Kinder von ca. 3.500 im Jahr 1990 über ca. 2.500 1999 auf heute ca. 1.500 Personen gesunken ist, wird die Präsenz in den nächsten Jahren vermutlich auf diesem Niveau bleiben. Mit einer Aufgabe von Flächen, die für die Stadtentwicklung genutzt werden könnten, ist von daher zur Zeit nicht zu rechnen.

13. Siedlungsbezogene Grün- und Freiflächen

13.1 Bedeutung Grün- und Freiflächen für die Naherholung (Freiraumversorgung)

Den Grün- und Freiflächen im Stadtgebiet kommt neben der stadtgestalterischen, klimatischen Funktion und dem Arten- und Biotopschutz eine wesentliche Bedeutung für die Naherholung zu. Entscheidend für ihre Wirkung ist neben der quantitativen und ihrer qualitativen Ausstattung insbesondere ihre Vernetzung.

In dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans vom Januar 2005 sind als allgemeine Anforderungen für städtische Freiräume und Naherholungsgebiete folgende Kriterien formuliert:

- *Für alle Bewohner müssen genügend und ausreichend große Flächen vorhanden sein.*
- *Die gefahrlose Erreichbarkeit von Freiräumen muss gewährleistet sein, z. B. über Fuß- und Radwege.*
- *Die Freiräume müssen in zumutbarer Entfernung von der Wohnung liegen.*
- *Die Freiräume müssen in ihrer Gestaltung den Nutzungsansprüchen der Bewohner entsprechen. Die Spiel- und Freizeitbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen sind dabei in besonderem Maße zu berücksichtigen.*
- *Den Bewohnern sollen auch Freiräume naturnaher Ausprägung zur Verfügung stehen, die ihnen die Möglichkeit bieten, Natur zu erleben.*
- *Eine geringe Beeinträchtigung durch Lärm und Immissionen, aber auch eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (z. B. durch Hochspannungsleitungen oder Gewerbegebiete) sind Voraussetzungen für die Akzeptanz der Freiräume und damit für eine erholsame Freizeitgestaltung im Stadtgebiet.*

- *Unterschiedliche und vielseitig nutzbare Freiräume sollen über Grünverbindungen zu einem stadtweiten grünen Netz verbunden werden.*
- *Die Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten dürfen durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt werden. Soweit erforderlich ist die Erholungsnutzung zur Schonung empfindlicher Bereiche zu lenken.*

Diese Anforderungen zur Naherholung gelten grundsätzlich für alle Teile Hamelns. Jedoch ist infolge der unterschiedlichen Ausprägung und räumlichen Verdichtung zwischen der Kernstadt und den Ortsteilen zu differenzieren. Während in den Ortschaften neben ortsbezogenen Grün- und Freiflächen i. d. R. ein ausreichendes „umgebendes“ Naherholungsangebot vorhanden ist, das zudem gut erreichbar ist, stellt sich die Situation in der Kernstadt komplexer dar.

13.2 Leitziele für die Freiraumversorgung

Eine grundsätzliche Zielsetzung zur Freiraumversorgung besteht in dem Erhalt und der Entwicklung vorhandener Freiräume und Grünstrukturen.

Für die Ortschaften stehen hierbei insbesondere der Erhalt der dörflich geprägten Siedlungsbereiche einschließlich der vorhandenen dörflichen Freiflächen (Obstgärten, hofnahe Wiesen und Weiden etc.) und deren Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung ihres regionstypischen, identitätsstiftenden Charakters im Vordergrund.

Für die Hamelner Kernstadt ist festzustellen, dass sie mit den unmittelbar nördlich und westlich angrenzenden Naherholungsräumen in der Weserniederung und den Stadtwäldern grundsätzlich über ein hohes Angebot verfügt, dieses jedoch für große Teile des Kernstadtgebietes zumindest fußläufig nur schwer erreichbar ist (Barrieren, Entfernung).

Da infolge der vorhandenen relativ dichten Bebauung ein weiteres Entwicklungspotential an Grün- und Freiflächen in der Kernstadt nicht oder zumindest nur unzureichend gegeben ist, steht hier neben dem Erhalt der vorhandenen Freiräume eine Vernetzung eben dieser und darüber hinaus mit der umgebenden Landschaft im Vordergrund. Ein wesentliches Element hierfür ist ein zusammenhängendes und engmaschiges Netz an Fuß- und Radwegen, das auf kurzen Wegen Naherholungsbereiche erschließt.

Ebenso wesentlich ist hierbei jedoch auch eine klare Abgrenzung der Siedlungsentwicklung von den Naherholungsräumen, um eine Erlebbarkeit der Landschaft und der Freiraumqualität sicherzustellen. Übergangsräume zwischen besiedelten Bereichen und beispielsweise den angrenzenden Waldgebieten sollten i. d. S. nicht nur aus naturschutzfachlichen und forstwirtschaftlichen Aspekten von Siedlungsentwicklungen freigehalten werden oder zumindest eine hohen Durchlässigkeit der Kernstadtbewohner ermöglichen. Gemäß dem Entwurf zum Landschaftsrahmenplan sind i. d. S. insbesondere die Stadtrandbereiche am Apenberg, an Schlägers Teich, an Schliekers Brunnen, an ‚Töneböns Teichen‘, in der ‚Wehler Marsch‘, unterhalb des Klüt, in der Umgebung des ‚Ludwigsees‘ und am Ohrberg von besonderer Bedeutung.

In Bezug auf den Erhalt der vorhandenen Freiräume ist eine allgemeine Zugänglichkeit sicherzustellen, z. B. für den Werder aber auch übrige Freiflächen wie Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe etc. Zu erhalten und weiter zu entwickeln sind gemäß Landschaftsrahmenplan insbesondere die vorhandenen Grünverbindungen an der Weser, entlang von Humme und Stadthamel, sowie an der ‚Lager Bahn‘ und auf der Trasse der ‚Löhner Eisenbahn‘.

Darüber hinaus sind etwaige Entwicklungspotentiale insbesondere in den unterversorgten Bereichen nördlich und südöstlich der Altstadt zu sichern. Im Hinblick auf die demographische Entwicklung und dem hieraus resultierenden absinkenden Entwicklungsdruck für neue Siedlungsflächen ist i. d. S. unter dem Aspekt einer nachhaltigen Entwicklung auch zu prüfen, ob etwaige brachgefallene Flächen dem Naherholungszweck zugeführt werden können.

Die Ergänzung der Grünverbindungen im Zuge des Weserradweges setzt für diese Zielsetzungen einen wichtigen Ausgangspunkt, da sie eine attraktive Verbindung über den Hamelner Hafen zu der vorhandenen Brücke an der Fluthamel schafft.

Im Entwurf des Landschaftsrahmenplanes wird als primäres Leitziel für die Freiraumversorgung der Kernstadt die Verbesserung der Versorgung mit allgemein nutzbaren Freiräumen, insbesondere in unterversorgten Wohnbereichen, benannt: *Hierfür sind insbesondere:*

- *die Möglichkeiten der öffentlichen Zugänglichkeit und der allgemeinen Nutzung von Kleingartenanlagen und Friedhöfen sowie von öffentlichen und institutionellen Einrichtungen zu prüfen und ggf. zu verbessern.*
- *Entwicklung eines attraktiven, stadtweiten Freiraumsystems, welches einerseits Wohn- und Erholungsgebiete durch gefahrlose „grüne“ Wege verbindet und andererseits selbst Erholungsqualitäten aufweist.*

Hierfür sind erforderlich:

- *Erhalt und Ergänzung der Grünverbindungen (entlang der Weser, Trasse der Lager Bahn etc.).*
- *Erhalt und Entwicklung von Übergängen und Verbindungen zwischen dem innerstädtischen Freiraumsystem und den Naherholungsgebieten in der freien Landschaft.*
- *Entwicklung von Querungsmöglichkeiten für Barrieren, die die Erreichbarkeit der Freiräume behindern (z. B. Anlage zusätzlicher Fußgängerüberwege an vielbefahrenen Straßen).*
- *Erhalt und Verbesserung der Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im städtischen Raum.*

Aufbauend auf dem Spielflächenkonzept sollten

- *zusätzliche Freiräume für das Spielen erschlossen werden, insbesondere in Bezirken mit einem Defizit an Spielplätzen,*
- *verkehrsberuhigte Spielstraßen eingerichtet werden als Spielräume im Wohnumfeld.*

13.3 Darstellungen von Grünflächen im FNP

In den Flächennutzungsplan wurden entsprechend den o. g. Zielsetzungen die vorhandenen Grünflächen entsprechend den bisherigen Darstellungen übernommen, u. a. öffentliche Grünflächen für spezifische Nutzungen wie Spiel- und Sportanlagen, Kleingärten, Parkanlagen, Friedhöfe, Camping etc. sowie Wochenendhausgebiete (Sondergebiete).

Ebenfalls dargestellt wurden in Teilen die Grünverbindungen entlang der Weser und der Lager Bahn sowie der Fernwanderradweg entlang der Weser, so dass auch die stadträumlich wichtige Grünverbindung an der Weserpromenade gesichert ist. Auf weitergehende Darstellungen von Grünverbindungen wurde demgegenüber verzichtet, da sie konzeptionell noch nicht ausgearbeitet sind.

13.4 Der Erholung dienende Sondergebiete

Die Baunutzungsverordnung unterscheidet Sondergebiete in Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), und in sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO).

Folgende primär der Erholung dienende Sondergebiete werden im FNP dargestellt:

| Sondergebietsnutzung | Ort |
|---------------------------------------|---|
| Wochenendhausgebiet | in Rohrsen |
| Ferienhausgebiet | in Unsen |
| Camping, Wochenendhäuser und Freizeit | in Halvestorf |
| Wassersport | in der Kernstadt an der Weser nördlich der Tündernischen Warte (Ruderverein); in der Kernstadt An der Hafenspitze |
| Angelsport | nördlich an Tündern angrenzend an der Weser (Tündernische Warte) |
| Veranstaltungsplatz | in der Kernstadt an der Klütstraße (bisher als Ausstellungsgelände dargestellt); in der Kernstadt am Tönenbönplatz (bisher als Parkfläche dargestellt); in Klein Berkel |

13.5 Nachnutzung des Kiesabbaus für Sport und Erholung

Im Rahmen der Aktualisierung und Digitalisierung des Flächennutzungsplanes wurden die Darstellungen aus Flächennutzungsplanänderung Nr. 57 – Steuerung des Kiesabbaus, 1999, zur Nachnutzung „Sport und Erholung“ der Abbauflächen übernommen. Dargestellt wurden dementsprechend für den Bereich zwischen Weser und der Kreisstraße 12 Wasserflächen und einrahmend öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie die allgemeine Kennzeichnung „Sport und Erholung“.

Die Realisierung der Sport- und Freizeitnutzungen ist grundsätzlich langfristig angelegt und vollständig erst nach Abschluss sämtlicher Abbauvorhaben möglich.

Das schließt jedoch nicht aus, dass einzelne Teilflächen je nach Entwicklungsstand bzw. Abbaufortschritt bereits vor dem endgültigen Abschluss des Kiesabbaus einer dementsprechenden Nachnutzung zugeführt werden. Mit der Eröffnung von kurz- und mittelfristigen Nachnutzungen für Sport- und Freizeitzwecke soll dem örtlichen Bedarf nach Naherholungs- und Freizeitangeboten, insbesondere der Sport- und Interessenverbände bzw. -vereine entsprochen werden. Voraussetzung für diese Öffnung ist jedoch, dass alle Interessen und Belange ausreichend berücksichtigt werden, so dass ein reibungsloses Nebeneinander von Sport- und Freizeitnutzungen einerseits und noch bestehenden und noch anstehenden Kiesabbauvorhaben andererseits gewährleistet ist.

14. Verkehr

14.1 Individualverkehr

Kraftfahrzeugverkehr

Die Stadt Hameln ist Schnittpunkt der Bundesstraßen B 1, B 83 und B 217. Das vom Hamelner Zentrum sternförmig ausgehende Netz von Bundesstraßen wird durch Landes- und Kreisstraßen weiter verdichtet.

Dargestellt werden im FNP wie bisher die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrswege. Dies sind neben den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auch innerörtlich wichtige Straßen.

Die Darstellung der bisher gemäß dem Ausbauplan für die Bundesfernstraßen 1971 bis 1985 geplanten durch Hameln führenden Autobahnen A 35 und A 36 wurde aus dem FNP herausgenommen, da die Planung entfallen ist.

Neu dargestellt ist die planfestgestellte Trasse der Südumgehung. Die beabsichtigte Umsetzung ist für die Entlastung der Innenstadt und die Verbesserung der Verkehrsverbindung von sehr hoher Bedeutung für Hameln.

Der gegenwärtige Umbau der Münsterbrücke verbessert durch die Erweiterung von zwei auf vier Fahrspuren den innerstädtischen Verkehrsfluss der B 83.

Die 1999 fertig gestellte Ortsumgehung Haverbeck ist neu aufgenommen worden. Die Ortsumgehung Wehrbergen soll ab 2006 gebaut werden und ist ebenfalls in der Darstellung enthalten.

Straßenverkehr – Parken

Im FNP sind fünf öffentliche Parkhäuser (betrieben von den Stadtwerken) sowie öffentliche Parkflächen mit einem Symbol dargestellt.

Die dargestellten öffentlichen Parkhäuser umfassen wie bisher die Parkhäuser:

- Am Rathausplatz
- Rattenfänger-Halle
- Rondell am Krankenhaus
- Am Kopmanshof
- Parkgarage real-Markt (privat betrieben, aber öffentliche Nutzung vertraglich mit der Stadt geregelt)

Dargestellt ist ebenfalls das 1999 eröffnete Parkhaus am Bahnhof (bisher als Parkfläche dargestellt), das von den Stadtwerken betrieben wird.

Als „öffentliche Parkflächen“ werden folgende Flächen neu dargestellt:

- Steigerturm (bewirtschaftet durch die Stadtwerke)
- Wilhelmstraße (bewirtschaftet durch die Stadtwerke)
- Mertensplatz (bewirtschaftet durch die Stadt)
- Unter der Hochstraße/Pyrmonter Straße (unbewirtschaftete städtische Fläche)

Nicht mehr dargestellt werden die Parkflächen am Friedhof Wehl, Südbad, Tönebönplatz und bei Töneböns Teichen/Sportanlagen, da sie konkreten Nutzungen zuzuordnen sind (Friedhof, Bad...). Der Tönebönplatz wird als Sondergebiet Veranstaltungsplatz dargestellt, die übrigen Flächen als Grünflächen.

Fahrradverkehr

In der Hamelner Kernstadt wird gegenwärtig das Radwegenetz verdichtet und verknüpft.

Der Radfernweg Weser, der durch Hameln führt, hat sich in den letzten zu einer stark genutzten Trasse entwickelt und ist für die Tourismusbranche von zunehmender Bedeutung.

Die bauliche Qualität des Weges und die Trassenführung im Stadtgebiet werden zur Zeit verbessert. Der Radfernweg wird im FNP wie bisher dargestellt.

Schiffsverkehr

Die Weser wird heute kaum noch für den Frachtverkehr genutzt. Von Bedeutung ist dagegen die touristische Nutzung, einerseits durch einen privaten Anbieter mit Anlegestationen in der Region, u. a. in Hameln, und durch die Individualnutzung insb. durch Motorboote und Kanus.

14.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Bahnverkehr

Durch das Stadtgebiet Hameln führen folgende sich am Bahnhof kreuzende Bahnstrecken:

KBS 360 Hannover–Hameln–Paderborn

KBS 372 Hildesheim–Hameln–Löhne (Westfalen)

Hannover und Hameln sind seit dem Jahr 2000 durch eine S-Bahn-Linie (S 5) verbunden.

Die Ost-West-Verbindung von Hildesheim nach Löhne wird inzwischen von einem privaten Betreiber bedient.

Die Strecken wurden wie bisher im FNP als Bahnanlagen dargestellt. Entfernt wurde die Darstellung der stillgelegten Bahnverbindung nach Lage.

Busverkehr

Trägerin des öffentlichen Busverkehrs in Hameln ist die Kraftverkehrsgesellschaft Hameln mbH.

Im FNP sind wie bisher die Zentrale Omnibushaltestelle (ZOH) in der Altstadt und der Zentrale Omnibusbahnhof (ZOB) am Bahnhof dargestellt. Die ZOH soll umgestaltet und modernisiert werden, um den Fahrgastkomfort zu steigern.

15. Naturschutz und Landschaftspflege

15.1 In Aussicht genommene LSG/NSG

Neben den förmlich festgelegten Landschaftsschutzgebieten (LSG) und Naturschutzgebieten (NSG) erfolgte eine Darstellung der Bereiche, die gemäß Landschaftsrahmenplan qualitativ die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebietes erfüllen.

In diesen Flächen liegt auch das der EU gemeldete Flora- und Fauna-Habitat-Gebiet (FFH) Nr. 375 „Hamel und Nebenfläche“, das sich im Stadtgebiet auch auf die Fluthameltrasse bis zur Mündung in die Weser erstreckt.

Auf die bisherigen Darstellungen „in Aussicht genommenes LSG/NSG“ und „aufzuhebendes NSG/LSG“ wurde demgegenüber verzichtet, da sie die Lesbarkeit des Planes erheblich eingeschränkt haben. Sofern tatsächlich neue Verordnungen über NSG/LSG erlassen bzw. bestehende Gebiete in ihren Abgrenzungen geändert werden, erfolgt eine dementsprechende Berichtigung des FNP.

15.2 Kompensationsflächen

Im Rahmen der Aktualisierung des FNP wurden alle planungsrechtlich gesicherten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Boden aufgenommen. Somit

wurden auch kleinere Flächen, die als Ausgleichsmaßnahmen für örtliche Planungen (Bebauungspläne) festgesetzt wurden, erfasst, selbst wenn sie ohne weitere Vernetzung in einen Biotopverbund o. a. sind. Diese Darstellungsform wurde gewählt, um im Sinne einer Systematisierung einen einheitlichen Umgang mit den Flächen zu gewährleisten. Der FNP ist zwar grundsätzlich nicht parzellenscharf, tatsächlich ist im Rahmen der digitalen Darstellung jedoch ein „Hineinzoomen“ sehr detailliert gegeben, so dass eine detaillierte Aufnahme der Flächen zweckmäßig ist.

16. Ökokonto/Flächenpool

16.1 Rechtliche Grundlagen

Seit der Novellierung des Baugesetzbuchs (BauGB) 1998 haben Gemeinden die Möglichkeit zur Durchführung naturschutzrechtlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung einen Flächenpool bzw. ein Ökokonto einzurichten. Diese Planungsinstrumente ermöglichen eine zeitliche und räumliche Entkopplung von Eingriffen und Ausgleichsmaßnahmen/-flächen. Der Flächenpool stellt in diesem Sinne eine Flächenbevorratung für Ausgleichsflächen dar, die infolge ihres räumlichen Zusammenhanges und ihrer Größe aus naturschutzfachlicher Sicht geeignet sind. In diesen Flächen können Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft durchgeführt werden, die als Guthaben in das Ökokonto gebucht werden. Indem sie einem konkreten Ausgleichsbedarf durch einen Bebauungsplan zugeordnet sind, können sie auch wieder abgebucht werden. Die Einrichtung eines Flächenpools bzw. Ökokontos bietet neben dem grundsätzlichen Vorteil einer Refinanzierung von Maßnahmen der Natur- und Landschaftspflege in der Praxis einen größeren planerischen Handlungsspielraum, einen zügigen Verfahrensablauf und eine vorausschauende Bodenpolitik.

Darüber hinaus entspricht die Errichtung eines Flächenpools bzw. Ökokontos grundsätzlich eher den Belangen von Natur und Landschaft als die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in den Baugebieten selbst, da sie den Vorteil einer räumlich vernetzten und zusammenhängenden ökologischen Aufwertung auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption bieten.

Für die Errichtung eines Flächenpools/Ökokontos gelten folgende Grundsätze:

- „Soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen nach Satz 1 auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen (§ 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Die Maßnahmen zum Ausgleich können bereits vor den Baumaßnahmen und der Zuordnung durchgeführt werden (§ 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB).
- Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist (§ 200a Satz 2 BauGB).“

Die Stadt Hameln hat das im BauGB 1998 gegebene Satzungsrecht für die Einrichtung des Ökokontos durch den Erlass einer Kostenbeitragerstattungssatzung wahrgenommen. Seitdem erfolgte schrittweise eine Flächenbevorratung von Ausgleichsflächen für anstehende Bebauungspläne im Rahmen der Bauleitplanung.

Der Flächenpool wird zweckmäßigerweise auf der Ebene des Flächennutzungsplans vorbereitet. Hierzu wurde 1998 ein Änderungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung sowie zur Vorabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange durch den Rat der Stadt Hameln (Vorlage 1998/175, Flächennutzungsplanänderung Nr. 105) gefasst.

Das bisherige Verfahren hat keinerlei Hinweise ergeben, die grundsätzlich gegen eine Errichtung des Flächenpools sprechen. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der jetzt dargestellten Poolflächen gegenüber den ersten die großräumig angelegten Suchräumen deutlich reduziert. Insbesondere die Bedenken aus der Landwirtschaft konnten so ausgeräumt werden. Im April 1999 erfolgte zudem die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Verfahren Ökokonto selbst, in die u. a. auch Vertreter der Landwirtschaft, der Wasserwirtschaft sowie der Realverbände eingebunden sind. Im November 2000 erfolgte durch den Rat zudem ein Grundsatzbeschluss zur Führung eines Ökokontos (Vorlage 139/2000), in dem die Grundsätze des weiteren Verfahrens beschlossen wurden. Mit der vorliegenden Aktualisierung werden daher die im Rahmen des landschaftsplanerischen Beitrages zum Flächennutzungsplan „Flächenpool-Konzeption Stadt Hameln“, November 2002, ermittelten Flächen als „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit dem Zusatz „Flächenpool/Ökokonto“ dargestellt.

Durch diese Darstellungen werden die bisherigen Flächennutzungen, i. d. R. als Flächen für die Landwirtschaft, nicht aufgehoben. Da der Flächennutzungsplan grundsätzlich keine Außenwirkung entfaltet, besteht auch keine Zugriffsmöglichkeit Dritter auf die Flächen. Eine Umsetzung etwaiger Ausgleichsmaßnahmen erfordert zudem i. d. R. einen sogenannten Kompensationsbebauungsplan, basierend auf einem konkreten Entwicklungskonzept für das Gebiet.

Die folgenden Kapitel 16.2 und 16.3 sind dem o. g. landschaftsplanerischen Beitrag zum Flächennutzungsplan, erstellt durch das Landschaftsarchitekturbüro Georg von Luckwald, entnommen.

16.2 Leitziele für einen Flächenpool der Stadt Hameln

Für die Flächenpool-Konzeption der Stadt Hameln wurden neun Leitziele formuliert und mit der Stadt Hameln abgestimmt. Die Leitziele bauen auf zahlreiche rechtliche und fachliche Vorgaben und Anforderungen auf. Bei der Aufstellung der Leitziele wurden insbesondere berücksichtigt:

- die Anforderungen der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB an die Belange des Umweltschutzes in der Abwägung,
- die Belange der Landwirtschaft, anderer Nutzergruppen und Fachplanungen,
- die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Ökokonto.

| Zielsetzung | Begründung |
|---|---|
| 1. Die Poolflächen sollen sich so auf die verschiedenen Landschaftseinheiten des Stadtgebietes verteilen, dass ein räumlicher Bezug zwischen Eingriff und Ausgleich erkennbar bleibt. | Um den Belangen von Naturhaushalt und Landschaftsbild in geeigneter Weise gerecht zu werden, hält es die Stadt Hameln für erforderlich, die Kompensationsmaßnahmen i. d. R. innerhalb der Landschaftseinheit durchzuführen, in der auch der Eingriff stattfindet. Die räumliche Nähe von Eingriff und Ausgleich trägt auch dem Anspruch an ein lokales Biotopverbundsystem und den Belangen der Naherholung Rechnung. Der Ausgleich für das Baugebiet Hottenbergs Feld ist beispielsweise am Waldrand des Schweineberges in unmittelbarer Nähe zum Eingriff durchgeführt worden. |

2. In der Poolflächenkonzeption sollen unterschiedliche Standorte (z. B. von feucht bis trocken) berücksichtigt werden.
3. Die Poolflächen müssen aus Sicht des Naturschutzes aufwertbar sein.
4. Ausgeschlossen ist die Darstellung von Poolflächen innerhalb ausgewiesener Naturschutzgebiete sowie in § 28a-Biotopen.
Im Einzelfall kann eine Darstellung von Poolflächen in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten oder in Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Schutzgebietsausweisung (als NSG oder als LSG) erfüllen, sinnvoll sein.
5. Als Poolflächen werden überwiegend Standorte mit vergleichsweise geringem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial ausgewiesen.
6. Bei der Abgrenzung der Poolflächen werden vorhandene und geplante Vorhaben anderer Fachplanungen (z. B. Bodenabbau, Verkehr) berücksichtigt.
7. Die Größe der Poolflächen orientiert sich an einer überschlägigen Bedarfsermittlung für einen Zeitraum von zehn bis 15 Jahren. Die Abgrenzung erfolgt jedoch großzügig, da noch nicht für alle Flächen die Verfügbarkeit geklärt ist.
- Kompensationsmaßnahmen sollen geeignet sein, die durch den Eingriff beeinträchtigten Werte und Funktionen des Naturhaushalts funktionsbezogen auszugleichen. Neben räumlichen Aspekten (s. Leitziel 1) sind hierbei standörtliche Aspekte besonders zu berücksichtigen. So können z. B. Eingriffe im Bereich von Gewässern und Feuchtlebensräumen auf geeigneten Flächen in der Weseraue oder in der Hamelniederung ausgeglichen werden. Eingriffe im Bereich trockener Lebensräume sind hingegen bevorzugt auf entsprechenden Standorten, z. B. im Bereich des „Kalkofen“ auszugleichen.
Darüber hinaus weisen Flächen mit besonderen standörtlichen Gegebenheiten eine besonders hohe Entwicklungsfähigkeit auf (standörtliches Entwicklungspotenzial).
- Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre es optimal, wenn man Flächenversiegelung durch Entsiegelung an anderer Stelle ausgleichen könnte. Da dies i. d. R. nicht möglich ist, wird angestrebt, relativ naturferne Biotope in einen naturnahen Zustand zu entwickeln. Hierzu eignen sich bevorzugt Ackerflächen.
(Wenn der Ausgleich auf Flächen durchgeführt wird, die nur über ein geringes Aufwertungspotenzial verfügen, dann erhöht sich der erforderliche Flächenumfang).
- Die Poolflächen sollen eine sinnvolle Ergänzung zum Schutzgebietskonzept bilden.
Im Verhältnis zur Schutzgebietskonzeption können die Ausgleichsmaßnahmen insbesondere folgende Funktionen erfüllen:
- Sie können dem Biotopverbund zwischen den einzelnen Schutzgebieten und -objekten dienen,
 - sie können eine wichtige Pufferfunktion zum Schutz vor Beeinträchtigungen durch angrenzende intensive Nutzungen übernehmen,
 - sie können der Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb von Schutzgebieten dienen. Voraussetzung hierfür ist, dass die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen mit dem Schutzzweck der Schutzgebietsverordnung in Einklang stehen.
- Flächen mit relativ geringem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial (Hanglagen, flachgründige Böden, nasse Standorte) weisen häufig ein hohes Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz auf. So umfasst z. B. der Flächenpool am Kalkofen flachgründige, kalkreiche Standorte, die für die Landwirtschaft keine besonders hohe Eignung aufweisen.
Nicht alle Eingriffe lassen sich jedoch unter räumlichen und funktionalen Gesichtspunkten auf solchen Standorten ausgleichen. Böden mit hohem landwirtschaftlichen Ertragspotenzial werden für Ausgleichsmaßnahmen jedoch nur dann beansprucht, wenn keine anderen geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.
- Überschneidungen der Poolflächenkonzeption mit konkurrierenden Flächennutzungen sind zu vermeiden, um eine dauerhafte Ausgleichsfunktion zu gewährleisten. Folglich sollen Flächen, die durch vorhandene oder geplante Nutzungen aktuell oder zukünftig Beeinträchtigungen unterliegen, nicht als Poolflächen ausgewiesen werden. Aus diesem Grund stehen z. B. zukünftige städtebauliche Entwicklungsbereiche oder Konzentrationszonen für den Bodenabbau nicht als Poolflächen zur Verfügung.
- Der mittel- bis langfristige Bedarf an Ausgleichsfläche wird überschlägig auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes und weiterer geplanter Siedlungsentwicklungsflächen der Stadt Hameln ermittelt.
Die Poolflächen sollen in ihrer Lage und Dimensionierung grundsätzlich geeignet sein, ggf. auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anderer Planungsträger (z. B. im Zuge von Straßenbau- oder Bodenabbauvorhaben) aufzunehmen. Hierbei ist jedoch zu gewährleisten, dass den Bestimmungen von § 7 ff. NNatG in vollem

| | |
|--|---|
| <p>8. Die Inanspruchnahme von Flächen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt ausschließlich einvernehmlich mit dem Grundeigentümer. Die Stadt Hameln strebt an, im erforderlichen Umfang Flächen innerhalb des Flächenpools zu erwerben.</p> | <p>Umgang Rechnung getragen wird. Da sich nur ein Teil der dargestellten Poolflächen im Eigentum der Stadt Hameln befindet, ist eine großzügige Abgrenzung erforderlich, um ggf. auf alternative Flächen zurückgreifen zu können.</p> <p>Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen kann durch Flächenkauf oder durch dingliche Sicherung (Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde) erfolgen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Ausgleichsmaßnahmen auch langfristig Bestand haben und damit ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.</p> |
| <p>9. Im Sinne einer umsetzungsorientierten und kooperativen Planung ist die Zusammenarbeit mit dem Grundwasserschutz erwünscht.</p> | <p>Eine Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Grundwasserschutz bei der Ausweisung des Flächenpoolkonzeptes und dessen Umsetzung („Ökokonto“) muss sich daran messen lassen, dass sich Synergieeffekte ergeben, von denen beide Seiten profitieren.</p> <p>Die vorliegenden Leitziele für den Flächenpool Stadt Hameln bilden den konzeptionellen Rahmen für die sich aus dieser Kooperation ergebenden Poolflächen.</p> <p>Voraussetzung für eine Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen in einem Wasserschutzgebiet ist eine deutliche und nachvollziehbare Trennung zwischen Maßnahmen des Grundwasserschutzes auf der einen Seite sowie Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung auf der anderen Seite.</p> |

16.3 Konzeption für einen Flächenpool der Stadt Hameln

Das konzeptionelle Vorgehen zur Auswahl von Poolflächen in der Stadt Hameln gliedert sich in zwei Arbeitsschritte:

1. Darstellung von überwiegend großräumigen Bereichen zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Aus dieser „Flächenkulisse“ wird die Flächenauswahl für die Darstellung der Poolflächen im Flächennutzungsplan Stadt Hameln vorgenommen.
2. Auswahl geeigneter Poolflächen. Vor dem Hintergrund der Leitziele und einer überschlägigen Bedarfsanalyse wird ausgehend von den Entwicklungsbereichen die weitere Flächenauswahl vorgenommen.

Methodik und Ergebnisse der zwei Arbeitsschritte sind im folgenden erläutert.

Bereiche zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Bei der Auswahl von Poolflächen werden i. d. R. nur Flächen berücksichtigt, die aktuell eine geringe (im Einzelfall auch eine mittlere Bedeutung) für den Arten- und Biotopschutz aufweisen, da nur diese Flächen über das erforderliche Aufwertungspotenzial verfügen.

Flächen, die bereits für andere Flächennutzungen überplant sind, wurden von einer Darstellung als Entwicklungsbereiche ausgenommen. Dies trifft insbesondere für alle Flächen zu, die im Flächennutzungsplan der Stadt Hameln als „Abbaukonzentrationsflächen“ dargestellt sind sowie für die Trassenkorridore der Ortsumgehung Wehrbergen und der Südumgehung Hameln. Weiterhin wurden die Bereiche für die zukünftige Siedlungsentwicklung der Stadt Hameln sowie die Darstellungen der Agrarentwicklungsplanung (AEP) Wesertal-Hessisch Oldendorf⁴ berücksichtigt.

⁴ Der in der AEP Wesertal-Hessisch Oldendorf dargestellte Suchraum für Kompensationsflächen wurde für die kartographische Darstellung um eine Teilfläche reduziert: Der Gewässerrandstreifen am Mainbach unterhalb von Haverbeck wurde im Zuge der Ortsumgehung Haverbeck bereits als Ausgleichsfläche vorgesehen. Diese Fläche steht daher für einen anderweitigen Ausgleich nicht mehr zur Verfügung.

Vorrangig zu entwickeln sind im Hamelner Stadtgebiet insbesondere die im folgenden aufgeführten Bereiche:

- Feuchte (bis frische) Standorte innerhalb der Gewässerauen: Es handelt sich überwiegend um Gley- und Auenböden in den Niederungsbereichen von Hamel, Humme, Hastebach und Weser. Kleinflächig werden darüber hinaus feuchte Standorte entlang von Herksbach und Seegraben berücksichtigt. Für die Weseraue wurden bei der Abgrenzung der Bereiche insbesondere die tieferliegenden, regelmäßig überschwemmten Bereiche dargestellt. Diese Standorte eignen sich zum einen für die Entwicklung wertvoller Lebensräume feuchter Standorte. Zum anderen kommt den Gewässerniederungen eine herausragende Bedeutung für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems zu. Bei allen Maßnahmen innerhalb von Überschwemmungsgebieten sind die Bestimmungen von § 93 NWG zu beachten.
- Trocken-warme Standorte in Hang- und Kuppenlage: Ein hohes Entwicklungspotenzial weisen die relativ flachgründigen Standorte in den Hangbereichen von Schweineberg, Fischbecker Bergen, Liethberg und Schecken auf. Bodenkundlich handelt es sich überwiegend um Rendzinen (bei kalkreichem Ausgangsgestein) oder um Ranker (bei kalkarmem Ausgangsgestein) sowie um magere Braunerden.
- sonstige Entwicklungsbereiche: Über die beiden o. g. Flächenkategorien hinaus kommen im Einzelfall weitere Bereiche für eine Darstellung als Poolfläche in Betracht. Hierbei handelt es sich um:
 - Bereiche zur Entwicklung von Gewässerrandstreifen: Dargestellt sind Gewässerabschnitte, in denen Ackernutzung unmittelbar angrenzend an das Gewässer stattfindet. Für die Entwicklung von Gewässerrandstreifen ist ein gewässerbegleitender Streifen in einer Breite von mindestens 5-10 m erforderlich.
 - Bereiche zur Waldrandentwicklung: Hierbei handelt es sich um Bereiche, in denen eine Übergangszone zwischen Hochwald und offener Feldflur weitgehend fehlt. Zielsetzung ist der Aufbau eines vielgestaltigen Waldrandes, bestehend aus Sträuchern und vorgelagerten artenreichen Krautsäumen auf einer Breite von i. d. R. mindestens 20-30 m.
 - sonstige Flächen, die nach Prüfung im Einzelfall eine besondere Eignung als Entwicklungsfläche aufweisen, z. B. aufgrund ihrer Bedeutung im Biotopverbund oder als Pufferzone für wertvolle Lebensräume.

Auswahl geeigneter Poolflächen

Als Grundlage für die Auswahl geeigneter Poolflächen wurde von der Stadt Hameln eine überschlägige Bedarfsermittlung von Flächen für die externe Kompensation durchgeführt. Folgende Rahmenbedingungen wurden hierbei zugrunde gelegt:

- Die Bedarfsermittlung wurde auf einen Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt, was dem Planungshorizont des Flächennutzungsplanes entspricht.

- Die Bedarfsermittlung basiert auf Erfahrungswerten darüber, in welchem durchschnittlichen Verhältnis die Fläche der weiteren städtebaulichen Entwicklung (differenziert nach Wohngebiete/Gewerbe- und Industriegebiete) zu der voraussichtlichen Fläche der externen Kompensation steht.

Aus dieser Bedarfsermittlung resultiert ein Flächenbedarf von ca. 25 ha (24,73 ha) für externe Ausgleichsmaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung.

Da die Poolflächen nicht nur Ausgleichsmaßnahmen aus der Bauleitplanung aufnehmen sollen, sondern – soweit die rechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind – auch Kompensationsmaßnahmen anderer Eingriffsvorhaben, ist auch für diese Maßnahmen überschlägig ein pauschaler Flächenansatz einzustellen. In Abstimmung mit der Stadt Hameln wird insbesondere unter Berücksichtigung zukünftiger Bodenabbauvorhaben in der Weseraue pauschal ein Bedarf von 5,0 bis 10,0 ha veranschlagt. In der Summe ergibt sich ein überschlägiger Ausgleichsflächenbedarf für die nächsten zehn Jahre von ca. 30,0 bis 35,0 ha.

Aus mehreren Gründen wurde bei der Auswahl und Abgrenzung von Poolflächen in dem vorliegenden Gutachten über den voraussichtlichen Bedarf deutlich hinausgegangen:

- Falls sich im Laufe der weiteren Verfahrensschritte herausstellt, dass bestimmte Flächen nicht verfügbar sind, kann auf alternative Flächen ausgewichen werden. Eine hohe Planungssicherheit besteht, wenn in großem Umfang stadteigene Flächen in den Flächenpool eingestellt werden können oder wenn im Vorfeld der Poolflächenauswahl die Zustimmung der Flächeneigentümer vorliegt. Je geringer der Anteil der sicher verfügbaren Flächen innerhalb der Poolflächen ist, desto größer sollte die Flächenauswahl sein.
- Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft soll sich an den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes orientieren. Für jeden Bebauungsplan ist somit in einem Grünordnungsplan bzw. in einem landschaftspflegerischen Beitrag zu prüfen, welche Funktionen des Naturhaushaltes und in welcher Weise das Landschaftsbild beeinträchtigt werden und durch welche Maßnahmen ein Ausgleich hierfür geschaffen werden kann. Somit ist nicht jede Poolfläche für den Ausgleich jedes beliebigen Eingriffes geeignet. Diesem Aspekt wird in der vorliegenden Konzeption Rechnung getragen, indem Flächen mit unterschiedlichen Standortbedingungen in den Flächenpool eingestellt werden. Zudem ermöglicht der dargestellte Flächenumfang einen Spielraum bei der Flächenauswahl.
- Um der Bodenpreisspekulation keinen Vorschub zu leisten, sollten gerade die geplanten Poolflächen, die sich in Privateigentum befinden, nicht zu eng (auf einzelne Parzellen beschränkt) abgegrenzt sein. Hierdurch wird ein größerer Gestaltungsspielraum der Stadt bei den Grundstücksverhandlungen erreicht.

Aus den oben genannten Gründen wird in der vorliegenden Poolflächenkonzeption der nach der beschriebenen Vorgehensweise ermittelte Bedarfswert von ca. 30 bis 35 ha pauschal um einen Faktor von ca. 2,5 vergrößert. Die in der Tabelle (s. u.) aufgeführten Poolflächen umfassen insgesamt eine Fläche von 85,8 ha.

Beschreibung der geplanten Poolflächen

In der Tabelle (s. u.) sind die gutachtlich empfohlenen Poolflächen für die Stadt Hameln aufgeführt. Die Auswahl der Flächen orientiert sich an den Entwicklungsbereichen. Da die Entwicklungsbereiche

deutlich mehr Fläche umfassen, als für die Poolflächen erforderlich, musste eine weitere Eingrenzung erfolgen. Berücksichtigt wurden hierbei insbesondere folgende Kriterien:

- die Nähe der Poolflächen zu besonders wertvollen Lebensräumen ermöglicht eine rasche Besiedelung der Ausgleichsflächen durch charakteristische Tier- und Pflanzenarten. Zudem erfüllen Poolflächen in Nachbarschaft zu wertvollen Biotopen besondere Funktionen im Biotopverbundsystem und ggf. als Pufferfläche. Bevorzugt wurden daher Poolflächen angrenzend an das NSG „Kalkofen“, an den Liethberg, an die Hamel, an den Hastenbecker Bruch und an Töneböns Teiche ausgewählt.
- Im Bereich des Hameltales, im Bereich des Hastebaches und am NSG „Kalkofen“ lässt sich ein unmittelbarer Anschluss der Poolflächen an geplante Ausgleichsflächen für die Südumgehung Hameln, bzw. an die Poolflächen „Tünderanger“ und „Nördlich NSG Kalkofen“ herstellen. Durch größere, zusammenhängende Poolflächen werden Synergieeffekte erreicht, die sich positiv auf die Entwicklung von Natur und Landschaft auswirken.
- Bei der Verteilung der Poolflächen im Stadtgebiet werden verschiedene Landschaftseinheiten berücksichtigt, um den jeweiligen Eingriff weitestmöglich funktionsbezogen und in räumlicher Nähe zum Eingriffsort ausgleichen zu können.
- Sofern stadteneigene Flächen innerhalb der Entwicklungsbereiche liegen und damit eine hohe natur-schutzfachliche Eignung als Poolfläche aufweisen, werden sie bevorzugt in der Poolflächen-Konzeption berücksichtigt. Hierdurch ist die Verfügbarkeit dieser Flächen gewährleistet. Daneben werden jedoch auch – soweit fachlich erforderlich – private Flächen in die Konzeption einbezogen.
- Poolflächen, die bereits weitgehend planerisch vorbereitet sind, bzw. in denen bereits Maßnahmen realisiert wurden, wurden auf ihre fachliche Eignung im Sinne der o. g. Leitziele geprüft und in die vorliegende Konzeption einbezogen. Hierbei handelt es sich um die Flächen Nr. 6 bis Nr. 9 (Tabelle s. u.).

In Einzelfällen erschien es unter Berücksichtigung der dargelegten Kriterien gerechtfertigt, eine Fläche auch dann in der Poolflächenkonzeption zu berücksichtigen, wenn sie mit Teilflächen außerhalb der Entwicklungsbereiche liegt.

Die folgende Tabelle enthält für jede Poolfläche eine kurze Charakterisierung des derzeitigen Zustandes, die Angabe der anzustrebenden Entwicklungsziele sowie eine Auflistung möglicher Entwicklungsmaßnahmen. Diese Maßnahmenvorschläge sind nicht abschließend und werden z. T. nicht nebeneinander, sondern alternativ zum Tragen kommen. Die abschließende Festlegung der Maßnahmen erfolgt im Zuge einer Entwicklungskonzeption für die einzelne Poolfläche, welche ggf. als Grundlage für einen Bebauungsplan dient.

Tabelle: Poolflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

| Nr. | Lage, Bezeichnung, Größe | Ist-Zustand (Kurzcharakterisierung) | Entwicklungsziele | Mögliche Entwicklungsmaßnahmen | Schutzgüter ¹ | | | | |
|---|--|--|--|--|--------------------------|---|---|---|---|
| | | | | | A | L | B | W | K |
| Geplante Poolflächen (gutachtliche Empfehlung) | | | | | | | | | |
| 1 | Liethberg 8,1 ha | Ackerflächen und Intensiv-Grünlandflächen am Südwesthang des Liethberges. Gehölzstrukturen sind randlich angrenzend vorhanden. Im Randbereich der Fläche befindet sich eine Altablagerung. | Erweiterung der vorhandenen wertvollen Lebensräume am Liethberg. Schutz der vorhandenen, wertvollen Lebensräume vor Schad- und Nährstoffeinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung (Anlage einer Pufferzone). Aufwertung des Landschaftsbildes. | <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von magerem mesophilem Grünland (Bestandsgründung durch Mulchsaat), Pflanzung von landschaftsgliedernden Hecken und Einzelbäumen (vorrangig an Parzellengrenzen und Wegrändern), Anlage von naturnahen Feldgehölzen, Hinweis: Die Altablagerung im Randbereich der Fläche ist bei der Anlage der Maßnahmen zu beachten! | λ | λ | λ | μ | μ |
| 2 | Hamelniederung 2a 8,9 ha 2b 5,7 ha | Abschnitte der Hamelniederung mit (z. T. brachliegenden) Ackerflächen und Intensiv-Grünlandflächen. Kleiner Teilbereich als § 28a-Biotop geschützt. Angrenzend befindet sich ein naturnaher Abschnitt der Hamel mit bachbegleitenden Gehölzbeständen. Gesamte Fläche weist ein sehr hohes Entwicklungspotential zur Entwicklung von Lebensräumen feuchter Standorte auf. Fläche wird von Stromleitung gequert. | Entwicklung eines naturnahen Niederungsbereichs mit hohem Anteil an Dauervegetation feuchter Standorte (Feuchtgrünland, Sumpfbereiche). Erweiterung des vorhandenen Sumpfbereiches und Schaffen einer Pufferzone. Anlage eines Gewässerrandstreifens an der Hamel. | <ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von Acker in feuchtes Grünland, ggf. Aufhebung von Drainagen, extensive Grünlandnutzung, Entwicklung von Sumpfbereichen (ohne Nutzung), Ausschieben von Senken zur Anlage von Feuchtbereichen und (temporären) Gewässern an geeigneten Standorten, Pflanzung von landschaftsgliedernden Hecken und Einzelbäumen, soweit mit den Belangen des Hochwasserabflusses zu vereinbaren. Innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes sind die Bestimmungen von § 93 NWG zu berücksichtigen. Anlage eines 5-10 m breiten Gewässerrandstreifens entlang der Hamel und ggf. Durchführung von Initialmaßnahmen zur Gewässerrenaturierung. | λ | λ | λ | λ | μ |

- Fortsetzung -

Tabelle: Poolflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fortsetzung)

| Nr. | Lage, Bezeichnung, Größe | Ist-Zustand (Kurzcharakterisierung) | Entwicklungsziele | Mögliche Entwicklungsmaßnahmen | Schutzgüter ¹ | | | | | |
|--|--|--|--|---|--------------------------|---|---|---|----|--|
| | | | | | A | L | B | W | K | |
| Geplante Poolflächen (gutachtliche Empfehlung) (Forts.) | | | | | | | | | | |
| 3 | Vier Teilbereiche in der We-seraue am Hastebach | Ackerflächen, angrenzend an Kiesteiche, Hastebach, Tö-neböns Teiche sowie an mehre-re besonders geschützte Bio-toppe (nach § 28a NNatG). | Entwicklung einer Biotopverbundachse zwischen dem Ha-stenbecker Bruch, den Kiesteichen an der K 13, dem Laa-kegraben, und Tö-neböns Teichen. (3a-3c) | <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung von Dauer-vegetation (extensiv be-wirtschaftetes Grünland, Ruderalfluren oder Gehölzbestände). Bei der Artenauswahl sind bevor-zugt Pflanzenarten feuch-ter Standorte zu verwen-den. Vorhandene Drainagen sind ggf. aufzuheben. Ausschieben von Senken zur Anlage von Feuchtbe-reichen und (temporären) Gewässern an geeig-ne-ten Standorten, Aus den Bereichen Ha-stenbecker Bruch und Laakegraben liegen zahl-reiche Nachweise gefähr-deter Tier- und Pflanzen-arten vor. Diesen Arten ist durch die Anlage geeig-ner Lebensräume ge-zielt die Möglichkeit zur Ausbreitung zu geben. Anlage eines 5-10 m breiten Gewässerrand-streifens entlang des Ha-stebaches und ggf. Durchführung von Initial-maßnahmen zur Gewäs-serrenaturierung. <u>Hinweis:</u> Die Altablage-rungen im Randbereich der Flächen 3a und 3d sind bei der Anlage der Maßnahmen zu beachten! | λ | λ | λ | λ | μ | |
| 3a | 5,3 ha | Nördliche Teilflä- che wird von Stromleitung gequert. | Erweiterung der wertvollen Lebens-räume im Bereich des Hastenbecker Bruches; Anlage einer Pufferzone für Angrenzende feuch-te Lebensräume. (3d) | | | | | | | |
| 3b | 2,7 ha | Im Randbereich der Flächen 3a und 3d befinden sich Altablage-rungen. | Entwicklung auenty-pischer Lebensräu-me feuchter Standor-te. | | | | | | | |
| 3c | 8,0 ha | | | | | | | | | |
| 3d | 4,1 ha | | | | | | | | | |
| 4 | am Halvestorfer Bach bei Ban-nensiek 2,6 ha | Ackerfläche, in der ein verrohrtes Gewässer (Ne-bengewässer des Halvestorfer Baches) verläuft. | Aufheben der Ver-rohrung und natu-rnahe Neugestaltung des Fließgewässers, Herausnahme einer Fläche aus der in-tensiven ackerbaui-chen Nutzung und Entwicklung wertvol-ler Lebensräume. | <ul style="list-style-type: none"> Aufheben der Verrohrung und Neuprofilierung des Gewässers zwischen der Ortslage Bannensiek und der Einmündung in den Halvestorfer Bach. Ges-taltung eines geschwun-genen Bachlaufes und ei-nes vielgestaltigen Profils. Pflanzung von Erlen ent-lang des Gewässers, An-lage von Gebüsch auf der gesamten Fläche. Anlage von Ruderalfluren und Gehölzen im Zuge der natürlichen Sukzessi-on. | λ | λ | λ | λ | -- | |

- Fortsetzung -

Tabelle: Poolflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fortsetzung)

| Nr. | Lage, Bezeichnung, Größe | Ist-Zustand (Kurzcharakterisierung) | Entwicklungsziele | Mögliche Entwicklungsmaßnahmen | Schutzgüter ¹ | | | | |
|--|--|--|---|--|--------------------------|----|---|----|----|
| | | | | | A | L | B | W | K |
| Geplante Poolflächen (gutachtliche Empfehlung) (Forts.) | | | | | | | | | |
| 5 | am Waldrand südlich des Klütviertels 3,6 ha | Grünlandfläche in Waldrandlage, randlich Gehölzbestände. | Anlage eines arten- und strukturreichen Waldsaumes, Entwicklung eines Übergangsbereichs zwischen Wald und Offenland aus Gehölzbiotopen und offenen Flächen. Da dieser Poolfläche aufgrund ihrer Nutzung, Lage und Struktur bereits zur Zeit eine mittlere bis hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zukommt (LRP Stadt Hameln), besitzt sie nur ein vergleichsweise geringes Aufwertungspotenzial. | <ul style="list-style-type: none"> Pflanzung von Gehölzen zur Entwicklung eines arten- und strukturreichen Waldsaumes, Entwicklung von artenreichem, mesophilem Grünland oder Entwicklung artenreicher Brachflächen. | λ | -- | μ | -- | -- |
| Zwischensumme 1: 49,0 ha | | | | | | | | | |

| Geplante Poolflächen (Maßnahmenkonzeption liegt bereits vor) | | | | | | | | | |
|---|--|---|---|--|---|---|---|---|---|
| 6 | „Im goldenen Winkel“ 20,0 ha | Ackerflächen in Waldrandlage, auf den Flächen sind nur randlich einzelne Gehölze vorhanden. Aufgrund der relativ flachgründigen, kalkreichen Böden ist ein Entwicklungspotential für die Entwicklung von Lebensräumen trockener Standorte gegeben. | Für diese Poolfläche wurde ein Bebauungsplanverfahren mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. In der Entwurfsfassung zum B-Plan Nr. 540 „Im goldenen Winkel“ ist eine Entwicklungskonzeption für den Bereich enthalten. | | λ | λ | λ | μ | μ |
| 7 | an der Remte bei Afferde 2,3 ha | Intensiv-Grünlandflächen und Ackerflächen zwischen dem Baugebiet „Niederfeld“ und der Remte. Die Fläche wird von zwei Stromleitungen gequert. | Für die Fläche liegt ein Entwicklungskonzept vor, welches in Abstimmung mit der Stadt Hameln im Rahmen einer Fortbildung der LEB Hannover von KRAUSE et al. (2001) erstellt wurde. Das Konzept ist vor dem Hintergrund der aktuellen Anforderungen zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. | | λ | λ | λ | λ | μ |

- Fortsetzung -

Tabelle: Poolflächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Fortsetzung)

| Nr. | Lage, Bezeichnung, Größe | Ist-Zustand (Kurzcharakterisierung) | Entwicklungsziele | Mögliche Entwicklungsmaßnahmen | Schutzgüter ¹ | | | | |
|---|--|---|---|--------------------------------|--------------------------|---|---|---|---|
| | | | | | A | L | B | W | K |
| Geplante Poolflächen (Maßnahmenkonzeption liegt bereits vor) (Forts.) | | | | | | | | | |
| 8 | an der Humme in Klein Berkel 1,3 ha | Acker- und Intensiv-Grünlandflächen, z. T. von Gehölzen gesäumt an der Humme in der Ortslage von Klein Berkel | Für die Fläche liegt ein Entwicklungskonzept vor, welches in Abstimmung mit der Stadt Hameln im Rahmen einer Fortbildung der LEB Hannover von KRAUSE et al. (2001) erstellt wurde. Das Konzept ist vor dem Hintergrund der aktuellen Anforderungen zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. | | λ | λ | λ | λ | μ |
| 9 | Tünderanger 13,2 ha | Ackerflächen am Hastebach. | Für die Fläche liegt ein Entwicklungskonzept vor, welches im Auftrag der Stadtwerke Hameln erstellt wurde (GERIES INGENIEURE 2000). Die vorgesehenen Maßnahmen sind z.T. bereits realisiert (Protokoll der 8. Sitzung des AK „Ökokonto Stadt Hameln“). Im Bereich Tünderanger sollen keine Eingriffe im Zuge der Bauleitplanung der Stadt Hameln, sondern ausschließlich Eingriffe anderer Planungsträger (Kiesabbauvorhaben, Straßenbauvorhaben) kompensiert werden. Eine Erweiterung der Poolfläche Tünderanger in nördliche Richtung ist vorgesehen (GERIES INGENIEURE 2000). | | λ | λ | λ | λ | μ |
| Zwischensumme 2: 36,8 ha | | | | | | | | | |
| Summe aller Poolflächen: 85,8 ha | | | | | | | | | |
| <p>Erläuterungen: ¹ Die Poolfläche eignet sich zur Kompensation von Eingriffen in folgende <u>Schutzgüter</u>:</p> <p style="margin-left: 40px;">A = Arten und Biotope L = Landschaftsbild B = Boden W = Wasser K = Klima/Luft</p> <p style="margin-left: 40px;"><u>Eignung der Poolfläche</u> zur Kompensation des Eingriffs in das jeweilige Schutzgut:</p> <p style="margin-left: 40px;">λ = gut geeignet μ = bedingt geeignet</p> | | | | | | | | | |

17. Forst- und Landwirtschaft

Der Waldanteil Hamelns soll erhalten und wo es sinnvoll ist erhöht werden.

Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind durch nachhaltige Forstwirtschaft zu sichern und weiter zu entwickeln. Bei der Nutzfunktion kommt Holz neben der wirtschaftlichen Bedeutung als Rohstoff für industrielle Verarbeitung (Wertschöpfung, Arbeitsmarkt) aufgrund ökologischer Aspekte aber auch der unsicheren zukünftigen Verfügbarkeit fossiler Brennstoffe eine wachsende Bedeutung als nachwachsender Rohstofflieferant für erneuerbare Energie zu. Zur Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes siehe Kapitel 5.3 Landschaftsrahmenplan (LRP) und Kapitel 13 Siedlungsbezogene Grün- und Freiflächen.

Die Darstellungen der Waldflächen wurden im Rahmen der Vorabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange mit dem niedersächsischen Forstamt Grohnde abgestimmt. Den Waldflächen wurden entsprechend der räumlichen Möglichkeiten und den Zielen des RROP D 3.3.02.3 Schutzbereiche vorge-

lagert. Gemäß RROP ist dem Wald vorgelagert eine mindestens 100 m breite Schutz- und Pufferzone grundsätzlich von störenden Nutzungen und Bebauungen freizuhalten. In den Ortslagen Weidehohl, Bannensiek und Unsen war dieses aufgrund der vorhandenen Bebauung nicht möglich. Es wurden grundsätzlich keine neuen Bauflächen im Nahbereich vorhandener Wälder ausgewiesen.

Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft ist von ihrem Charakter her grundsätzlich eine „Restflächendarstellung“. Besondere Entwicklungsziele für die Landwirtschaft, sofern nicht an anderer Stelle benannt, z. B. Flächen für das Ökokonto, bestehen im Hamelner Stadtgebiet nicht. Die Vorgaben des RROP wurden berücksichtigt. Da grundsätzlich keine neuen Flächenausweisungen erfolgt sind, ist davon auszugehen, dass die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt wurden.

18. Energie

Ein Vorrangstandort für die Windenergiegewinnung (RROP) befindet sich in Afferde. Es wurden noch keine Anlagen errichtet. Im FNP erfolgt eine Darstellung als Fläche für Windenergieanlagen. Die Änderung 63/1 des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2004 legt eine Nabenhöhe über vorhandenem Gelände von 85 Metern fest, die ebenfalls übernommen wurde.

Ebenfalls in Afferde wird im Rahmen der Aktualisierung des FNP ein Sondergebiet „Biogas“ dargestellt. Die Biogasanlage befindet sich im Bau.

19. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

Im Rahmen der Aktualisierung wurden wie bisher die Gewässer erster und zweiter Ordnung dargestellt (I. Ordnung: Weser, II. Ordnung: Hamel, Humme, Remte, Haarbach, Mainbach, Herks- oder Feuerbach, Halvestorfer Bach, Hastebach, Hellbach).

Ebenfalls dargestellt sind wie bisher die aus der Kiesgewinnung resultierenden Wasserflächen mit ihren geplanten Nachnutzungen: Westlich der Kreisstraße 12 bis zur Weser „Sport und Erholung“ sowie östlich der Landesstraße 424 „Natur und Landschaft“ (Flächen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Des Weiteren werden wie bisher die vorhandenen Regenrückhaltebecken von gesamtstädtischer Bedeutung sowie potentielle Standorte hierfür dargestellt. Im Rahmen der Aktualisierung erfolgte eine standortbezogene Überprüfung.

20. Technische Infrastruktur

20.1 Versorgung

Trinkwasser und Löschwasser

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über die GWS Stadtwerke und die drei Wasserbeschaffungsverbände Klein Berkel-Ohr, Halvestorf-Haverbeck-Herkendorf und Süntelwald.

Im Stadtgebiet gibt es folgende Trinkwassergewinnungsgebiete:

- Hameln-Süd mit den Brunnen Tünderanger Nord und Süd sowie Hohes Feld

- Brunnen 3 des Wasserbeschaffungsverbandes Klein Berkel
- Brunnen 1 des Wasserbeschaffungsverbandes Halvestorf-Haverbeck-Herkendorf
- Wilhelm-Beißner-Brunnen des Wasserbeschaffungsverbandes Süntelwald in Unsen.

Die Stadtwerke fördern auch außerhalb des Stadtgebietes Trinkwasser für die Versorgung der Stadt Hameln, und zwar im Fassungsbereich Fuhlen/Lachem durch zwei Brunnen am Haarbach.

Die Löschwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Hameln oder die Wasserbeschaffungsverbände. Die Grundversorgung mit Löschwasser ist durch das Trinkwasserleitungsnetz abgesichert.

In Bezug auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung siehe Kapitel 4.3.

Rohwasserleitung

Die dargestellten Rohwasserleitungen dienen zum Transport von Kühlwasser zum Kraftwerk Afferde.

Gas

Die Gasversorgung erfolgt im gesamten Stadtgebiet durch die Stadtwerke.

Elektrizität

Die Stromversorgung erfolgt in der Kernstadt und in Rohrsen durch die Stadtwerke, im übrigen Gebiet der Stadt Hameln durch die E.ON Westfalen Weser AG.

Das Heizkraftwerk Hameln/Afferde wird im FNP als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen“ dargestellt, mit den Symbolen „Fernheizwerk“, „Elektrizität“ und „Müllverbrennungsanlage“.

Fernwärme

Die Versorgung durch eine Fernheizleitung der Enertec Hameln GmbH beschränkt sich räumlich in erster Linie auf Teile der Altstadt, Teile des umliegenden Bereiches bis zur Löhner Bahnlinie (auch: Linsingenkaserne) sowie südlich den vor allem gewerblich-industriell genutzten Bereich von der Weser bis nach Rohrsen. Die Versorgung umfasst dabei gewerbliche und industrielle Nutzungen, öffentliche Einrichtungen, die Kaserne sowie Wohngebäude insb. von Wohnungsträgern.

20.2 Entsorgung

Regenwasser

Die Behandlung des Regenwassers hat sich in den letzten zehn Jahren grundlegend geändert. Waren in der Vergangenheit eine umgehende Ableitung und hiermit verbunden der Ausbau der Kanalisation und der Fließgewässer auf dementsprechende Spitzenabflüsse erklärte Ziele, stehen heute Bewirtschaftungskonzepte im Vordergrund, die eine weitest gehende Integration in den lokalen Wasserhaushalt ermöglichen.

Durch die Bewirtschaftung des Regenwassers können die Auswirkungen auf die Umwelt erheblich verbessert werden, u. a. wird:

- der Hochwasserschutz gefördert,
- die stoffliche Belastung der Oberflächengewässer reduziert, weil weniger Misch- oder Regenwasserentlastungen notwendig sind,

- ein weiteres Absinken des Grundwasserspiegels verhindert.

Bei künftigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen sollte unbelastetes Regenwasser, wenn die Bodenverhältnisse es zulassen, grundsätzlich vor Ort versickert werden. Darüber hinaus ist der Versiegelungsgrad gering zu halten, für die Gestaltung von versiegelten Flächen sollten versickerungsfähige Materialien zum Einsatz kommen. Sofern Versickerungsmaßnahmen infolge der Bodenverhältnisse nicht durchführbar sind, sind Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung und zur zeitlichen Steuerung des Abflusses vorzusehen.

Abwasserbeseitigung

Die zentrale Kläranlage Hameln bildet den Entsorgungsschwerpunkt im Landkreis Hameln-Pyrmont. Der Entsorgungsraum Hameln erstreckt sich nicht nur auf das Stadtgebiet selbst, sondern bezieht auch Teile der Umlandgemeinden ein. Die Kläranlage Hameln hat für das Stadtgebiet einen Anschlussgrad von 99,7 %. Auch bei der Entwicklung neuer Baugebiete ist ein Anschluss an das zentrale Abwassernetz vorgesehen.

Die Kläranlage wurde bis 1999 nach den Vorgaben der „Verordnung über die Behandlung von kommunalem Abwasser“ vom 23.10.1997 (Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG) umgebaut und erweitert. Als Bemessungsgröße für die Erweiterung wurde ein Wert von 200.000 Einwohnern plus Einwohnergleichwerten (Industrie und Gewerbe) zu Grunde gelegt. Hierin ist ein erwarteter Zuwachs der angeschlossenen Einwohner von derzeit 80.000 auf 85.000 Einwohner enthalten.

Um das Abwassernetz und die Kläranlage zu entlasten, sind für Neuplanungen grundsätzlich Maßnahmen zur Zurückhaltung bzw. Versickerung des Regenwassers im Gebiet anzustreben. Geeignete Maßnahmen hierfür sind die grundstücksbezogene Regenwasserversickerung oder die Versickerung über Mulden-Rigolensysteme sowie zentrale oder dezentrale Rückhaltungssysteme.

Im FNP wurden als Hauptabwasserleitungen der Südsammler und der innerstädtische Sammler aufgenommen. Die Darstellung des weiteren Abwasserleitungssystems würde den Rahmen der Darstellungsebene sprengen.

Abfallbeseitigung

Der Landkreis Hameln-Pyrmont nimmt seine Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in der Organisationsform eines Eigenbetriebes KreisAbfallWirtschaft Hameln-Pyrmont (KAW) mit Sitz in der Ohsener Straße wahr. Daneben ist die untere Abfallbehörde beim Landkreis angesiedelt; von ihr wird u. a. auch eine Abfallberatung wahrgenommen.

Im Süden der Hamelner Kernstadt, Am Kraftwerk 1, existiert eine privat betriebene Müllverbrennungsanlage, die mit dem Symbol „Müllverbrennungsanlage“ dargestellt wird.

Der von der KAW seit 2004 betriebene Entsorgungspark in Klein Hilligsfeld ist der einzige Standort in der Stadt Hameln für Kompostierung, darüber hinaus bietet er auch andere Dienstleistungen im Entsorgungsspektrum an, zum Beispiel Wertstoffannahme. Er entstand auf einem Teil einer öffentlichen, geschlossenen Deponiefläche und wird mit den Symbolen „Kompostierungsanlage“ und „Aschen- und Klärschlammdeponie“ (wie bisher) sowie „Wertstoffhof“ dargestellt.

In Haverbeck (Helpensen) befindet sich eine privat betriebene Deponie für Boden, Bauschutt und Asbestabfälle. In Rohrsen, DÜth 40, befindet sich eine Boden- und Bauschuttzubereitungsanlage. Südöstlich des Grundstücks DÜth 40 – direkt an der Kreisstraße nach Hilligsfeld - liegt eine mittlerweile stillgelegte Boden- und Bauschuttdeponie. Alle Anlagen sind wie bisher mit dem Symbol „Abfall“ dargestellt.

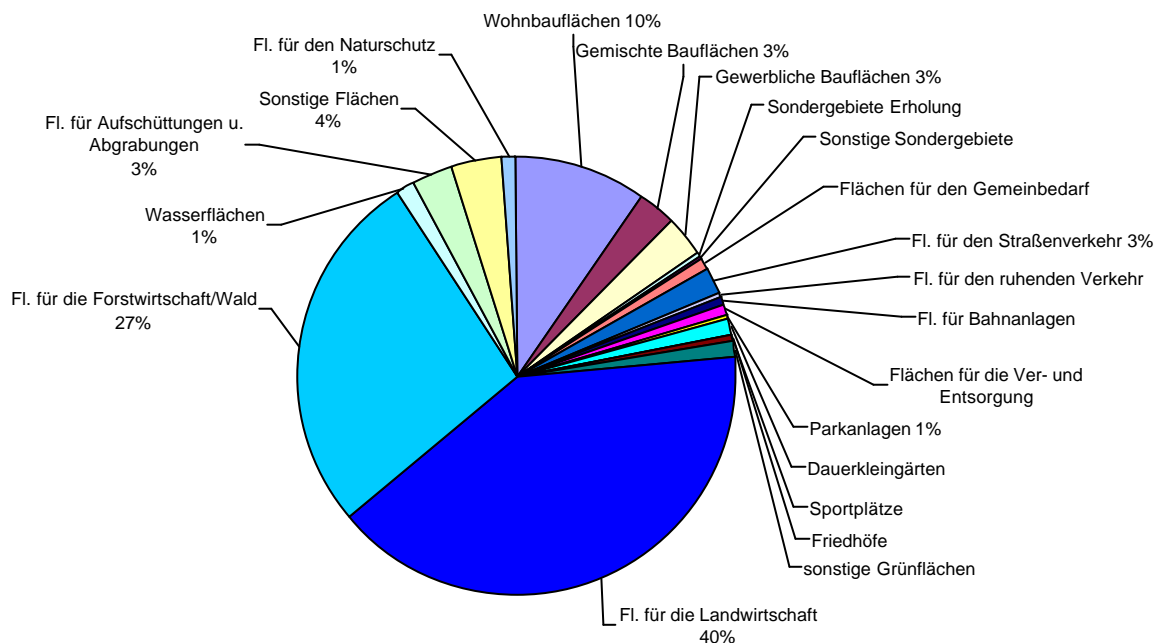
21. Flächenbilanz

Die hier dargestellte Flächenbilanz wurde noch analog erstellt. Sie ist im Rahmen einer kontinuierlichen Fortschreibung erstellt worden. Eine Auswertung in digitaler Form soll bis zum Feststellungsbeschluss erreicht werden.

Wie aus der Abbildung unten deutlich wird, bestehen die Hauptflächennutzungen in der Forst- und Landwirtschaft. Von den intensiven Nutzungen nehmen die Wohnbauflächen mit 10 % den größten Raum ein.

Aus der Tabelle (s. u.) wird die Flächenentwicklung seit 1989 deutlich. Hierbei erkennbar ist der deutliche Zuwachs an Wohnbauflächen ab 1993 ff. infolge der verstärkten Ausweisung neuer Wohngebiete. Ebenfalls ablesbar ist der Bedeutungszuwachs des Naturschutzes im Laufe der 1990er Jahre. Die Flächen für den Naturschutz wurden 1993 mit ca. 83 Ar das erste Mal dargestellt und sind bis 2004 sprunghaft auf ca. 11.692 Ar angestiegen. Dieser Anstieg ergibt sich aus der Einführung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das BauGB (Kompensations- oder Ausgleichsflächen).

Abbildung Flächenbilanz: eigene Auswertung Stand 31.12.2004



Ablesbar sind auch deutliche Veränderungen der Flächen für Abgrabungen und Aufschüttungen, hier hinter verbergen sich die Bodenabbauflächen. Sie sind mit der 1999 durchgeführten Flächennutzungsplanänderung Kiesabbau um mehr als zwei Drittel auf ca. 29.989 Ar gesunken. Gleichzeitig sind neben den Flächen für den Naturschutz die Flächen für die Landwirtschaft angestiegen.

Die übrigen Flächenentwicklungen sind weitestgehend konstant.

**Tabelle: Flächenerhebung der Bodenflächen nach der im FNP dargestellten Art der Nutzung
Vergleich der Erhebungen 1989, 1993, 1997, 2001 und 2004**

| | 1989 | 1993 | | 1997 | | 2001 | | 2004 | |
|--|------------------|------------------|----------------------------|------------------|----------------------------|------------------|----------------------------|------------------|------------------------|
| | [ar] | [ar] | Differenz 1993- 1989 | [ar] | Differenz 1997- 1993 | [ar] | Differenz 2001- 1997 | [ar] | Differenz 2004-2001 |
| Bauflächen | 145.971 | 148.773 | 2.802 | 156.029 | 7.256 | 163.001 | 6.972 | 167.968 | 4.967 |
| Wohnbauflächen | 85.505 | 87.664 | | 92.327 | | 97.885 | | 100.555 | |
| Gemischte Bauflächen | 26.367 | 26.537 | | 26.784 | | 28.922 | | 28.735 | |
| Gewerbliche Bauflächen | 27.603 | 27.996 | | 30.282 | | 30.034 | | 32.251 | |
| Sondergebiete Erholung | 1.766 | 1.846 | | 1.906 | | 1.906 | | 1.724 | |
| Sonstige Sondergebiete | 4.730 | 4.730 | | 4.730 | | 4.254 | | 4.703 | |
| Flächen für den Gemeinbedarf | 8.993 | 8.904 | -89 | 8.904 | 0 | 8.855 | -49 | 7.886 | -969 |
| Fl. für den Überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge | 29.364 | 29.290 | -74 | 28.760 | -530 | 29.685 | 925 | 29.568 | -117 |
| Fl. für den Straßenverkehr | 20.522 | 20.547 | | 20.304 | | 20.844 | | 20.727 | |
| Fl. für den ruhenden Verkehr | 709 | 709 | | 709 | | 709 | | 709 | |
| Fl. für Bahnanlagen | 8.133 | 8.034 | | 7.747 | | 8.132 | | 8.132 | |
| Flächen für die Ver- und Entsorgung | 6.259 | 6.259 | 0 | 6.329 | 70 | 8.506 | 2.177 | 8.506 | 0 |
| Grünflächen | 30.718 | 30.010 | -708 | 29.298 | -712 | 31.688 | 2.390 | 31.221 | -467 |
| Parkanlagen | 2.034 | 2.026 | | 2.026 | | 2.001 | | 2.001 | |
| Dauerkleingärten | 10.230 | 10.230 | | 9.988 | | 9.751 | | 9.751 | |
| Sportplätze | 2.919 | 2.678 | | 2.190 | | 2.190 | | 2.190 | |
| Friedhöfe | 5.265 | 4.139 | | 4.157 | | 4.157 | | 4.157 | |
| sonstige Grünflächen | 10.270 | 10.937 | | 10.937 | | 13.589 | | 13.122 | |
| Fl. für die Land- und Forstwirtschaft | 675.953 | 673.938 | -2.015 | 668.182 | -5.756 | 701.550 | 33.368 | 695.497 | -6.053 |
| Fl. für die Landwirtschaft | 395.854 | 393.760 | | 388.005 | | 420.799 | | 414.746 | |
| Fl. für die Forstwirtschaft/Wald | 280.099 | 280.178 | | 280.177 | | 280.751 | | 280.751 | |
| Wasserflächen | 13.897 | 13.897 | 0 | 13.897 | 0 | 14.247 | 350 | 14.247 | 0 |
| Fl. für Aufschüttungen u. Abgrabungen | 85.093 | 85.121 | 28 | 83.882 | -1.239 | 29.989 | -53.893 | 29.989 | 0 |
| Sonstige Flächen | 26.895 | 26.978 | 83 | 26.598 | -380 | 35.649 | 9.051 | 38.289 | 2.640 |
| Darunter Fl. für den Naturschutz | 0 | 83 | | 1.291 | | 9.052 | | 11.692 | |
| Gesamtfläche | 1.023.170 | 1.023.170 | | 1.023.170 | | 1.023.170 | | 1.023.170 | 0 |

22. Verfahren

22.1 Änderungen gegenüber den Darstellungen des rechtswirksamen FNP

Eigene Darstellungen

Die Aktualisierung des FNP stellt im wesentlichen eine Festschreibung der tatsächlichen Bodennutzungen dar. Darstellungen für neue Planungen wurden lediglich für die Südumgehung und den Flächenpool/Ökokonto aufgenommen.

Die bisherigen Darstellungen wurden anhand der tatsächlichen Bodennutzungen detailliert geprüft und entsprechend berichtigt. Hierbei wurden auch Abrundungen von Bauflächen gegenüber der bisherigen Plandarstellung vorgenommen und bisherige Baugebietsdarstellungen geändert.

Im Rahmen der Aktualisierung wurde gegenüber den Darstellungen des rechtswirksamen FNP grundsätzlich auf eine Darstellung von Baugebietstypen weitestgehend und auf die Darstellung von Ausnutzungsziffern gänzlich verzichtet. Der hieraus resultierende Detaillierungsgrad entspricht nicht der Ebene des Flächennutzungsplanes und schränkt künftige Entwicklungsmöglichkeiten auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung unangemessen ein. Dargestellt werden künftig Bauflächen. Lediglich für die Kerngebiete, die Dorfgebiete in den Ortslagen und die Sondergebiete wurde an der Darstellung von Gebietstypen festgehalten, da diese infolge ihrer vorhandenen Nutzungen eindeutig vorgeprägt sind und dementsprechend eine Baugebietsdarstellung städtebaulich vertretbar ist.

Die weitergehenden Änderungen dieser Aktualisierung sind den jeweiligen Themengebieten zugeordnet beschrieben.

~~Eine detaillierte Aufstellung der durchgeführten Berichtigungen befindet sich im Anhang.~~ (Gestrichen gemäß Genehmigungsverfügung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit RV H 1.09-21101-2-H/5/06 vom 04.07.2006.)

Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Kennzeichnungen

Die Inhalte der nachrichtlichen Übernahmen, z. B. Verordnungen über Schutzgebiete, wurden detailliert geprüft und entsprechend berichtigt.

22.2 Integration anderer FNP-Änderungsverfahren

In das Verfahren zur Aktualisierung des FNP wurde das FNP-Änderungsverfahren Nr. 106 zur Ausweisung einer Flächenpools/Ökokontos integriert.

Der Änderungsbeschluss durch den Rat der Stadt Hameln hierfür erfolgte am 14.10.1998 und wurde am 17.10.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung zu diesem Verfahren wurde in der Zeit vom 19.10.1998 bis zum 09.11.1998 sowie in der Zeit vom 24.03.1999 bis zum 23.4.1999 durchgeführt. Die Vorabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange/Behörden einschließlich der anerkannten Umweltverbände wurde in der Zeit vom 30.10.1998 bis zum 30.11.1998 sowie in der Zeit vom 24.03.1999 bis zum 30.04.1999 durchgeführt.

Die aus den Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse wurden, soweit sie städtebaulich vertretbar sind, bei der Konzeption „Flächenpool/Ökokonto“ berücksichtigt.

22.3 Verfahrensschritte

Änderungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 08.10.2003 die Änderung/Aktualisierung des FNP beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.10.2003 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Abteilung Stadtentwicklung und Planung in der Zeit vom 13.10.2003 bis zum 12.11.2003 durchgeführt.

Die Vorabbeteiligung der Träger öffentlicher Belange/Behörden einschließlich der anerkannten Umweltverbände wurde in der Zeit vom 10.10.2003 bis zum 28.11.2003 durchgeführt.

Die Beteiligung der Ortsräte erfolgte in der Zeit vom 03.09.2003 bis zum 06.11.2003.

Die aus den vorgenannten Beteiligungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse wurden, soweit sie städtebaulich vertretbar sind, im Rahmen der Aktualisierung berücksichtigt.

Entwurf und Auslegung der Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes

Der Entwurf und die Auslegung der Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes wurde am 9.11.2005 vom VA beschlossen.

Die öffentliche Auslegung (Bürgerbeteiligung) erfolgte vom 23.11.2005 bis 6.1.2006.

Im selben Zeitraum erfolgte die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Die Beteiligung der Ortsräte erfolgte im Zeitraum von Dezember 2005 bis Ende Februar 2006.

Am 10.5.2006 wurden Digitalisierung und Aktualisierung (Änderung) des Flächennutzungsplanes vom Rat der Stadt Hameln beschlossen.

Die Digitalisierung und Aktualisierung ersetzt den bisher rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hameln aus dem Jahr 1977.

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am 10.05.2006 den Erläuterungsbericht zur Digitalisierung und Aktualisierung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

(L.S.)

gez. Arnecke

Arnecke
(Oberbürgermeister)